

Ab am 09.06.15

Einladung

zur 4. Sitzung des Finanzausschusses in Siegburg, Kreishaus

Sitzungsort: A 1.16

Sitzungstag: Mittwoch, 17.06.2015

Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr

TO.- Punkt	Beratungsgegenstand	An- lage	Ab Seite	Bemerkungen
	Öffentlicher Teil			
1	Niederschrift über die 3. Sitzung des Finanzausschusses am 18.03.2015			versandt am 08.04.2015
2	Bürgschaften für die Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH - RSAG -	1	2	
3	Beteiligung der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH (EnW) an der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (TEE)	2	4	
4	Festspielhaus Beethoven: a) Information über den Sachstand b) Gründung der Betreiberstiftung	3	30	
5	Mitteilungen und Anfragen			
5.1	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 mit Kenntnisnahme der Ermächtigungsübertragungen 2014 sowie der in 2014 genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen	4	83	
5.2	Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)	5	92	
	Nichtöffentlicher Teil			
6	Beteiligung der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH (EnW) an der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (TEE)	6	94	
7	Mitteilungen und Anfragen			

Siegburg, den 09.06.2015

An die
Mitglieder des
Finanzausschusses

nachrichtlich
an alle Kreistagsabgeordneten

gez. Becker

Vorsitzender

f.d.R.

Schriftführer



Beschlussvorlagefür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	17.06.2015	Vorberatung
Kreisausschuss	22.06.2015	Vorberatung
Kreistag	23.06.2015	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Bürgschaften für die Rhein-Sieg- Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH - RSAG -
-------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag folgenden Beschluss vorzuschlagen:

„Der Rhein-Sieg-Kreis übernimmt für die RSAG mbH Ausfallbürgschaften in Höhe von

- 1.432.000 €
- 1.520.000 €

zur Finanzierung von Grunderwerb und Betriebseinrichtungen im Rahmen der Investitionsplanung der RSAG mbH.

Vorbemerkungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis hat bereits in der Vergangenheit verschiedene Ausfallbürgschaften für Darlehen übernommen, die die RSAG für Investitionsmaßnahmen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung aufnehmen musste.

Erläuterungen:

Wie die RSAG mbH nun mitteilt, hat der Aufsichtsrat am 21.11.2014 den Investitionsplan für das Geschäftsjahr 2015 beschlossen; dieser enthält Investitionsplanungen im Umfang von rd. 9 Mio €, die über Kredite finanziert werden sollen.

Für die nunmehr konkret anstehenden Finanzierungen benötigt die RSAG mbH Fremdmittel in Höhe von 1.790.000 bzw. 1.900.000 €.

Die Geschäftsführung bittet um Übernahme der Bürgschaften zu v. g. Darlehen, um somit am Markt günstigere Konditionen zu erlangen.

Vor dem Hintergrund des europäischen Beihilfenrechts können die Darlehen nur im Umfang von maximal 80% der Darlehenssummen (entspricht 1.432.000 € bzw. 1.520.000 €) verbürgt werden. Darüber hinaus ist für die Bürgschaft ein marktübliches Entgelt zu erheben. Diesbezüglich besteht mit der RSAG mbH eine „Vereinbarung im Rahmen der Gewährung von Bürgschaften“, wonach die RSAG mbH für die Übernahme von Bürgschaften ein einmaliges Bearbeitungsentgelt von pauschal 2.500 € je beantragter Bürgschaft sowie jährliche laufende Entgelte (0,5 % bemessen am jeweils verbliebenen Darlehensstand) an den Rhein-Sieg-Kreis entrichtet.

Übernommene Bürgschaften sind im Rahmen des Jahresabschlusses im Anhang zur Bilanz anzugeben.

Per 31.12.2014 bestanden Bürgschaftsübernahmen für Kredite der RSAG mbH in Höhe von 12,5 Mio € sowie im Zusammenhang mit der Sickerwasseraufbereitung Deponie St. Augustin gewährte Garantien im Umfang von 25,6 Mio €.

Eine Bilanzierung von Bürgschaften im Rahmen von Rückstellungen oder Verbindlichkeiten kommt erst dann in Betracht, wenn eine Inanspruchnahme aus der Bürgschaft droht. Ein Risiko, dass die RSAG mbH zukünftig nicht in der Lage sein könnte, ihren Kreditverbindlichkeiten nachzukommen, ist nicht erkennbar.

Im Auftrag



(Udelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 17.06.2015

Beschlussvorlage

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	17.06.2015	Vorberatung
Kreisausschuss	22.06.2015	Vorberatung
Kreistag	23.06.2015	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Beteiligung der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH (EnW) an der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (TEE)
-------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag folgenden Beschluss zu empfehlen:

1. Der Kreistag stimmt der mittelbaren Beteiligung der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH (EnW) an der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (TEE) zu.
2. Die Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises in den Gremien der BRS Beteiligungsgesellschaft Bonn/Rhein-Sieg mbH (BRS) und im Aufsichtsrat der EnW werden ermächtigt, folgenden Beschlüssen zuzustimmen:
 - a) Die EnW beteiligt sich unmittelbar an der TEE (oder einer ähnlichen Firmierung) in der Rechtsform der Einheits-KG als Kommanditist mit einer Kommanditeinlage in Höhe von bis zu € 4 Mio., maximal mit einer prozentualen Beteiligung von 3,5 %. Mit dieser Beteiligung zwingend verbunden ist sodann die mittelbare Beteiligung an der von der TEE zu 100% gehaltenen Komplementärgesellschaft Trianel Erneuerbare Energien Verwaltungs GmbH (oder einer ähnlichen Firmierung) mit einem Stammkapital von € 25.000,-. Für die EnW entspricht dies einer mittelbaren Beteiligung an der Trianel Erneuerbare Energien Verwaltungs GmbH von bis zu maximal 3,5 %. Damit entspricht die mittelbare Beteiligung an der Trianel Erneuerbare Energien Verwaltungs GmbH der prozentualen Beteiligungshöhe an der TEE und rechnerisch einem Betrag in Höhe von bis zu € 875,-.
 - b) Mit der vorstehenden unmittelbaren Beteiligung der EnW an der TEE wird zugleich einer entsprechenden mittelbaren Beteiligung der EnW an Gesellschaften zugestimmt, an denen sich die TEE ihrerseits bis Ende 2020 beteiligt, denen sie beitrifft, die sie erwirbt oder gründet, sofern in diesen Gesellschaften Projekte realisiert werden, die den in der Anlage des Gesellschaftsvertrages der TEE festgeschriebenen Kriterienkatalog erfüllen. Mit der Gründung oder dem Erwerb von Beteiligungen durch die TEE werden zugleich weitere mittelbare Beteiligungen der EnW begründet. Es wird zugleich einer Veräußerung dieser Unternehmen/Beteiligungen nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags der TEE zugestimmt. Hiermit entfällt dann auch die entsprechende mittelbare Beteiligung der EnW.

- c) Die Gesellschafterversammlung der EnW erteilt die Zustimmung zum Abschluss und/oder Eintritt in sämtliche(r) Verträge, die im Rahmen dieser Beteiligung bzw. Veräußerung erforderlich sind und werden.

Vorbemerkungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis ist mit 66,67% an der BRS Beteiligungsgesellschaft Bonn/Rhein-Sieg GmbH (BRS) beteiligt, welche wiederum 41,53% der Anteile an der Stadtwerke Bonn Beteiligungsgesellschaft mbH (SWBB) hält. Über diese Beteiligung wird wirtschaftlich eine Beteiligung von 36,2% der BRS an der SWBB-Tochter EnW vermittelt.

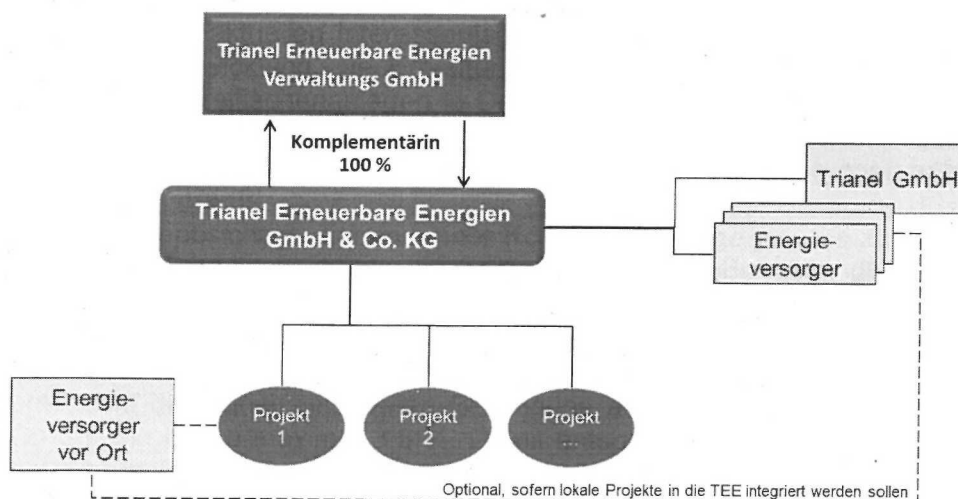
Erläuterungen:

Die EnW ist seit Dezember 2013 mit 3,3% an der Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG beteiligt. Aufgrund des weiterhin positiven Marktumfelds für erneuerbare Energien strebt die EnW ebenso wie die Trianel GmbH eine weitere Beteiligung an einer Folgegesellschaft (TEE) an, um die eigenen Erzeugungsaktivitäten zu diversifizieren und einen kommunalen Beitrag zu Umwelt- und Klimaschutz durch erneuerbare Energien zu leisten. Diese Gesellschaft wird gegründet, um auch weiteren interessierten Trianel-Partnern die Möglichkeit der Teilnahme entsprechend der jeweiligen aktuellen Interessenlage anzubieten. Gegenstand des Unternehmens ist die Planung und Entwicklung, die Errichtung und der Betrieb von Onshore-Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Deutschland zur Erzeugung von Strom sowie die Beteiligung an Gesellschaften und Unternehmen mit Sitz in Deutschland, die Anlagen in Deutschland zur Erzeugung von Strom aus Wind- und Sonnenenergie betreiben oder zu betreiben beabsichtigen.

Die EnW beabsichtigt, sich mit einer Kommanditeinlage von bis zu 4 Mio. € entsprechend einer maximalen Beteiligungshöhe von 3,5% an der TEE (oder einer ähnlichen Firmierung) zu beteiligen. Mit dieser Beteiligung zwingend verbunden ist die mittelbare Beteiligung an der von der TEE zu 100% gehaltenen Komplementärgesellschaft Trianel Erneuerbare Energien Verwaltungs GmbH (oder einer ähnlichen Firmierung) mit einem Stammkapital von € 25.000,00. Für die EnW entspricht dies einer mittelbaren Beteiligung an der Trianel Erneuerbare Energien Verwaltungs GmbH von bis zu maximal 3,5 %. Damit entspricht die mittelbare Beteiligung an der Trianel Erneuerbare Energien Verwaltungs GmbH der prozentualen Beteiligungshöhe an der TEE und rechnerisch einem Betrag in Höhe von bis zu € 875,-.

Bis 2020 wird ein Projektportfolio von Onshore Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen bei einer Eigenkapitalrendite von mehr als 6 % nach Steuern angestrebt.

Die Beteiligungsstruktur ist nachstehend dargestellt:



Der Entwurf eines Gesellschaftsvertrages für die TEE ist als **Anhang 1** beigelegt. Im nicht-öffentlichen Sitzungsteil sind der Entwurf eines Konsortialvertrages sowie die Investitionskriterien jeweils im Anhang dargestellt.

Gemäß § 26 Absatz 1 S. 2 lit. I) KrO NRW ist der Kreistag zuständig für die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft in privater Rechtsform.

Im Auftrag


(Ugelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 17.06.2015

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt die Firma „Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG“.
2. Sitz der Gesellschaft ist Aachen.
3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31.12. des Jahres endet, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.

§ 2

Gegenstand

1. Gegenstand des Unternehmens ist
 - a) die Planung und Entwicklung, die Errichtung und der Betrieb von Anlagen in Deutschland zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und
 - b) die Beteiligung an Gesellschaften und Unternehmen mit Sitz in Deutschland, die Anlagen in Deutschland zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien betreiben oder zu betreiben beabsichtigen.

Die Gesellschaft verfolgt mit ihrem Unternehmensgegenstand den Zweck der Sicherung der nachhaltigen Energieversorgung durch Energieversorgungsunternehmen mit kommunaler Beteiligung.

2. Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Maßnahmen und Geschäfte berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen – soweit kommunalrechtlich zulässig – beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessen-

gemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten. Sie ist auch berechtigt, Projekte zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien insgesamt oder in Teilen weiterzuveräußern.

§ 3

Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen

1. Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin („Komplementärin“) ist die Trianel Erneuerbare Energien Verwaltungs GmbH mit Sitz in Aachen. Sie erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil. Sie ist weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt.

2. Weitere Gesellschafter („Kommanditisten“) sind:

Stadtwerke Soest GmbH mit einem Kapitalanteil in
Höhe von EUR [...]

BeSte Stadtwerke GmbH mit einem Kapitalanteil in
Höhe von EUR [...]

Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH
mit einem Kapitalanteil in Höhe von EUR [...]

Gesamtkapital EUR [...]

3. Jeweils 10 % des Kapitals entfällt auf die Haftungseinlage des jeweiligen Kommanditisten (Kapital I). Das Kapital I bildet den Festkapitalanteil. Die weiteren 90 % des Kapitals (Kapital II) werden auf ein gesondertes Konto verbucht. Die Festkapitalanteile der Kommanditisten (Kapital I) sind als ihre Haftsumme in das Handelsregister einzutragen. Sie können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden.
4. Das Festkapital (Kapital I) ist spätestens drei Tage nach Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages in bar an die Gesellschaft zu leisten. Die Kommanditisten erbringen ihre weiteren Kapitaleinlagen auf das Kapital II durch Geldeinlagen jeweils nach Aufforderung durch die Komplementärin. Die Aufforderung der Komplementärin hat schriftlich zu erfolgen und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Kalenderwochen vorzusehen.

§ 4

Gesellschafterkonten

1. Für jeden Kommanditisten werden ein Kapitalkonto I, ein Kapitalkonto II, ein Einlagenkonto, ein Verrechnungskonto und ein Verlustvortragkonto geführt. Außerdem führt die Gesellschaft für alle Kommanditisten gemeinsam ein Rücklagenkonto.
2. Auf dem Kapitalkonto I wird der Festkapitalanteil des Kommanditisten gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
3. Auf dem Kapitalkonto II wird das zusätzliche Kapital (Kapital II) des Kommanditisten gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
4. Auf dem Verrechnungskonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, die Entnahmen, die als Aufwand zu buchenden Gesellschaftervergütungen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Kommanditisten gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
5. Auf dem Verlustvortragkonto werden die einen Kommanditisten betreffenden Verlustanteile gebucht. Die Gesellschafter sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Das Konto ist unverzinslich. Künftige Gewinnanteile sind jedoch zunächst zur Auffüllung des Verlustvortragkontos zu verwenden. Die Kommanditisten können mit einfacher Mehrheit beschließen, dass zur vollständigen oder teilweisen Beseitigung eines Verlustes entsprechende Beträge vom gemeinsamen Rücklagenkonto auf die Verlustvortragskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht werden.
6. Dem gemeinsamen Rücklagenkonto werden die nicht entnahmefähigen Teile des Gewinns gutgeschrieben. An dem Konto sind die Kommanditisten stets im Verhältnis ihrer Kapitalanteile beteiligt. Das Konto ist unverzinslich. Die Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und auf die Verrechnungskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht wird, soweit es nicht zum Ausgleich von Verlustvorträgen benötigt wird.
7. Auf dem Einlagenkonto werden Einlagen, insbesondere Sacheinlagen des Kommanditisten gebucht. Das Konto ist unverzinslich.

8. Für die Komplementärin wird lediglich ein Verrechnungskonto geführt, auf dem die als Aufwand zu buchenden Gesellschaftervergütungen gebucht werden.

§ 5

Geschäftsführung, Vertretung

1. Zur Geschäftsführung der Gesellschaft ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie führt die Geschäfte nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages, einer etwaigen Geschäftsordnung, des von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden jährlichen Wirtschaftsplanes und der Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung. Zur Vertretung der Gesellschaft ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Die Geschäftsführer der Komplementärin sind für Rechtsgeschäfte zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Die Komplementärin hat bei der Ausübung ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse die im Verkehr erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Bei der Gestaltung vertraglicher Beziehungen zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft hat die Komplementärin darauf zu achten, dass Lieferungen und Leistungen zu marktüblichen Konditionen erbracht werden.
3. Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft insbesondere im Rahmen der Beteiligungsverwaltung mit sich bringt und/oder die im Rahmen der Errichtung und des Betriebs der Energieerzeugungsanlagen erforderlich sind. Alle darüber hinausgehenden Handlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter, sofern dieser Gesellschaftsvertrag nicht bereits eine entsprechende Zustimmung enthält. Die Gesellschafter können mit qualifizierter Mehrheit gemäß § 8 Abs. 9 eine Geschäftsordnung beschließen, die bestimmte Geschäfte ausdrücklich als über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Handlungen definiert.

§ 6

Vergütung der Komplementärin

1. Solange die Komplementärin ausschließlich für die Gesellschaft tätig ist, werden ihr von dieser sämtliche marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung erstattet, sobald sie entstehen. Ist die Komplementärin nicht ausschließlich für die Gesellschaft tätig, werden ihr solche marktangemessenen Ausga-

ben und Aufwendungen vollständig erstattet, die unmittelbar die Geschäftsführung der Gesellschaft betreffen. Die nicht individuell zuzuordnenden marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen werden anteilig in einer den Umfang der Tätigkeit der Komplementärin für die Gesellschaft angemessen berücksichtigenden Höhe übernommen. Der Aufwendungsersatzanspruch besteht nicht gegenüber den Gesellschaftern.

2. Die Komplementärin erhält ferner eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 5.000,- die jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres zu zahlen ist.

§ 7

Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Komplementärin durch die Kommanditisten

1. Soweit die Gesellschaft Inhaberin der Geschäftsanteile an der Komplementärin ist, sind zur Wahrnehmung der Rechte aus oder an diesen Geschäftsanteilen an Stelle der Komplementärin die Kommanditisten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geschäftsführungs- und vertretungsbefugt. Die Komplementärin verpflichtet sich, insoweit von ihrer Vertretungsbefugnis nur nach Weisung der Kommanditisten Gebrauch zu machen.
2. Die Kommanditisten üben ihre Geschäftsführungsbefugnis durch Fassung von Beschlüssen aus. Soweit sich aus Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag oder dem Gesellschaftsvertrag der Komplementärin nichts anderes ergibt, gilt § 8 für die Beschlussfassung durch die Kommanditisten entsprechend.
3. Zum Zwecke der Ausführung der Geschäftsführungsbeschlüsse der Kommanditisten, die die Wahrnehmung der Rechte der Gesellschaft aus oder an den Geschäftsanteilen der Komplementärin zum Gegenstand haben, sind die Trianel GmbH und der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung jeweils einzeln zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Der Trianel GmbH und dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung wird hiermit entsprechende Vollmacht zur Einzelvertretung der Gesellschaft erteilt.

§ 8

Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung

1. Die Gesellschafterversammlung kann als oberstes Organ der Gesellschaft in allen Angelegenheiten der Gesellschaft Entscheidungen treffen.
2. Die Komplementärin beruft die Gesellschafterversammlung ein, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail mit Angabe von Zeit und Ort der Gesellschafterversammlung und unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Aufgabe dieses Briefes zur Post bzw. der Versendung per Telefax bzw. E-Mail und dem Versammlungstag müssen mindestens zehn (10) Kalendertage liegen, d.h. die Gesellschafterversammlung kann frühestens elf (11) Kalendertage nach Versendung der E-Mail stattfinden. Aus wichtigem Grunde kann die Einladungsfrist auf bis zu zwei (2) Kalendertage verkürzt werden. Ein oder mehrere Gesellschafter, die zusammen über mindestens 10 % der Kapitalanteile verfügen, können jederzeit selbst eine Gesellschafterversammlung einberufen.
3. Die Gesellschafterversammlung soll am Sitz der Gesellschaft, am Sitz eines Gesellschafters oder an einem anderen, von der Geschäftsführung festgelegten Ort stattfinden, sofern die Gesellschafter nichts anderes beschließen. Die Gesellschafterversammlung wählt mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dessen Stellvertreter aus den Vertretern der Kommanditisten. Die gewählten Vertreter üben das Amt bis auf Widerruf bzw. Neuwahl durch die Gesellschafterversammlung, bis zur Niederlegung oder bis zum Ende der im Beschluss der Gesellschafterversammlung benannten Wahlperiode aus.
4. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung. Beschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen durch schriftliche (auch per Telefax), fernmündliche oder sonstige (auch elektronische) Stimmabgabe gefasst werden. Voraussetzung einer Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung ist, dass mindestens 70 % aller insgesamt vorhandenen Stimmen an der Beschlussfassung teilnehmen. Für die Stimmabgabe kann eine Frist gesetzt werden. Die Stimmen der Gesellschafter, die ihre Stimme in einer Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung nicht oder nicht rechtzeitig abgeben, werden als Nein-Stimmen gewertet.

5. Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung mit qualifizierter Mehrheit gemäß nachfolgendem Abs. 10 unterliegt neben den sich aus dem Gesetz und diesem Vertrag ergebenden Bereichen:
- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, soweit nicht ein Fall des nachfolgenden Abs. 11 gegeben ist;
 - b) Abtretung von Gesellschaftsanteilen oder Teilen von solchen sowie die Belastung von Gesellschaftsanteilen oder Teilen von solchen;
 - c) Auflösung oder Fortsetzung der Gesellschaft;
 - d) Änderung der Rechtsform;
 - e) Gründung und Errichtung von Unternehmen oder Projekten und Beteiligungen, sowie Erwerb und Veräußerung von Unternehmen oder Projekten und Beteiligungen nach näherer Maßgabe der Abs. 6, 7;
 - f) Strompreisprognose zur Bewertung der Projekte gem. dem als Anlage beigefügten Kriterienkatalog für Investitionsbeschlüsse ab 2016;
 - g) Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - h) Abschluss, Änderung, Kündigung und Rücktritt von folgenden Verträgen:
 - Jegliche Art von Verträgen mit den Kommanditisten oder mit diesen verbundenen Unternehmen (§ 15 ff. AktG), die ein Volumen von über EUR 100.000,- haben, bei Dauerschuldverhältnissen umfasst das Volumen sämtliche Verpflichtungen, die bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit für die Gesellschaft entstehen,
 - Kaufmännische Betriebsführungsverträge mit einer Laufzeit von mehr als 2 Jahren,
 - Finanzierungsverträge mit einem Volumen von über EUR 2.000.000,-,
 - sonstige Rechtsgeschäfte mit einem Volumen von über EUR 300.000,-, bei Dauerschuldverhältnissen umfasst das Volumen sämtliche Verpflichtungen, die bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit für die Gesellschaft entstehen;

- i) Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung (§ 13 Abs. 1);
- j) Beschluss über die Rückzahlung des Kapital II (§ 14 Abs. 2);
- k) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
- l) Festlegung oder Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (§ 5 Abs. 3 Satz 3);
- m) Wahl des Abschlussprüfers (§ 11 Abs. 3);
- n) Feststellung des Wirtschaftsplans (§ 12 Abs. 2);
- o) Festlegung oder Änderung der Geschäftsordnung für den Beirat (§ 9 Abs. 4);
- p) Entscheidungen über die strategische Ausrichtung der Gesellschaft.

Einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedarf es – außer bei Maßnahmen gem. diesem Absatz 5 lit. e) und h) erster Aufzählungspunkt (Verträge mit Kommanditisten) – nicht, sofern und soweit die betreffenden Geschäfte bzw. Maßnahmen bereits in einem von der Gesellschafterversammlung verabschiedeten Plan (z.B. Wirtschaftsplan) enthalten sind.

6. Die Gesellschaft soll nur solche Unternehmen, Beteiligungen und/oder Energieerzeugungsanlagen (nachfolgend „Projekt“) erwerben, die den Anforderungen des in der Anlage enthaltenen Kriterienkatalogs genügen. Der gemäß § 9 zu bildende Beirat prüft und bewertet das jeweilige Projekt nach dem in der Geschäftsordnung des Beirats festgelegten Verfahren. Empfiehlt er die Investition, wird die Geschäftsführung unverzüglich einen Gesellschafterbeschluss über die Investition in das Projekt herbeiführen, entweder im Rahmen einer ordentlichen Gesellschafterversammlung oder durch Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung oder nach Maßgabe des § 8 Abs. 4 Sätze 2 bis 4. Die Geschäftsführung kann in Ausnahmefällen auf die Einholung eines Gesellschafterbeschlusses verzichten und nach Konsultation des Beirates eigenverantwortlich über die Investition in ein Projekt entscheiden, wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:
- a) das Projekt entspricht unter Anwendung des in der Geschäftsordnung des Beirates festgelegten Bewertungsverfahrens den Anforderungen des Kriterienkatalogs gemäß der Anlage, und

- b) bei dem Projekt handelt es sich um eine bereits in Betrieb genommene Energieerzeugungsanlage oder eine Energieerzeugungsanlage, die bereits vollständig entwickelt und in Errichtung befindlich ist,
 - c) die für den Erwerb erforderlichen Mittel sind bereits in einem von der Gesellschafterversammlung verabschiedeten Plan (z.B. Wirtschaftsplan) enthalten, und
 - d) die Entscheidung über die Investition in das Projekt ist derart zeitkritisch, dass der Geschäftsführung die rechtzeitige Einholung eines Gesellschafterbeschlusses nach sachgerechtem Ermessen nicht möglich erscheint und der Beirat im Rahmen seiner Konsultation dieser Einschätzung der Geschäftsführung nicht widersprochen hat.
7. Die Gesellschaft wird ein Projekt i.S.d. vorstehenden Abs. 6 S. 1 nur dann weiterveräußern, wenn (i) eine Teil-Veräußerung des Projekts bereits zum Zeitpunkt des Erwerbs als Bestandteil der Projektstruktur angelegt oder beabsichtigt war und die Weiterveräußerung keine negativen Auswirkungen auf die maßgeblichen Investitionskriterien hat, oder (ii) wenn ein Projekt die Anforderungen des als Anlage beigefügten Kriterienkatalogs nicht mehr erfüllt und bei der Veräußerung ein Kaufpreis mindestens in Höhe des Buchwerts erzielt wird. Die Geschäftsführung wird den Beirat (§ 9) auch im Falle einer beabsichtigten Weiterveräußerung gem. vorstehendem Satz 1 (ii) konsultieren; vorstehender Abs. 6 S. 3 gilt dann entsprechend.
8. Das Stimmrecht der Gesellschafter richtet sich nach deren jeweiligem Festkapitalanteil; je EUR 50,- eines Festkapitalanteils gewähren eine Stimme. Mehrere Stimmen eines Gesellschafters sind einheitlich auszuüben.
9. Über alle mit der Geschäftsführung zusammenhängenden Angelegenheiten und sonstige der Beschlussfassung unterliegende Gegenstände entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit (mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen), soweit nicht durch diesen Vertrag oder zwingend durch Gesetz etwas anderes vorgeschrieben wird.
10. Beschlüsse über das Gesellschaftsverhältnis betreffende Angelegenheiten und nach vorstehendem Abs. 5 bedürfen einer Mehrheit von mindestens 70 % der insgesamt vorhandenen Stimmen (qualifizierte Mehrheit), soweit nicht zwingend weitergehende

Anforderungen gelten. Beschlüsse gemäß vorstehendem Abs. 5 lit. e) bedürfen darüber hinaus einer Zustimmung von mehr als 1/3 der Parteien.

11. Der Beschluss über die Erhöhung des Gesellschaftskapitals über einen Gesamtbetrag von EUR 140.000.000 (Euro einhundertvierzig Millionen) hinaus kann nur einstimmig gefasst werden. Gleiches gilt für eine Änderung des als Anlage beigefügten Kriterienkatalogs und eine Änderung des Gesellschaftsvertrags in § 8 Abs. 6, 7 sowie die Zuführung von Beträgen zum Rücklagenkonto (§ 13 Abs. 1 Satz 2).
12. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und in der Gesellschafterversammlung mindestens 70 % aller Stimmen vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung trotz ordnungsgemäßer Ladung beschlussunfähig, hat die Komplementärin erneut eine Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist. Die Einberufung der zweiten Gesellschafterversammlung kann auch durch den oder die einberufenden Gesellschafter gem. § 8 Abs. 2 Satz 6 erfolgen. In dieser Gesellschafterversammlung richten sich die zur Entscheidung erforderlichen Mehrheiten nicht nach den vorhandenen, sondern nach den abgegebenen Stimmen. In der Ladung zu einer solchen Gesellschafterversammlung ist auf die Regelung dieses Absatzes hinzuweisen.
13. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch eine Person, die in einem bestehenden Dienstverhältnis zu einem Gesellschafter steht, durch ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der rechts- und/oder steuerberatenden Berufe oder einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt sein und verbleibt bei der Gesellschaft. Die Ablehnung des Bevollmächtigten ist durch Beschluss der anderen Gesellschafter zulässig, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt. Kommanditisten der Gesellschaft, die den Bestimmungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unterliegen, haben das Recht, unter den Voraussetzungen des § 113 GO NRW einen vom Rat ihres kommunalen Eigentümers bestellten Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Entsprechendes gilt für Kommanditisten, die einer vergleichbaren Regelung in anderen landesrechtlichen Bestimmungen unterliegen.
14. Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von

dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Der Inhalt der Niederschrift ist allen Gesellschaftern nach der Gesellschafterversammlung in Textform zu übermitteln. Alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind darüber hinaus in einem kontinuierlich fortzuführenden Beschlussbuch festzuhalten.

15. Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Niederschrift schriftlich, zu Händen des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, geltend zu machen (Protokollrüge). Hilft der Vorsitzende der Protokollrüge nicht innerhalb von vier Wochen durch Übersendung einer geänderten Niederschrift ab, kann der rügende Gesellschafter innerhalb von weiteren drei Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb der vorgenannten Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird.
16. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Empfang der Niederschrift durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 9

Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen Beirat. Der Beirat hat die Aufgabe, der Geschäftsführung die Investition in ein Projekt zu empfehlen oder von ihr abzuraten. Der Beirat hat ferner die Aufgabe, gegenüber der Geschäftsführung eine Empfehlung hinsichtlich der Frage einer Weiterveräußerung eines nach Maßgabe dieses Vertrages erworbenen Projekts (insgesamt oder in Teilen) abzugeben, wenn das Projekt die Anforderungen des als Anlage beigefügten Kriterienkatalogs nicht mehr erfüllt. Die Empfehlung des Beirats ist weder für die Geschäftsführung noch für die Gesellschafterversammlung verbindlich.
2. Der Beirat hat mindestens drei und maximal bis zu neun gleichberechtigte Mitglieder. Die Mitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung auf eine von vornherein festgelegte Zeit von maximal bis zu drei Jahren gewählt. Jeder Kommanditist kann nur eine Person zur Wahl in den Beirat vorschlagen. Um sicherzustellen, dass die Entscheidungen des Beirats zeitnah getroffen werden, sollen nur Personen zur Wahl in den Beirat vorgeschlagen werden, die auch kurzfristig für Sitzungen des Beirats verfügbar sind und die ihre Stimme im Beirat nach Bewertung des vorgestellten Projektes eigenständig abgeben können. Gewählt wird in einem Wahlgang. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Die Mit-

glieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden des Beirats, dessen Stimme bei Stimmengleichheit maßgeblich ist.

3. Jedes Mitglied des Beirats kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit jederzeit abberufen werden.
4. Die Gesellschafterversammlung gibt dem Beirat mit qualifizierter Mehrheit gemäß § 8 Abs. 10 eine Geschäftsordnung. Zur Vorbereitung der Sitzungen des Beirats hat die Geschäftsführung den Mitgliedern Unterlagen über das vorzustellende Projekt zur Verfügung zu stellen, die es dem Mitglied ermöglichen, sich vor der Sitzung des Beirats im eigenen Hause und mit eigenen Beratern abzustimmen und die Projekte zu prüfen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Beirats haben sich gegenüber der Gesellschaft durch gesonderte schriftliche Vereinbarung zu verpflichten, die vorgestellten Projekte bis zum Abschluss eines Standortsicherungsvertrages vertraulich zu behandeln und die erhaltenen Informationen nicht für eigene Zwecke zu nutzen.
5. Die Gesellschafterversammlung kann dem Beirat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen daneben solche Aufgaben zuweisen, die nach § 10 Abs. 1 einem Gesellschafterausschuss zugewiesen werden können.

§ 10

Ausschüsse der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung kann Gesellschafterausschüsse bilden, die die Aufgabe haben, die Komplementärin bei der Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung in speziellen Themenbereichen zu unterstützen und zu beraten. Für den Beschluss zur Einsetzung von Ausschüssen ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Jeder Gesellschafterausschuss hat mindestens drei und maximal bis zu neun gleichberechtigte Mitglieder. Für die Wahl der Mitglieder und deren Abberufung gelten § 9 Abs. 2 und 3 entsprechend. Der Gesellschafterausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 11

Jahresabschluss und Lagebericht

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Weise aufzustellen, dass sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen, insbesondere unter Beachtung des § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, erfüllt werden. Der Jahresabschluss hat die nach § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW und nach anderen jeweils anwendbaren kommunalrechtlichen Vorschriften in vergleichbarer Weise geforderten Angaben zu enthalten.
2. Den jeweils zuständigen Rechnungsprüfungsämtern der Kommunalgesellschafter stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 Haushaltsgrundsätzegesetz sowie § 103 GO NRW bzw. der jeweils anwendbaren kommunalrechtlichen Vorschriften zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft. Sind mehrere kommunale Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt, stimmen sich die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Kommunen hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung untereinander ab.
3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres aufzustellen und dem gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung wählt mit qualifizierter Mehrheit gemäß § 8 Abs. 10 einen Abschlussprüfer nach § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB. Die Prüfung selbst erfolgt nach den in Abs. 1 genannten Erfordernissen der Aufstellung des Jahresabschlusses.
4. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
5. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung und den Prüfungsbericht unverzüglich nach dessen Eingang der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Darüber hinaus ist der zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit erforderlich, eine Ausfertigung zu übersenden.

6. Die Gesellschafter haben das Recht, selbst oder durch zur Berufs- und/oder Amtsverschwiegenheit verpflichtete Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher der Gesellschaft zu nehmen.

§ 12

Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan (Kapitalflussrechnung), dem Erfolgsplan (Gewinn- und Verlustrechnung), dem Vermögensplan (Bilanz) und dem Investitionsplan (Anlagevermögen). Er ist so aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird; insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
2. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres darüber mit qualifizierter Mehrheit gemäß § 8 Abs. 10 beschließen kann.
3. Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafter hierüber unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern innerhalb der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über den Stand der Planerfüllung.
4. Nach Ende des Geschäftsjahres berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern über die Einhaltung des Wirtschaftsplanes im abgelaufenen Jahr.

§ 13

Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung

1. Die Gesellschafterversammlung stellt mit qualifizierter Mehrheit gemäß § 8 Abs. 10 den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Ergebnisses. Die Zuführung von Beträgen zum Rücklagenkonto setzt eine einstimmige Beschlussfassung gemäß § 8 Abs. 11 voraus. Soweit keine Zuführung von Beträgen zum Rücklagenkonto erfolgt, liegt auszuschüttender Gewinn vor.
2. Der auszuschüttende Gewinn ist nach dem Verhältnis der Kapitalanteile auf die Gesellschafter zu verteilen und, soweit er nicht zur Auffüllung des Verlustvortragskontos zu verwenden ist, auf den Verrechnungskonten gutzuschreiben.

3. Ein Verlust der Gesellschaft ist nach dem Verhältnis der Kapitalanteile auf die Gesellschafter zu verteilen und auf den Verlustvortragskonten zu verbuchen.
4. Gewerbesteuerliche Mehr- oder Minderbelastungen der Gesellschaft, die durch gesellschafterbezogene Umstände eintreten, werden wie folgt ausgeglichen:
 - a) Gewerbesteuerliche Mehr- oder Minderbelastungen, die von einzelnen Gesellschaftern verursacht werden, werden im Rahmen der Gewinnverteilung nur diesen zugerechnet. Der Betrag der Mehr- oder Minderbelastung verringert oder erhöht den Gewinnanteil des Gesellschafters, der die entsprechende Belastung oder Entlastung verursacht hat. Dies gilt insbesondere für Ergebnisse aus Sonder- und Ergänzungsbilanzen sowie die durch einen Veräußerungsgewinn hervorgerufene Gewerbesteuer.
 - b) Eine Zuordnung von Mehr- und Minderbelastungen und eine etwaig damit verbundene Ausgleichsverpflichtung entsteht erst wenn und nur in dem Umfang, in dem auf Ebene der Gesellschaft tatsächlich steuerliche Zahlungsverpflichtungen bestehen. Bis zu diesem Zeitpunkt eintretende, von einzelnen Gesellschaftern ausgelöste Effekte für die Feststellung der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlagen sind - soweit gesetzlich zulässig - im Rahmen einer verursachungsgerechten Zuordnung der gewerbesteuerlichen Verlustvorträge zu den einzelnen Gesellschaftern abzubilden.
 - c) Soweit ein mittelbarer Gesellschafter einen Untergang von gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen (§ 10a GewStG) herbeiführt, wird dies dem Gesellschafter, dessen unmittelbare bzw. mittelbare Gesellschafter den Untergang verursacht haben, zugerechnet und die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend.
 - d) Soweit der Anteil des betreffenden Gesellschafters am handelsrechtlichen Jahresüberschuss der Gesellschaft zum Ausgleich einer Gewerbesteuerzahllast nicht ausreicht, ist der Gesellschafter, der die Gewerbesteuerzahllast verursacht hat, verpflichtet, eine entsprechende Bareinlage in die Gesellschaft einzulegen, wenn die Gesellschaft andernfalls ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Der Ausgleichsbetrag wird in diesem Fall zwei Wochen nach der mit Übersendung des Gewerbesteuerermessbescheides zu verbindenden Zahlungsaufforderung, spätestens jedoch fünf (5) Tage vor der Fälligkeit der Gewerbesteuerzahlung durch die Gesellschaft fällig und zahlbar.

- e) Fallen steuerliche Mehrbelastungen durch das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft oder durch Verfügungen eines Gesellschafters über einen Gesellschaftsanteil erst zu einem Zeitpunkt an, zu dem der Gesellschafter bereits ausgeschieden ist, ist der ehemalige Gesellschafter (und im Falle der Übertragung eines Gesellschaftsanteils auch gesamtschuldnerisch der den Gesellschaftsanteil übernehmende Gesellschafter) verpflichtet, die durch das Ausscheiden verursachten gewerbesteuerlichen Zahllasten der Gesellschaft auszugleichen. Gleiches gilt, soweit der Gesellschafter den Verbrauch des laufenden Gewerbeverlustes und/oder den Untergang von gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen (§ 10a GewStG) und/oder den Untergang von Zinsvorträgen (§ 4h Abs. 5 EStG) in einem Umfang verursacht hat, der über den jeweiligen Anteil des Gesellschafters am Verlust bzw. Zinsvortrag unter Berücksichtigung des Abs. 4 lit. a) hinaus geht.
5. Vorstehender Abs. 4 gilt entsprechend, soweit einem Gesellschafter nachweislich zahlungswirksame steuerliche Mehr- oder Minderbelastungen entstehen, die ein anderer Gesellschafter verursacht hat, wobei in diesem Fall ein Ausgleich ausschließlich im Rahmen der Gewinnverteilung auf Ebene der Gesellschaft erfolgt. Eine Ausgleichszahlung unmittelbar zwischen den Gesellschaftern hat nicht zu erfolgen, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes individualvertraglich vereinbart wird.

§ 14

Entnahmen

1. Jeder Kommanditist ist berechtigt, ein etwaiges Guthaben auf seinem Verrechnungskonto jederzeit zu entnehmen.
2. Rückzahlungen des Kapitals II sind nur auf der Basis eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig. Eine (auch teilweise) Rückzahlung des Kapitals II an einen Kommanditisten erfolgt entsprechend dem Verhältnis der Festkapitalanteile der Kommanditisten. Der Beschluss soll nur einmal im Jahr anlässlich der ordentlichen Gesellschafterversammlung gefasst werden und bedarf der qualifizierten Mehrheit gemäß § 8 Abs. 10.

§ 15

Informationsrecht

1. Jeder Gesellschafter kann von der Gesellschaft über die Angelegenheiten der Gesellschaft jederzeit Auskunft verlangen und die Bücher und Schriften einsehen.
2. Zur Wahrnehmung des Informationsrechtes ist jeder Gesellschafter berechtigt, sich auf eigene Kosten qualifizierter sachverständiger Personen zu bedienen, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind.
3. Das Einsichtsrecht erstreckt sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen auch auf alle Unterlagen, die die Gesellschaft verwahrt.

§ 16

Vertraulichkeit

1. Die Gesellschafter behandeln diesen Gesellschaftsvertrag und seinen Inhalt streng vertraulich und geben ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Gesellschafter keine diesbezüglichen Informationen an Dritte weiter. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch für alle Angelegenheiten der Gesellschaft und für solche Informationen, die dem Gesellschafter aufgrund seiner Gesellschafterstellung bekannt werden, insbesondere die Informationen über potentielle Projekte in der Gesellschafterversammlung, in Beiratssitzungen oder in Versammlungen der Gesellschafterausschüsse. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach dem Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft fort.
2. Die Gesellschafter dürfen jedoch Informationen ohne Zustimmung gemäß Abs. 1 weitergeben an
 - a) ihren Aufsichtsrat oder Beirat oder den Aufsichtsrat oder Beirat ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft oder vergleichbare Gremien,
 - b) ihre Gesellschafterversammlung oder die Gesellschafterversammlung ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft oder die Verbandsversammlung ihrer Mutter, soweit die Anteile des Gesellschafters von einem Zweckverband gehalten werden; sofern in diesem Zusammenhang eine Weitergabe an ein zur Gemeindevertretung berufenes Kollegialorgan erfolgt, soll dieses die Informationen in nicht-öffentlicher Sitzung behandeln, soweit dies gesetzlich zulässig ist,

- c) ihre Mitarbeiter oder Mitarbeiter ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft, soweit diese unmittelbar in die Verwaltung und/oder Betreuung der Beteiligung an der Gesellschaft einbezogen sind,
 - d) Berater, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind,
 - e) Banken oder sonstige Kreditinstitute, die diese Informationen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Bankgeschäftes mit dem Gesellschafter zur sachgerechten Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Gesellschafters benötigen,
 - f) Dritte, die an einem Beitritt zu der Gesellschaft oder an dem Erwerb von Gesellschaftsanteilen interessiert sind, soweit diese sich vorab mit Schutzwirkung gegenüber der Gesellschaft und allen Gesellschaftern schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben, oder
 - g) wenn die Information rechtmäßig in die Öffentlichkeit gelangt, ohne dass dabei gegen die in diesem Gesellschaftsvertrag festgelegte Verpflichtung zur Vertraulichkeit verstoßen wurde.
3. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht nicht, soweit gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen.

§ 17

Verfügungen über Gesellschaftsanteile

Die Veräußerung, Verpfändung, Nießbrauchsbestellung oder sonstige Belastung von Gesellschaftsanteilen oder von Teilen von Gesellschaftsanteilen oder die sonstige Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Teile von Gesellschaftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit qualifizierter Mehrheit zulässig. Einer Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf es nicht im Falle der rechtsgeschäftlichen Verfügung über Gesellschaftsanteile an einen oder mehrere Gesellschafter einer bereits an der Gesellschaft beteiligten kommunalen Kooperationsgesellschaft durch diese, sofern der oder die neue(n) Gesellschafter ebenfalls (ein) mehrheitlich in kommunalem Eigentum befindliche(s) Unternehmen ist (sind). Im Falle der Veräußerung hat der Veräußerer sicherzustellen, dass der Erwerber mit Übernahme des Gesellschaftsanteils zugleich auch in die Rechte und Pflichten aller zwischen den Gesellschaftern im Hinblick auf die Gesellschaft bestehenden Verträge eintritt.

§ 18

Kapitalerhöhung und Aufnahme eines neuen Gesellschafters

1. Die Kapitalerhöhung und die Aufnahme eines neuen Gesellschafters in diesem Zusammenhang bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses, durch den § 3 Abs. 2 geändert wird. Im Rahmen dieses Gesellschafterbeschlusses wird zugleich festgelegt, welche Kapitaleinlage der Neugesellschafter an die Gesellschaft zu leisten hat. Die Gesellschafterversammlung kann die Kapitalerhöhung und den Beitritt des Neugesellschafters davon abhängig machen, dass dieser über das seinem Beteiligungsanteil entsprechende Kapital I und Kapital II hinaus eine zusätzliche Einlage als Agio leistet, die ausschließlich den Altgesellschaftern zugute kommt und auf den Verrechnungskonten der Altgesellschafter nach Maßgabe der Beteiligungsverhältnisse verbucht wird. Der Gesellschafterbeschluss hat den Zeitpunkt der Fälligkeit der vom Neugesellschafter geschuldeten Einlagen festzulegen.
2. Der beitrtrittswillige Neugesellschafter hat eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen, in der er dem Gesellschaftsvertrag und allen zwischen den Gesellschaftern im Hinblick auf die Gesellschaft bestehenden Verträgen mit allen Rechten und Pflichten beitrtritt.
3. Kein Gesellschafter kann ohne seine Zustimmung zur Teilnahme an einer Kapitalerhöhung und Erhöhung seiner Kapitaleinlage verpflichtet werden.

§ 19

Ausschließung

1. Ein Gesellschafter kann von den übrigen Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit (§ 8 Abs. 9) aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 140, 133 HGB vorliegt. Statt der Ausschließung kann die Verpflichtung des betroffenen Gesellschafters beschlossen werden, seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise auf eine im Beschluss zu benennende, zur Übernahme bereite Person zu übertragen.
2. Ein wichtiger Grund in der Person eines Gesellschafters ist u.a. gegeben:
 - a) Bei Zwangsvollstreckung in dessen Gesellschaftsanteil und die damit verbundenen Rechte, sofern die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden wieder aufgehoben wird,

- b) bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters oder der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters mangels Masse,
- c) bei Veränderungen im mittelbaren und/oder unmittelbaren Gesellschafterbestand eines Gesellschafters, die dazu führen, dass nicht länger mehr als die Hälfte der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung des Gesellschafters durch Kommunen oder durch ausschließlich von Kommunen mittelbar und/oder unmittelbar beherrschte Unternehmen ausgeübt werden können,
- d) bei schuldhafter, schwerwiegender Verletzung der Geheimhaltungspflicht (vgl. § 16), oder
- e) bei Nichtzahlung der Kapitaleinlage trotz Mahnung der Komplementärin unter Nachfristsetzung, die mit dem Hinweis auf die Einholung eines Gesellschafterbeschlusses zur Ausschließung zu verbinden ist.

Der Gesellschafter, in dessen Person ein Ausschließungsgrund nach vorstehendem lit. c) entsteht, ist verpflichtet, die Komplementärin über die Veränderungen in der Eigentümerstruktur unverzüglich zu informieren. Die Komplementärin wird diese Information unverzüglich an die übrigen Gesellschafter weiterleiten.

3. Der Beschluss über die Ausschließung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt getroffen werden, in dem die Komplementärin von dem Ausschließungsgrund Kenntnis erlangt hat. Besteht der Ausschließungsgrund in der Person der Komplementärin, ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem sämtliche anderen Gesellschafter von dem Ausschließungsgrund Kenntnis erlangt haben. Der Beschluss über die Ausschließung wird mit der Mitteilung an den betroffenen Gesellschafter durch die Komplementärin wirksam; ist die Komplementärin ausgeschlossen, erfolgt die Mitteilung durch einen von den Kommanditisten bestellten Vertreter. Der Beschluss ist so lange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
4. Der Ausschluss eines Gesellschafters aus der Gesellschaft hat nicht deren Auflösung zur Folge. Für den Abfindungsanspruch des ausgeschlossenen Gesellschafters gilt § 21 entsprechend.

§ 20

Dauer, Kündigung und Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Vorher dürfen namens der Gesellschaft keine Geschäfte getätigt werden. Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.
2. Eine Kündigung ist mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines jeden Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2048, möglich.
3. Die Kündigung der Gesellschaft ist schriftlich gegenüber der Komplementärin zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so geht das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiva und Passiva und dem Recht, die Firma fortzuführen, auf diesen über. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass ein Privatgläubiger eines Gesellschafters die Gesellschaft kündigt.

§ 21

Abfindung ausscheidender Gesellschafter

1. Der ausgeschiedene Gesellschafter erhält eine Abfindung, für deren Höhe und Bezahlung gilt:
 - a) Maßgebend ist der Buchwert des Gesellschaftsanteils. Scheidet der Gesellschafter mit Ablauf eines Geschäftsjahres aus, so ist für den Buchwert seines Gesellschaftsanteils der auf diesen Zeitpunkt nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu errichtende Jahresabschluss maßgebend. Fällt der Tag des Ausscheidens nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres, so ist der Jahresabschluss maßgebend, der auf das Ende des dem Tag des Ausscheidens unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu erstellen ist.
 - b) Für die Abfindung im Falle einer Ausschließung nach vorstehendem § 19 Abs. 2 lit. a) bis c) ist abweichend von vorstehendem lit. a) der Verkehrswert des Gesellschaftsanteils maßgeblich. Können sich der ausscheidende Gesellschafter

und die Gesellschaft nicht über den Verkehrswert des Gesellschaftsanteils einig, wird der Verkehrswert durch einen vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. in Düsseldorf vorgeschlagenen Sachverständigen als Schiedsgutachter ermittelt.

- c) Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate wird 24 Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Die Abfindung ist ab dem Tag des Ausscheidens mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen.
2. Das Verrechnungskonto ist auf den Tag des Ausscheidens auszugleichen. Der ausscheidende Gesellschafter kann die Abfindung nach Abs. 1 und die Auszahlung eines Guthabens auf dem Verrechnungskonto nur verlangen, soweit sie nicht zur Auffüllung des Verlustvortragskontos des ausscheidenden Gesellschafters auf den Tag des Ausscheidens benötigt werden.
3. Am Gewinn oder Verlust, der sich aus den am Tag des Ausscheidens bestehenden Geschäften ergibt, nimmt der Ausgeschiedene nicht teil, soweit diese Ergebnisse nicht schon in dem für die Abfindung maßgebenden Jahresabschluss berücksichtigt sind; desgleichen nicht am Gewinn oder Verlust des laufenden Geschäftsjahres, wenn der Tag des Ausscheidens nicht mit einem Bilanzstichtag zusammenfällt.
4. Der ausgeschiedene Gesellschafter kann Sicherheitsleistung für Gesellschaftsverbindlichkeiten nicht verlangen und Befreiung von diesen Verbindlichkeiten erst und insoweit, als er von Gläubigern in Anspruch genommen wird.
5. Ändert sich der für die Abfindung maßgebende Jahresabschluss in Folge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft oder durch anderweitig veranlasste Änderungen der Veranlagung, so ist die Abfindung entsprechend anzupassen.

§ 22

Landesgleichstellungsgesetz

Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 des Landesgleichstellungsgesetzes NW (LGG NW) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gesellschaftsvertrags geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG NW berücksichtigt werden.

§ 23

Handelsregistervollmacht

Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin eine öffentlich beglaubigte Vollmacht dafür zu erteilen, ihn bei allen die Gesellschaft betreffenden Anmeldungen zum Handelsregister zu vertreten, mit Ausnahme der Anmeldungen seines Ausscheidens aus der Gesellschaft oder der Veränderung seiner Kommanditeinlage.

§ 24

Schlussbestimmungen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.
2. Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten und Gebühren, insbesondere die Kosten der Erstellung und Abstimmung des Gesellschaftsvertrages. Soweit ein Gesellschafter diese Kosten verauslagt hat, ist ihm der verauslagte Betrag mit Zustimmung der übrigen Gesellschafter zu erstatten oder auf seine Verpflichtung zur Einzahlung des Kapital II anzurechnen.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag ist Aachen.
4. Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
5. Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle von Lücken oder unwirksamen Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung in Kraft. Liegt eine solche nicht vor, werden die Gesellschafter eine Bestimmung vereinbaren, die den gesetzlichen Anforderungen genügt.

Beschlussvorlagefür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Kultur und Sport	15.06.2015	Vorberatung
Finanzausschuss	17.06.2015	Vorberatung
Kreisausschuss	22.06.2015	Vorberatung
Kreistag	23.06.2015	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Festspielhaus Beethoven: a) Information über den Sachstand b) Gründung der Betreiberstiftung
-------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rhein-Sieg-Kreis beteiligt sich an der Stiftung Festspielhaus Beethoven Bonn.

Die Beteiligung erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt zunächst mit einem Stiftungskapital von 50.000 Euro. Nach Vorlage einer verbindlichen Erklärung der privaten Sponsoren über die Errichtung des Festspielhauses Beethoven sowie einer gesicherten Gesamtfinanzierung von Bau, Betrieb und Unterhalt (der einstimmige Beschluss des Aufsichtsrates gemäß § 9 Abs. 2 der Stiftungssatzung – Entwurf vom 21. April 2015 – gilt insoweit als Feststellung, dass diese Voraussetzungen gegeben sind) wird der Rhein-Sieg-Kreis unter der Voraussetzung der haushaltsrechtlichen Verfügbarkeit und nach Freigabe durch den Kultur- sowie den Finanzausschuss folgende Zustiftungen zum Stiftungsvermögen der Stiftung Festspielhaus Beethoven leisten: Im Jahr der Entscheidung einen Betrag von 950.000 Euro und ab dem Folgejahr in zwei aufeinander folgenden Jahren einen Betrag von jährlich 1.000.000 Euro (insgesamt 2.950.000 Euro).

Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt einer Beteiligung der Stadt Bonn an der Stiftung Festspielhaus Beethoven Bonn und der Zustimmung des Rates der Stadt Bonn zu Stiftungssatzung und Stiftungsgeschäft nach einem positiven Abschluss der von der Stadt Bonn in Auftrag gegebenen Plausibilitätsprüfung des Businessplanes für das Festspielhaus Beethoven.

Die Beteiligung an der Stiftung erfolgt auf der Basis der abschließend zwischen den Stiftern verhandelten sowie stiftungs-, steuer- und kommunalrechtlich abgestimmten Stiftungssatzung und eines entsprechenden Stiftungsgeschäfts nach dem Entwurf vom 21. April 2015.

Vorbemerkungen:

Der Kultur- und Sportausschuss hat sich wiederholt, zuletzt in seiner Sitzung am 25.02.2015, mit dem Festspielhaus Beethoven beschäftigt.

Eine detaillierte Darstellung des Vorhabens, seiner Genese und der Projektstruktur erfolgte durch die Verwaltung zur Sitzung des Kultur- und Sportausschusses am 10.04.2014. Diese Sitzungsvorlage ist als Anhang 1 noch einmal beigelegt.

Ebenfalls ist die Vorlage für die Sitzung am 25.02.2015, in der die seither eingetretene Entwicklung und der bis dahin aktuelle Sachstand zusammengefasst sind, als Anhang 2 beigelegt.

Unverändert gültig und Grundlage der nun zu treffenden Entscheidung ist der nachstehende Beschluss des Kreisausschusses vom 05.05.2014, den dieser nach entsprechender Beschlussempfehlung durch den Kultur- und Sportausschuss getroffen hat:

Der Sachstandsbericht zum Festspielhaus Beethoven wird zur Kenntnis genommen. Der Kreisausschuss begrüßt die Initiative zur baldigen Gründung einer Betreiberstiftung für das Festspielhaus Beethoven. Er ist bereit, sich an der Gründung der Stiftung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beteiligen, sobald die Stiftungssatzung abschließend abgestimmt und die kommunalaufsichtsrechtliche Prüfung erfolgt ist. Vor einer endgültigen Freigabe der Mittel werden der Kultur- und der Finanzausschuss beteiligt, um abschließend über die Beteiligung und die Aufhebung des Sperrvermerks im Haushaltsplan zu entscheiden.

Erläuterungen:

Bau des Festspielhauses durch private Sponsoren

Die berufliche Qualifizierung der im Rahmen eines Architektenauswahlverfahrens von einer Jury am 27. und 28.10.2014 empfohlenen Entwürfe durch das Konsortium der privaten Sponsoren (derzeit Deutsche Post AG, Beethoven-Festspielhaus Förderverein e. V., Förderer-Beethoven-Festspielhaus-Bonn eG) dauert an. Nach ihrem Abschluss und einer finalen Bewertung der ausschließlich privat aufzubringenden Finanzierung wird eine Entscheidung der privaten Sponsoren zum Bau des Festspielhauses erwartet.

Betrieb des Festspielhauses

Der Betrieb des Festspielhauses wird durch eine Stiftung sichergestellt. Wie zuletzt in der Sitzung am 25.02.2015 ausführlich dargelegt und erörtert (siehe Vorlage, Anhang 2), wird diese Stiftung in zwei Schritten aufgebaut.

In einem **ersten Schritt** wird die Stiftung von den Gründungstiftern ins Leben gerufen und mit einem niedrigen Grundkapital ausgestattet. Sie wird so handlungsfähig und in die Lage versetzt,

u. a. das künstlerische Programm des Festspielhauses vorzubereiten und mit Baubeginn auch erste vertragliche Verpflichtungen z. B. mit der dann gegründeten Objektträgergesellschaft, der Bauherrin des Festspielhauses, zu schließen.

Als Gründungstifter fungieren die Stadt Bonn, die Sparkasse KölnBonn, der Rhein-Sieg-Kreis, der Beethoven-Festspielhaus Förderverein e. V. und die Förderer-Beethoven-Festspielhaus-Bonn eG mit einer Stiftungseinlage von jeweils 50.000 Euro (insgesamt 250.000 Euro). Die Deutsche Post AG hat im Hinblick auf steuerrechtliche Fragen noch nicht entschieden, ob sie die Stiftung mitgründet und einmalig ebenfalls einen Betrag in Höhe von 50.000 Euro einzahlt oder ob sie stattdessen der Stiftung für den laufenden Geschäftsbetrieb einmalig 50.000 Euro zuwendet. Darüber hinaus sind der Stiftung zur Aufnahme des Geschäftsbetriebs Mittel der Deutschen Telekom AG (zweimal je 50.000 Euro) und des Beethoven-Festspielhaus Fördervereins e. V. (dreimal je 100.000 Euro) zugesagt worden, die nicht in das Stiftungskapital einfließen, sondern operative Mittel für den laufenden Geschäftsbetrieb sind.

Der **zweite Schritt** erfolgt nach der Vorlage einer verbindlichen Erklärung der privaten Sponsoren über die Errichtung des Festspielhauses Beethoven sowie einer gesicherten Gesamtfinanzierung von Bau, Betrieb und Unterhalt. Durch Zustiftungen wird in diesem Fall das Stiftungskapital wie folgt erhöht:

- Zustiftung der Bundesrepublik Deutschland in Höhe von einmalig 39 Mio. Euro,
- Zustiftung der Stadt Bonn in Höhe von einmalig 450.000 Euro und nachfolgend in 19 aufeinander folgenden Jahren von jeweils 500.000 Euro (Gesamtstiftung einschließlich Gründungseinlage: 10 Mio. Euro),
- Zustiftung der Sparkasse KölnBonn in Höhe von einmalig 950.000 Euro und nachfolgend in vier aufeinander folgenden Jahren von jeweils 1 Mio. Euro (Gesamtstiftung einschließlich Gründungseinlage: 5 Mio. Euro),
- Zustiftung des Rhein-Sieg-Kreises in Höhe von einmalig 950.000 Euro und nachfolgend in zwei aufeinander folgenden Jahren von jeweils 1 Mio. Euro (Gesamtstiftung einschließlich Gründungseinlage: 3 Mio. Euro)

Die insoweit als Voraussetzung geforderte „verbindliche Erklärung“ ist darüber hinaus Voraussetzung für die Erweiterung des Aufsichtsrates und des Vorstandes sowie die Errichtung eines Kuratoriums, um die Stiftung auch auf der Ebene der Organe für die Aufgabe „Betrieb und Unterhalt eines Festspielhauses“ handlungsfähig zu machen. Hierüber hat der (vorläufige) Aufsichtsrat, in dem zu diesem Zeitpunkt nur die Gründungstifter mit je einem Sitz vertreten sind, gemäß § 9 Abs. 2 der Stiftungssatzung einstimmig zu befinden. Insofern lässt sich an diese formelle Feststellung auch die Zusage für die Zustiftung knüpfen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Stiftung weiter bestehen bleibt, auch wenn es nicht zur Errichtung des Festspielhauses kommt; dann aber nur im „Gründungsstatus“ (250.000 bzw. 300.000 Euro Stiftungskapital). Zu den beabsichtigten Zustiftungen von Bund, Stadt, Sparkasse KölnBonn und Rhein-Sieg-Kreis käme es dann nicht. Es stünden in diesem Fall geringfügige Stiftungserträge zur Verfügung, die entsprechend dem Satzungszweck für kulturelle Zwecke eingesetzt werden könnten.

Ob die Stiftung (in der zweiten Stufe) in der Lage ist, ihre Aufgabe zu erfüllen, hat die Metrum Management GmbH im Auftrag der Deutschen Post DHL im Rahmen eines im Februar 2015 vorgelegten Businessplanes (als Anhang 3 beigelegt) untersucht. Sie stellt fest: „Ein Betrieb des Beethoven Festspielhauses mit ausgeglichenem Ergebnis ist möglich.“ Die Stadt Bonn hat einen externen, unabhängigen Gutachter damit betraut, die Plausibilität des Businessplanes zu prüfen. Der vom Gutachter zu beantwortende Fragenkatalog ist als Anhang 4 beigelegt. Diese Prüfung, deren Ergebnis nach gegenwärtigem Stand der Stadt Bonn am 11.06. eröffnet werden soll, wird in die Beratungen des Kulturausschusses (voraussichtlich am 17.06.) und des Rates der Stadt Bonn (voraussichtlich am 18.06.) einfließen. Die Ergebnisse werden auch den Gremien des Rhein-Sieg-Kreises zugänglich gemacht, sobald sie hier vorliegen.

Die Entwürfe von Stiftungssatzung und Stiftungsgeschäft sind zwischenzeitlich noch einmal überarbeitet worden. Sie sind als Anhang 5 beigelegt. Diese Fassung berücksichtigt neben einigen redaktionellen/klarstellenden Änderungen insbesondere

- die bereits erwähnte formelle Feststellung des Zeitpunktes, ab dem die Stiftungsorgane für die zweite Stufe erweitert werden (§ 9 Abs. 2), und
- eine neue Regelung für den Vermögensanfall (§ 17). Sie hat zur Folge, dass im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks die vom Rhein-Sieg-Kreis eingezahlten Mittel an diesen zurückfallen. In gleicher Weise trifft dies auch auf die Mittel der Bundesrepublik Deutschland, der Stadt Bonn und der Sparkasse KölnBonn zu.

Über die Stiftungssatzung in der vorliegenden Fassung (einschließlich des Stiftungsgeschäfts) besteht Einvernehmen zwischen den Beteiligten. Sie ist stiftungs-, steuer- und kommunalrechtlich abgestimmt. Der Bund hat seine Zustimmung zu der Satzung unter der Voraussetzung einiger Änderungen, die in die vorliegende Fassung eingeflossen sind, erklärt.

Im Auftrag

Romas Wagner

(Wagner)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 17.06.2015

Anhang:

- Anhang 1: Sachstandsbericht Festspielhaus Beethoven vom 08.04.2014
- Anhang 2: Sachstandsbericht Festspielhaus Beethoven vom 10.02.2015
- Anhang 3: Beethoven Festspielhaus Bonn, Planung des Spielbetriebs und Businessplan
- Anhang 4: Fragen der Stadt Bonn zum Businessplan an einen externen Gutachter vom 23.04.2015
- Anhang 5: Satzungsentwurf Stand 21.04.2015

08.04.2014

Beschlussvorlage

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Kultur und Sport	10.04.2014	Vorberatung

Tagesordnungs- Punkt	Festspielhaus Beethoven a) Informationen zum Sachstand b) Gründung einer Betreiberstiftung
-------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kultur und Sport empfiehlt dem Kreisausschuss folgenden Beschluss:

Der Sachstandsbericht zum Festspielhaus Beethoven wird zur Kenntnis genommen. Der Kreisausschuss begrüßt die Initiative zur baldigen Gründung einer Betreiberstiftung für das Festspielhaus Beethoven. Er ist bereit, sich an der Gründung der Stiftung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beteiligen, sobald die Stiftungssatzung abschließend abgestimmt und die kommunalaufsichtsrechtliche Prüfung erfolgt ist. Vor einer endgültigen Freigabe der Mittel werden der Kultur- und der Finanzausschuss beteiligt, um abschließend über die Beteiligung und die Aufhebung des Sperrvermerks im Haushaltsplan zu entscheiden.

Vorbemerkungen:

Ausgangssituation

Das Ziel, ein Festspielhaus Beethoven zu bauen, wird seit einigen Jahren verfolgt. Ein erster Grundsatzbeschluss des Rates der Stadt Bonn, dem eine längere Vorbereitungsphase vor allem auf privater Ebene vorausgegangen ist, datiert vom 13.06.2007.

Der 250. Geburtstag Beethovens im Jahr 2020 bestimmt die zeitlichen Vorgaben: Bis zu diesem Jubiläumsjahr soll das Festspielhaus funktionsfähig sein.

Angestrebt ist eine dem Rang des in Bonn geborenen und aufgewachsenen Komponisten und seines Werkes gerecht werdende Spielstätte von Weltniveau, die architektonisch und akustisch höchsten Ansprüchen genügt. Sie soll zentraler Ort einer weltweit ausstrahlenden Pflege des kulturellen Erbes Beethovens in Bonn und der Region werden. „Beethovenpflege“ wird insoweit auch als nationale Aufgabe verstanden.

Die ursprüngliche Projektkonstruktion wird durch folgende Eckdaten bestimmt:

- **Standort:** Gelände der Beethovenhalle (städtisches Grundstück)

- Ausschließlich privat finanzierter **Bau** durch eine von den drei Bonner DAX-Konzernen Deutsche Post DHL, Deutsche Telekom und Postbank getragene und finanzierte Objektgesellschaft. Das Bauvolumen wurde mit 75 Mio. € angegeben.
- **Betrieb** durch eine Stiftung, an der mindestens die drei genannten Unternehmen, die Bundesrepublik Deutschland, das Land Nordrhein-Westfalen, die Stadt Bonn, der Rhein-Sieg-Kreis sowie die Sparkasse Köln-Bonn beteiligt sind.

Die Vorbereitungen sowohl zum Bau des Festspielhauses als auch zur Gründung der Betreiberstiftung sind bis 2010 sehr weit vorangetrieben worden.

Im Rahmen eines privaten Architektenauswahlverfahrens wurden 2009 zwei Entwürfe für einen Neubau ausgewählt und anschließend weiter qualifiziert.

Ein Satzungsentwurf für die Betreiberstiftung wurde zwischen den Beteiligten sehr weitgehend ausgehandelt. In Anerkennung der nationalen Aufgabe hatte sich der Bund bereit erklärt, Stiftungskapital in Höhe von 39 Mio. € zur Verfügung zu stellen. Die Sparkasse Köln-Bonn hatte 5 Mio. € in Aussicht gestellt. Der Rhein-Sieg-Kreis hatte im Haushalt 2008 – wegen der Bedeutung eines solchen Hauses auch für die Bürger und die Wirtschaft des Rhein-Sieg-Kreises – die Voraussetzungen für eine Zustiftung in Höhe von 3 Mio. € geschaffen. Das Land Nordrhein-Westfalen hatte angekündigt, statt eines Beitrags zum Stiftungskapital laufende feste Zuwendungen (Projektmittel) zu leisten.

Offen blieb die Frage nach Höhe und Finanzierung des städtischen Anteils an den Betriebskosten des Festspielhauses.

Der für den Neubau des Festspielhauses am vorgesehenen Standort notwendige Abriss der denkmalgeschützten Beethovenhalle stieß in der Folge auf starken Widerstand.

Im April 2010 verständigten sich auf städtische Initiative hin die Spitzen der Bonner Stadtverwaltung und der beteiligten Unternehmen darauf, „vor dem Hintergrund der angespannten finanziellen Situation der Stadt Bonn und angesichts der aktuellen öffentlichen Debatte über die Perspektiven des Kulturstandorts Bonn ... das Projekt Festspielhaus vorerst nicht weiter zu verfolgen“. In einer gemeinsamen Erklärung werden „einzelne Risiken, zum Beispiel der Denkmalschutz der Beethovenhalle und die nachhaltige Finanzierung des Festspielhausbetriebes“ angesprochen.

Entwicklung 2011 – 2013

Das Projekt ist im Herbst 2011 auf der Grundlage zwischenzeitlicher Entwicklungen neu aufgegriffen worden. Ein Beschluss des Rates der Stadt Bonn vom 24.11.2011 bekräftigt die Zielvorgabe, das Festspielhaus rechtzeitig vor dem Jubiläumsjahr 2020 zu errichten, und formuliert folgende wesentlichen Eckpunkte:

- Kein Abriss der Beethovenhalle, stattdessen Neubau in der Rheinaue in unmittelbarer Nähe zum Post-Tower
- Keine Beteiligung der Stadt an den Investitionskosten (allerdings Bereitstellung und Vorbereitung der Baureife des Grundstücks)
- Appell an Unternehmen und Bürgerschaft der Region, sich finanziell an dem Projekt zu beteiligen
- Begrenzung des finanziellen Beitrages der Stadt für den Betrieb auf ein „verantwortbares Maß“ ohne zusätzliche Belastung des Haushaltes
- Grundsätzliches Festhalten an der Konstruktion der Betreiberstiftung

Die Deutsche Telekom und die Postbank standen zu diesem Zeitpunkt für eine Beteiligung am Bau des Festspielhauses nicht mehr zur Verfügung. Die Deutsche Post DHL hingegen bekundete weiterhin ihre Absicht, sich an den Baukosten mit 30 Mio. € zu beteiligen, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Die Bemühungen konzentrierten sich in der Folge – neben der planungsrechtlichen und urheberrechtlichen Absicherung des Standorts Rheinaue – darauf, die nunmehr fehlenden privaten Mittel zum Bau des Festspielhauses aufzubringen.

Das langfristige Ziel, jeweils 25 Mio. € hierzu bereitzustellen bzw. einen entsprechenden Kredit dauerhaft zu finanzieren, verfolgen

- die Initiative „5000 x 5000“ des Beethoven Festspielhaus Fördervereins e. V. und des Freundeskreises „Grießl and friends“ um den Präsidenten der IHK Bonn/Rhein-Sieg, Wolfgang Grießl,
- die Genossenschaft Förderer-Beethoven-Festspielhaus eG, die unter maßgeblicher Beteiligung der regionalen Gruppe des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes (DEHOGA) gegründet wurde, und Lizenzeinnahmen aus der geschützten Marke „Beethoventaler“ generiert.

Erläuterungen:

Aktuelle Entwicklung

Ende Januar 2014 sind der Oberbürgermeister und Vertreter der Deutschen Post DHL übereingekommen, – ergänzend zu dem Standort Rheinaue – die Möglichkeit eines Neubaus des Festspielhauses auf bzw. an dem ursprünglich vorgesehenen Areal „unter Erhalt und Einbeziehung der Beethovenhalle“ (erneut) zu prüfen. Parallel zu der Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Rheinaue beschloss der Rat der Stadt Bonn am 30.01.2014 einen entsprechenden Prüfauftrag.

Inzwischen hat der Rat der Stadt Bonn am 27.03.2014 die Aufstellung des Bebauungsplans „Beethoven Festspielhaus Campus“ beschlossen, der vorrangig ein Baufeld südlich der bestehenden, denkmalgeschützten Beethovenhalle entlang der Rheinfront eröffnen würde. Dieses Baufeld bezieht ein angrenzendes Straßenstück, ein Studentenwohnheim und einen ehemaligen Luftschutzbunker mit ein. Ein zu untersuchendes alternatives Baufeld ist im Bereich des derzeitigen Parkplatzes im rückwärtigen Teil der Grundfläche vorgesehen.

Auch das Außengelände der Beethovenhalle steht mittlerweile unter Denkmalschutz.

In einer gemeinsamen Tagung von Vertretern der Deutschen Post DHL, der Stadt Bonn, der erwähnten privaten Festspielhaus-Initiativen, Bau- und Musikfachleuten und Vertretern weiterer Bonner Beethoven-Institutionen ist folgender „Fahrplan“ einvernehmlich besprochen worden:

- Bau eines eigenständigen Festspielhauses, unabhängig von der Beethovenhalle bzw. dem denkmalgeschützten Gelände der Beethovenhalle
- Konzentration auf das Baufeld am Rheinufer
- Das Festspielhaus soll auf 1.500 Plätze ausgelegt werden. Ein kleiner Saal wird nicht vorgesehen.
- Auslobung und Finanzierung eines neuen Architektenwettbewerbs durch Deutsche Post DHL, dessen Ergebnisse bis Ende 2014 vorliegen sollen
- Entscheidung für einen Entwurf Anfang 2015
- Bauantrag Frühjahr 2015
- Baubeginn 2016

Unverändert gelten die Eckpunkte

- Bereitstellung eines baureifen Grundstücks durch die Stadt
- Vollständige private Finanzierung des Baus
- Betrieb und Unterhaltung durch die Betreiberstiftung (Stiftung Festspielhaus Beethoven)

Stiftung Festspielhaus Beethoven

Anfang 2014 sind unter Federführung der Stadt Bonn die Gespräche zur Gründung der Betreiberstiftung wieder aufgenommen worden. Konsens besteht darüber, dass der bis 2010 weitgehend abgestimmte Satzungsentwurf nach wie vor grundsätzlich tragfähig ist und die beiden privaten Festspielhaus-Initiativen in den Stifterkreis aufgenommen werden.

Weiterhin sind grundsätzlich folgende Stiftungsmittel in Aussicht gestellt:

- Bundesrepublik Deutschland
39 Mio. €
Der Haushaltsausschuss des Bundestages hat bereits 2007 entsprechende Mittel im Rahmen der „Zuschüsse für national bedeutsame Kulturinvestitionen“ bereitgestellt. Die Freigabe ist daran gebunden, dass „ein Festspielhaus realisiert wird, das internationalen Maßstäben bei Architektur, Akustik und Programm gerecht wird“; darüber hinaus „bedarf die Fördermaßnahme der angemessenen Mitfinanzierung durch Länder, Kommunen oder Private“.
- Sparkasse Köln/Bonn
5 Mio. €, in fünf Jahresraten à 1 Mio. €
- Rhein-Sieg-Kreis
3 Mio. €, in drei Jahresraten à 1 Mio. €
Der Betrag war im Haushalt 2008 in einer Summe etatisiert worden und stand bis Ende 2010 zur Verfügung. Im Haushalt 2013/2014 sowie in der Finanzplanung 2015 sind jeweils 1,0 Mio. € p.a. veranschlagt. Die Mittel sind zu Gunsten des Ausschusses für Kultur und Sport sowie des Finanzausschusses gesperrt. Für den Fall einer Beteiligung an der Stiftung müsste ein entsprechender Beschluss beider Ausschüsse vorliegen.

Deutsche Post DHL sowie die beiden privaten Festspielhaus-Initiativen, die (ggf. mit weiteren Sponsoren) den Bau finanzieren, erhalten in der Stiftung, ggf. als Mitstifter mit einer eher symbolischen Einlage, ein ihrem Engagement angemessenes Mitspracherecht am Betrieb des Festspielhauses.

Noch offen ist derzeit, in welcher Weise und in welcher Höhe sich die Stadt Bonn – über die Bereitstellung des baureifen Grundstücks hinaus – einbringt. Die (im Verfahren bis 2010 aufgestellten) Businesspläne gingen immer von einem laufenden städtischen Betriebskostenzuschuss aus. Alternativ wird inzwischen auch eine regelmäßige jährliche Einlage in das Stiftungskapital erwogen. Entscheidungen hierzu stehen noch aus.

Eine angemessene kommunale Mitfinanzierung ist wiederum eine Voraussetzung für die Freigabe der Bundesmittel, die im Übrigen erst dann fließen können, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Über die genannten Partner hinaus haben das Land und die Deutsche Telekom Gesprächsbereitschaft hinsichtlich regelmäßiger Projektmittel bzw. Programmmittel signalisiert. Auch dies kann sich noch auf die Struktur der Stiftung und die Satzung auswirken.

Andererseits hätte eine baldige Gründung der Betreiberstiftung erhebliche Signalwirkungen. Sie wäre – insbesondere gegenüber der Bürgerschaft und der Wirtschaft, deren verstärkte Unterstützung weiter benötigt wird – ein starkes Zeichen der Bereitschaft und des Willens zu Bau und Betrieb des Festspielhauses. Darüber hinaus ist es auch wegen der mit Blick auf 2020 bald notwendigen programmatischen Festlegungen wichtig, zu einer handlungsfähigen Struktur zu kommen.

Daher wirken die Partner darauf hin, die Stiftung möglichst rasch zu gründen. Auf Initiative insbesondere der privaten Festspielhausinitiativen wird derzeit geprüft, ob und inwieweit die Stiftung kurzfristig gegründet werden kann, obwohl noch nicht abschließend feststeht, ob es tatsächlich zu einem Bau und damit auch zu einem Betrieb des Festspielhauses kommt.

Denkbar ist, dass die Gründungstifter, soweit es ihnen aufgrund ihrer Ermächtigungen möglich ist, die Stiftung zunächst mit einem reduzierten Grundkapital, beispielsweise jeweils 50.000 € ausstatten. Die im Ganzen vorgesehenen Stiftungsmittel würden erst bei der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung fließen und wenn sichergestellt ist, dass es zu dem Bau des Festspielhauses kommen wird; im Stiftungsgeschäft wäre ein entsprechender Vorbehalt zu verankern. Ebenso wäre sicherzustellen, dass der Rhein-Sieg-Kreis das eingebrachte Stiftungskapital zurück erhält – und zwar ohne jegliche Auflagen –, wenn es nicht zum Bau des Festspielhauses kommt.

Die Beteiligung des Rhein-Sieg-Kreises an der Stiftung als Gründungstifter (zunächst voraussichtlich mit einem Teilbetrag von 50 T€, mit dem Ziel ein Signal zu setzen) ist nur dann möglich, wenn

- eine abschließend abgestimmte, steuer- und stiftungsrechtlich geprüfte Stiftungssatzung vorliegt,
- kommunalaufsichtsrechtlich keine Bedenken gegen eine Beteiligung bestehen,
- der Sperrvermerk für die hierfür erforderlichen Mittel sowohl vom Ausschuss für Kultur und Sport als auch seitens des Finanzausschusses aufgehoben wird.

Der Entwurf einer Stiftungssatzung nach dem Verhandlungsstand vom 16.01.2014 ist als nicht-öffentlicher Anhang beigelegt.

Nach erfolgter Prüfung, ob und in welcher Form eine vorgezogene, kurzfristige Stiftungsgründung möglich ist und der Rhein-Sieg-Kreis sich hieran beteiligen kann, ist eine abschließende Entscheidung hierzu nach Vorberatung im Ausschuss für Kultur und Sport und im Finanzausschuss des Rhein-Sieg-Kreises durch den Kreistag zu treffen.

Zur Sitzung des Ausschusses für Kultur und Sport am 10.04.2014
Im Auftrag

Thomas Wagner



10.02.2015

Vorlage

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Kultur und Sport	25.02.2015	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	Festspielhaus Beethoven: Information über den Sachstand
---------------------	--

Vorbemerkungen:

Der Kultur- und Sportausschuss hat sich wiederholt, zuletzt in seiner Sitzung am 03.12.2014, mit dem Festspielhaus Beethoven beschäftigt.

Am 10.04.2014 hat der Kultur- und Sportausschuss dem Kreisausschuss folgenden Beschluss vorgeschlagen, den dieser am 05.05.2014 gefasst hat:

Der Sachstandsbericht zum Festspielhaus Beethoven wird zur Kenntnis genommen. Der Kreisausschuss begrüßt die Initiative zur baldigen Gründung einer Betreiberstiftung für das Festspielhaus Beethoven. Er ist bereit, sich an der Gründung der Stiftung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beteiligen, sobald die Stiftungssatzung abschließend abgestimmt und die kommunalaufsichtsrechtliche Prüfung erfolgt ist. Vor einer endgültigen Freigabe der Mittel werden der Kultur- und der Finanzausschuss beteiligt, um abschließend über die Beteiligung und die Aufhebung des Spervermerks im Haushaltsplan zu entscheiden.

Seinerzeit lag der Entwurf einer Stiftungssatzung nach dem Stand vom 16.01.2014 vor, der als nicht-öffentlicher Anhang der Sitzungseinladung beigefügt war.

Erläuterungen:

Bau des Festspielhauses

Die im Rahmen eines Architektenauswahlverfahrens von einer Jury am 27. und 28.10.2014 empfohlenen Entwürfe der Büros *David Chipperfield Architects* (London), *Valentiny hvp architects* (Luxemburg) und *kadawittfeldarchitektur* (Aachen) werden derzeit weiter qualifiziert.

Betrieb des Festspielhauses

Wie bereits in der Sitzung am 03.12.2014 erläutert, fand am 06.11.2014 ein Gespräch bei der Stiftungsaufsicht bei der Bezirksregierung Köln statt, das zu neuen Erkenntnissen hinsichtlich eines stufenweisen Vorgehens und hinsichtlich des Zeitplanes geführt hat.

Oberbürgermeister Nimptsch hat zwischenzeitlich auf der Grundlage dieses Gesprächs mit Schreiben vom 19.12.2014 mitgeteilt, dass angestrebt sei, „im kommenden Jahr [2015] eine handlungsfähige Betreiberstiftung für das Festspielhaus zu gründen.“

Der als Anhang 1 beigefügte Brief an die designierten Stiftungsgründer beschreibt das nunmehr vorgesehene Verfahren – wie bereits in der Vorlage zur Sitzung am 03.12.2014 vorgestellt. Der OB schlägt vor, dass die Stadt Bonn, die Deutsche Post DHL, die Deutsche Telekom AG, die Sparkasse KölnBonn, der Rhein-Sieg-Kreis und die beiden Festspielhaus-Initiativen (Beethoven-Festspielhaus Förderverein e. V. und Förderer-Beethoven-Festspielhaus-Bonn eG) die Stiftung errichten und in einem ersten Schritt jeweils 50.000 Euro Stiftungskapital (insgesamt 350.000 Euro) zur Verfügung stellen. Er führt dazu aus:

Zweck dieser Stiftung, die zum Zeitpunkt ihrer Gründung Mitte 2015 lediglich mit einem Stiftungskapital von insgesamt 350.000 EUR ausgestattet werden soll, ist die Förderung der Kultur. Dabei strebt die Stiftung weiterhin den Betrieb und den Unterhalt eines Festspielhauses in Bonn als kulturelle Einrichtung an. Die in Aussicht gestellten bzw. noch zu beschließenden Zustiftungen von Bund (39 Mio. EUR), Stadt Bonn (20 x 0,5 Mio. EUR), Sparkasse KölnBonn (5 x 1 Mio. EUR) und Rhein-Sieg-Kreis (3 x 1 Mio. EUR) erfolgen erst dann, wenn die Finanzierung von Bau- und Betrieb des Festspielhauses gesichert und der Bauantrag der privaten Investoren gestellt ist.

Der sukzessive Aufbau der Stiftung hat den Vorteil, dass frühzeitig eine handlungsfähige Stiftung besteht, die u. a. das künstlerische Programm des Festspielhauses vorbereitet und mit Baubeginn auch erste vertragliche Verpflichtungen z. B. mit der dann gegründeten Objektträgergesellschaft schließen kann. Zur Aufgabenerfüllung haben die beiden privaten Festspielhaus-Initiativen zusätzliche Spendenmittel für die Stiftung in Aussicht gestellt.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Stiftung weiter bestehen bleibt, auch wenn es nicht zur Errichtung des Festspielhauses kommt (siehe auch Vorlage zur Sitzung am 03.12.2014); dann aber nur im „Gründungsstatus“ (350.000 Euro Stiftungskapital). Zu den beabsichtigten Zustiftungen von Bund, Stadt, Sparkasse KölnBonn und Rhein-Sieg-Kreis käme es dann nicht. Es stünden in diesem Fall geringfügige Stiftungserträge zur Verfügung, die entsprechend dem Satzungszweck für kulturelle Zwecke eingesetzt werden könnten. Über die Grundsätze der Stiftungsarbeit hat der Aufsichtsrat zu entscheiden, der sich in diesem Fall aus den Vertretern der Gründungstifter (jeweils ein Vertreter) zusammensetzt.

Der Brief schließt mit der Bitte, „möglichst bis Ende Januar 2015“ mitzuteilen, „ob der Rhein-Sieg-Kreis die Stiftung Festspielhaus Beethoven mitgründen wird.“

Die Antwort von Landrat Schuster vom 27.01.2015 ist als Anhang 2 beigefügt. Landrat Schuster verweist auf die Beschlusslage, die vorangegangene Beratung im Kultur- und Sportausschuss sowie auf die vorgesehene Beratungsfolge im Rhein-Sieg-Kreis.

Die Stadt Bonn hat ihren Zeitplan inzwischen revidiert – insbesondere, weil sich noch nicht alle Beteiligten abschließend zu den neuen Entwürfen von Stiftungssatzung und Stiftungsgeschäft geäußert haben und weil ein Businessplan, der eine nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks einschließlich des Betriebs und des Unterhalts des Festspielhauses als gesichert erscheinen lässt, noch nicht vorliegt. Ein solcher Businessplan soll die Tragfähigkeit der Finanzierung des Betriebs des Festspielhauses belegen; er ist Voraussetzung sowohl für die stiftungsrechtliche Anerkennung als auch für die Zustimmung der Projektpartner/Stifter. Dies gilt auch für den Bund, der zwar voraussichtlich nicht zu den Gründungstiftern zählen wird, dessen Zustiftung aber eine wesentliche Säule des Finanzierungskonzeptes darstellt.

Die Deutsche Post DHL hat den Businessplan bei der Metrum Management GmbH in Auftrag gegeben. Der Rat der Stadt Bonn hat diesbezüglich in seiner Sitzung am 04.02.2015 beschlossen, „einen externen, unabhängigen Gutachter mit der Plausibilitätsprüfung des ... Businessplanes für das geplante Festspielhaus zu betrauen und die Ergebnisse dem

Kulturausschuss und dem Rat vorzulegen.“

Die Entwürfe von Stiftungssatzung und Stiftungsgeschäft sind zwischenzeitlich überarbeitet worden. Sie sind als Anhang 3 (nicht-öffentlich) beigelegt. Über die Anpassung an das zweistufige Verfahren hinaus berücksichtigen diese Entwürfe, dass das Land Nordrhein-Westfalen nach gegenwärtigem Stand nicht zum Kreis der Stifter zählt und in den Stiftungsgremien keinen Sitz einnehmen wird.

Die Beteiligung des Rhein-Sieg-Kreises an der Stiftung Festspielhaus Beethoven Bonn bedarf eines Beschlusses des Kreistages. Eine entsprechende Entscheidung setzt mindestens voraus:

- das Vorliegen einer einvernehmlich verabschiedeten, stiftungs-, steuer- und kommunalrechtlich schlussabgestimmten Stiftungssatzung (einschließlich des Stiftungsgeschäfts),
- das Vorliegen und die positive Bewertung eines Businessplanes,
- eine gesicherte Zustimmung des Bundes.

Diese Entscheidung des Kreistages würde die Zustimmung zu der Stiftungskonstruktion insgesamt beinhalten, d. h., dass insoweit nicht zwischen einer Beteiligung an der „kleinen“ Stiftung und der späteren Zustimmung zu differenzieren ist. Die Beteiligung an der Stiftung Festspielhaus Beethoven würde in dem ersten Schritt bedeuten, 50.000 Euro Stiftungskapital zur Verfügung zu stellen. Der zweite Schritt – die Erhöhung des eingelegten Stiftungskapitals auf insgesamt 3 Mio. Euro im Fall einer Entscheidung zum Bau des Festspielhauses – ist in dem Stiftungsgeschäft angelegt und bedarf dann keiner weiteren Zustimmung des Kreistages.

Es wird davon ausgegangen, dass diese Voraussetzungen im Laufe des Frühjahrs erfüllt werden und spätestens in der Sitzung des Kreistages am 23. Juni 2015 ein Beschluss über die Beteiligung des Rhein-Sieg-Kreises an der Stiftung Festspielhaus Beethoven gefasst werden kann.

Zur Sitzung des Ausschusses für Kultur und Sport am 25.02.2015
Im Auftrag

Roman Wagner



Anhang 3
zu Anlage 3.



Beethoven Festspielhaus Bonn

Planung des Spielbetriebs und Businessplan

erstellt für die Deutsche Post DHL

Februar 2015

Inhalt

A | Management Summary

B | Grundlagen und Annahmen

C | Aufbau der Betreiberstiftung 2015 – 2019

D | Planung des Spielbetriebs und Businessplan – Detaillierte Ausführungen –

Februar 2015 | 3

A | Management Summary

Februar 2015 | 4

Ein Betrieb des Beethoven Festspielhauses Bonn mit ausgeglichenem Ergebnis ist möglich

Übersicht Erträge und Aufwendungen [illustrativ, TEUR, Werte gerundet]

Σ Erträge: 10.700			Σ Aufwendungen: 10.700		
2A	3.900	Einnahmen Eigenveranstaltungen ¹⁾	1A	4.200	Programm Eigenveranstaltungen ⁵⁾
2B	1.500	Sponsoring Deutsche Post DHL ²⁾	1B	1.400	Personal ⁶⁾
2C	1.500	Sponsoring Deutsche Telekom	1C	800	Marketing
2D	1.500	Erträge aus Stiftungskapital ³⁾	1D	700	Verwaltungs- und Sachmittel
2E	800	Drittmittel ⁴⁾	1E	1.600	Gebäude: Betrieb und Instandhaltung ⁷⁾
2F	900	Vermietung (inkl. Nebenkosten)	1F	1.500	Miete ²⁾
2G	600	Sonstige Erträge	1G	500	Steuern ⁸⁾
			Ergebnis: +/- 0		

1) Ticketeinnahmen aus Eigenveranstaltungen. 2) in Aussicht gestelltes Sponsoringengagement der Deutsche Post DHL bzw. anteilige Miete als ergebnisneutraler Gegenbuchungswert. 3) Zuschüssen des Bundes, der Stadt Bonn, des Rhein-Sieg-Kreises, der Sparkasse KölnBonn sowie der privaten Gründungstifter berücksichtigt. 4) u.a. Programm-/Projektsponsoren, Spenden, Projektmittel Stiftungen. 5) Künstlergagen inkl. Reisekosten. 6) Lohnvollkosten eigener Personalstamm, teilweise gemeinsame Organisation mit dem Beethovenfest Bonn (mögliche Synergieeffekte von der Stadt Bonn bestätigt), zusätzlich externer Personaldienstleistungen. 7) Betriebskosten inkl. Nebenkosten und Rückstellungen für Instandhaltung. 8) Umsatzsteuer- und Vorsteuerereffekte, unter Vorlage der geplanten Erträge und Aufwendungen von Wirtschaftskanzlei ermittelt.

Februar 2015 | 5

Management Summary (I)

- Die Münchner Managementberatung METRUM wurde beauftragt, den **Spielbetrieb** eines **Beethoven Festspielhauses in Bonn** zu simulieren und die hierfür erforderlichen **Ressourcen** abzuschätzen. Hierzu wurden ein beispielhaftes **Veranstaltungsprogramm** und ein **Businessplan** erstellt, die sich auf das **Jahr 2020** beziehen. Dieses Jahr könnte gleichzeitig die **Eröffnungsspielzeit** darstellen.
- Der Businessplan zeigt, dass ein Festspielhausbetrieb mit **ausgeglichenem Ergebnis** unter den nachfolgenden **Prämissen möglich ist**.
- Ausgehend von einem **akustisch herausragenden Konzertsaal mit 1.500 Plätzen** und dem ermittelten **Nachfragepotenzial für klassische Konzerte** in der **Region Köln-Bonn** sowie des **überregionalen Tourismus** sieht das **Veranstaltungsprogramm** insgesamt **rd. 190 Konzerte** p.a. vor, davon **rd. 150 Klassikkonzerte (rd. 80%)**. Diese beinhalten u.a. Konzerte des **Beethovenfest Bonn**, Konzerte des **Beethoven Orchester Bonn**, das gemeinsam mit dem Beethovenfest Bonn eine **Heimatspielstätte im Festspielhaus** erhalten soll, sowie zusätzlich zum Beethovenfest zu etablierende „**Beethoven-Festspiele**“.

Management Summary (II)

- Die Anzahl der **jährlichen Besuche im Festspielhaus** wird **insgesamt auf rd. 180.000** beziffert (alle öffentlichen Konzertveranstaltungen mit Kartenverkauf inklusive Jazz/Pop, Weltmusik etc.), davon **rd. 140.000 Besuche von Klassikkonzerten**.
- Die Betreibergesellschaft etabliert ab 2020 mit einem **Intendantenmodell** ein **festivalbasiertes Eigenveranstaltungsprogramm** mit **rd. 80 Konzerten p.a.** zur **Profilbildung und Positionierung** des Festspielhauses.
- Die Anzahl der **Vermietungen** zusätzlich zu Beethovenfest Bonn und Beethoven Orchester Bonn wird in Anlehnung an das Nachfragepotenzial mit **rd. 55 Konzerten** beziffert und bietet zukünftig möglicherweise **Raum für Erweiterung**, da sich **neue attraktive Kulturimmobilien** in der Regel ihre Nachfrage schaffen.
- Unter zusätzlicher Berücksichtigung der **Proben des Beethoven Orchester Bonn** ist mit den oben genannten Veranstaltungen eine **Belegung an rd. 200 Tagen** verbunden. Kulturelle (Tages-)Nutzungen durch **Educationformate und semi-professionelle Nutzer** (Chöre etc.) sind hierin **nicht berücksichtigt**.
- Es wird davon ausgegangen, dass die Beethovenhalle zukünftig **nicht mehr im gleichen Marktsegment wie das Beethoven Festspielhaus positioniert ist**.

Februar 2015 | 7

Management Summary (III)

- Die von METRUM erstellte Hochrechnung berücksichtigt **Benchmark-Werte von sieben führenden Konzerthäusern im deutschsprachigen Raum**, die im Rahmen des Projekts erhoben wurden, soweit dies unter Berücksichtigung der **jeweiligen Geschäftsmodelle** sinnvoll ist.
- Die Hochrechnung beinhaltet **aufwandsseitig** u.a. die Kosten für das **Festspielhauspersonal**, den **Spielbetrieb** (v.a. Gagen) und den **Betrieb der Immobilie**.
- **Synergieeffekte** mit dem **Beethovenfest Bonn** insbesondere im **Personalbereich** sind möglich und **vermeiden Doppelstrukturen**. Die Synergieeffekte werden gemäß Angaben der Stadt Bonn vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung im vorliegenden Businessplan auf **500 TEUR p.a.** beziffert.
- Die Hochrechnung berücksichtigt **ertragsseitig Eigeneinnahmen aus Ticketverkauf und Vermietung**, wobei die Ticketeinnahmen so kalkuliert sind, dass ein Anteil von **rd. 40% ermäßigten Karten** (bspw. für SchülerInnen, Studierende, Azubis) eingeplant ist.
- Ertragsseitig sind darüber hinaus die **Verzinsung** der in Aussicht gestellten Beiträge des **Bundes**, der **Stadt Bonn**, des **Rhein-Sieg-Kreises**, der **Sparkasse KölnBonn** und der **privaten Gründungstifter zum Stiftungskapital der Betreiberstiftung** sowie ein **jährlicher Sponsoringbeitrag der Deutsche Telekom** in Höhe von 1,5 Mio. EUR über 5 Jahre für den Betrieb des Festspielhauses enthalten. Ab 2025 müsste der Vertrag mit der Deutsche Telekom **verlängert** oder durch andere Großsponsoren **kompensiert** werden. Ein Beitrag des **Landes NRW** ist im vorliegenden Businessplan **nicht berücksichtigt**.

Februar 2015 | 8

B Grundlagen und Annahmen

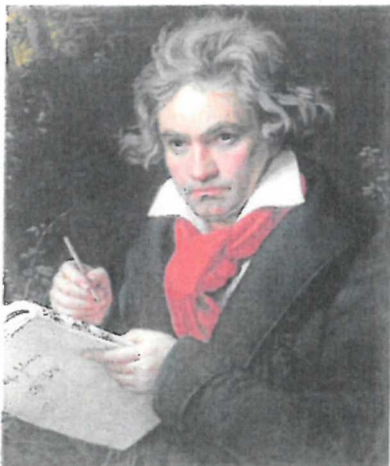
Februar 2015 | 9

GRUNDLAGEN

M T R U M

Das Beethoven Festspielhaus soll das weltweit einzige Festspielhaus werden, das das Werk Beethovens an einem authentischen Ort präsentiert

Vision Beethoven Festspielhaus



- Das Beethoven Festspielhaus wird ein **Konzerthaus der Weltklasse** werden – es ist das einzige Festspielhaus der Welt, das **Musik und Geist Beethovens** in hochklassigen Veranstaltungen an einem **authentischen Ort** präsentiert.
- Das Beethoven Festspielhaus wird zu den **wichtigsten Festspielorten der Welt** gehören – ein Muss im weltweiten Festspielkalender und eine Ikone der Konzerthausarchitektur.
- Das Beethoven Festspielhaus wird den **lokalen Konzertbedarf** decken und gleichzeitig einen signifikanten Anteil **internationaler Besucher** nach Bonn bringen.

Februar 2015 | 10

Veranstaltungsplanung und Businessplan – zu Grunde liegende Annahmen (I)

Allgemeine
Vorbemerkung

- Die vorliegenden Ausarbeitungen zu einem möglichen **Veranstaltungsprogramm im Beethoven Festspielhaus Bonn** liefern, ergänzend zu der **baulichen Planung**, eine Abschätzung über die für den **Betrieb erforderlichen Ressourcen**, abgebildet in einem **Businessplan**.
- Ein Businessplan ist ein **planerisches Instrument**, das ein **Zukunftsszenario** abbildet.
- Er basiert auf **Erfahrungswerten** und **begründeten Schätzungen** und ist an **definierte Rahmenbedingungen** geknüpft.
- Wenn sich die definierten Rahmenbedingungen **ändern**, bspw. die bauliche Planung oder der Stand der Finanzierungszusagen, hat dies dementsprechend **Folgen für die wirtschaftliche Planung des Veranstaltungsbetriebs**.

Zeithorizont

- Der Businessplan bezieht sich beispielhaft auf das **Jahr 2020**.
- Dieses Jahr könnte zugleich die **Eröffnungsspielzeit** darstellen.

Immobilie (I)

- Konzerthaus mit höchsten **architektonischen Ansprüchen**
- **Geplanter Standort**: Grundstück **südlich der Beethovenhalle**
- Konzertsaal mit **1.500 Plätzen** von **hervorragender akustischer Qualität** auf **internationalem Spitzenniveau** („High End“), optimiert für **sinfonische Orchesterbesetzung** Beethoven bis Moderne, verkleinerbar für Kammermusik auf **rd. 800 Sitzplätze**

Februar 2019 | 11

Veranstaltungsplanung und Businessplan – zu Grunde liegende Annahmen (II)

Immobilie (II)

- Großzügige und flexibel nutzbare **Foyerflächen**, z.B. für **Konzerteinführungen**, **Rahmenprogramme**, **Vorträge** (Funktion eines „Aktionsraums“ rund um das Konzert, keine Parallelbespielung mit Konzertsaal vorgesehen)
- Backstageausstattung an **Gastorchesterbedarf** ausgerichtet
- Eventflächen für **Sponsorenempfänge**, **Firmenevents**

Mengengerüste
Veranstaltungen

- METRUM hat ein **beispielhaftes Saisonprogramm** für das Festspielhaus erstellt.
- Die Planung bezieht sich auf **öffentliche Konzertveranstaltungen mit Kartenverkauf**. Zudem sind **Proben des Beethoven Orchester Bonn** berücksichtigt. **Nicht berücksichtigt** sind **sonstige kulturelle Tagesnutzungen**, bspw. Educationprogramme und Workshops.
- **Orientierungsrahmen** für die **geplante Veranstaltungszahl** ist das durch **zwei verschiedene methodische Ansätze** bezifferte **Nachfragepotenzial für klassische Konzerte** im Beethoven Festspielhaus i.H.v. **124.000 bis max. 171.000 Besuchen** jährlich.
- Für die **Klassikveranstaltungen** wird mit einem Wert von **rd. 140.000 Besuchen p.a.** geplant, der beispielhaft auf **Veranstaltungen** verteilt wird.
- Die für **Beethovenfest Bonn** und **Beethoven Orchester Bonn** eingeplanten Veranstaltungszahlen wurden mit den **Verantwortlichen abgestimmt**.
- Eine **Potenzialanalyse** für mögliche **Vermietungen** des Festspielhauses an **private (Konzert-)Veranstalter** war nicht Gegenstand der Untersuchung. Die Anzahl der **Fremdveranstaltungen zusätzlich zu Beethovenfest und Beethoven Orchester Bonn** hat METRUM auf Basis des **theoretischen Nachfragepotenzials** geschätzt.

Veranstaltungsplanung und Businessplan – zu Grunde liegende Annahmen (III)

Planwerte/Zahlen

- Die im Businessplan bezifferten **Planwerte für Erträge und Aufwendungen** wurden von METRUM auf Basis von Branchenkenntnis und unter Hinzunahme von **Benchmarks führender Konzerthäuser** im deutschsprachigen Raum geschätzt.
- In einem eigens durchgeführten **Benchmark** wurden relevante **Kennzahlen folgender Konzerthäuser** ausgewertet:
 - Konzerthaus Dortmund
 - Gewandhaus Leipzig
 - Laeiszhalle/Elbphilharmonie Hamburg
 - Alte Oper Frankfurt
 - Kölner Philharmonie
 - Philharmonie Luxemburg
 - Tonhalle Düsseldorf
- Die Kennziffern der Häuser wurden aus Datenschutzgründen **anonymisiert ausgewertet** und werden **nicht veröffentlicht**.

Geschäftsmodell (I)

- Für den Betrieb des Festspielhauses wird eine **Betreibergesellschaft** in Form einer **Stiftung** gegründet.
- Die **Immobilie** wird durch eine **Projektgesellschaft** errichtet und an die Betreibergesellschaft **vermietet**.
- Die **Gründung** und der **Aufbau** der Betreiberstiftung sind in einer 4-5-jährigen **Vorbereitungsphase** skizziert, in der die **Stadt Bonn**, der **Rhein-Sieg-Kreis**, die **Sparkasse KölnBonn**, die **Deutsche Post DHL**, die **Deutsche Telekom** sowie die bürgerlichen Initiativen „**Grießl & Friends**“ und „**Beethoventaler**“ die **Stiftungsgründung** bzw. die **Anschubfinanzierung** sicher stellen.

Februar 2015 | 13

Veranstaltungsplanung und Businessplan – zu Grunde liegende Annahmen (IV)

Geschäftsmodell (II)

- Die Betreibergesellschaft etabliert ab 2020 ein **festivalbasiertes Eigenveranstaltungsprogramm** zur **Profilbildung und Positionierung**.
- Der Eigenveranstaltungsanteil beträgt rd. **40%**, der Fremdveranstaltungsanteil rd. **60%** (inklusive Beethovenfest Bonn und Beethoven Orchester Bonn).
- Das Festspielhaus soll Heimstätte des **Beethovenfest Bonn** und des **Beethoven Orchester Bonn** werden. Beethovenfest Bonn und Beethoven Orchester Bonn treten in der vorliegenden Planung als **Mieter des Festspielhauses** auf.
- **Synergieeffekte** mit dem **Beethovenfest Bonn** insbesondere im **Personalbereich** sind möglich und **vermeiden Doppelstrukturen**. Die Synergieeffekte werden gemäß Angaben der Stadt Bonn vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung im vorliegenden Businessplan auf **500 TEUR p.a.** beziffert.

Februar 2015 | 14

Veranstaltungsplanung und Businessplan – zu Grunde liegende Annahmen (V)

Finanzierung

- Die **Deutsche Post DHL** beabsichtigt, den **Bau des Festspielhauses** substanziell zu unterstützen. Das Engagement der Deutsche Post DHL für die Errichtung der Immobilie spiegelt sich im Businessplan als **jährlicher Sponsoringbeitrag in Höhe von 1,5 Mio. EUR** zur Kompensation des **Mietaufwands in gleicher Höhe** wider. Der **Bau des Festspielhauses** wird zudem maßgeblich durch **bürgerliche Initiativen und weitere Sponsoren** unterstützt.
- Die **Deutsche Telekom** beabsichtigt, den Betrieb des Festspielhauses mit einem **jährlichen Sponsoringbeitrag in Höhe von 1,5 Mio. EUR** über 5 Jahre zu unterstützen. Ab 2025 müsste der Vertrag mit der Deutsche Telekom **verlängert** oder durch andere Großsponsoren **kompensiert** werden.
- Der **Bund**, der **Rhein-Sieg-Kreis**, die **Stadt Bonn** und die **Sparkasse KölnBonn** haben zugesagt, den Betrieb des Festspielhauses durch **Zustiftungen in das Stiftungskapital der Betreiberstiftung** zu unterstützen.
- Ein Beitrag des **Landes NRW** ist im Businessplan **nicht berücksichtigt**.

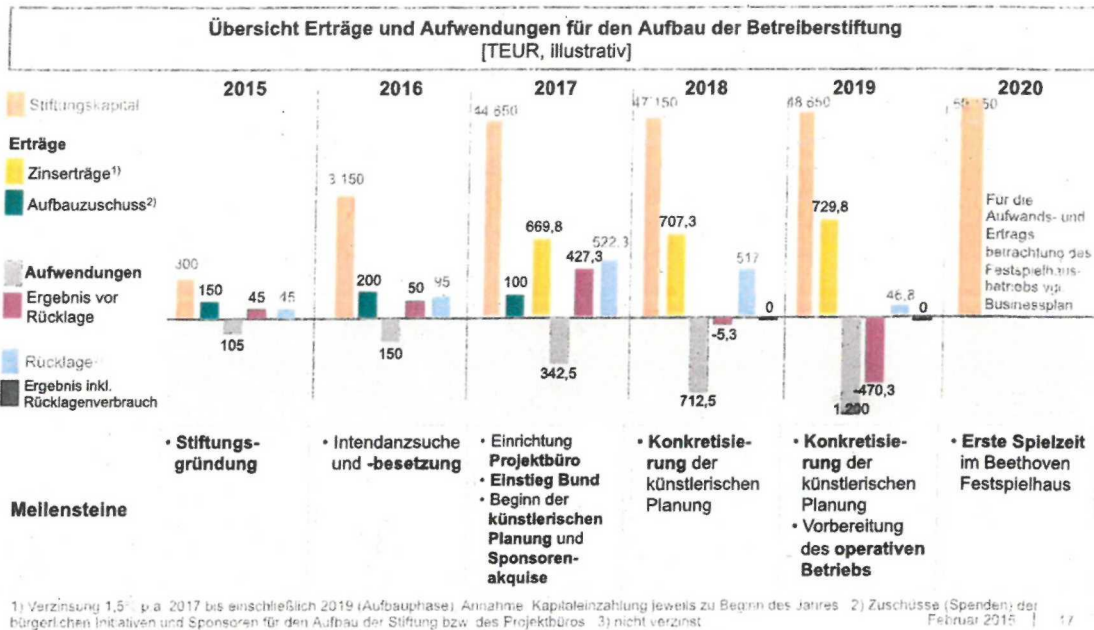
FamL 12015 | 15

M T R U M

C Aufbau der Betreiberstiftung 2015 - 2019

FamL 12015 | 12

Die Vorbereitung des Spielbetriebs kann ab 2017 durch Zinserträge, vorher durch Spenden der Sponsoren bzw. bürgerlichen Initiativen finanziert werden



Es wird angenommen, dass der Bund 2017 den in Aussicht gestellten Beitrag in Höhe von 39 Mio. EUR in das Stiftungskapital einbringt

Aufbau Stiftungskapital ¹⁾ [TEUR]						
Stiftungskapitalgeber	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Grieß&Friends Einmalige Zustiftung i.H.v. 50 TEUR zur Stiftungsgründung	50	50	50	50	50	50
Beethoventaler Einmalige Zustiftung i.H.v. 50 TEUR zur Stiftungsgründung	50	50	50	50	50	50
Stadt Bonn Zustiftung von 50 TEUR zur Stiftungsgründung, weitere Zustiftungen i.H.v. 950 TEUR (2016) bzw. 500 TEUR p.a. (ab 2017)	50	1.000	1.500	2.000	2.500	3.000
Rhein-Sieg-Kreis Zustiftung von 50 TEUR zur Stiftungsgründung, weitere Zustiftungen i.H.v. 950 TEUR (2016) bzw. 1 Mio. EUR p.a. (2017 und 2018)	50	1.000	2.000	3.000	3.000	3.000
Sparkasse KölnBonn Zustiftung von 50 TEUR zur Stiftungsgründung, weitere Zustiftungen i.H.v. 950 TEUR (2016) bzw. 1 Mio. EUR p.a. (2017 bis 2020)	50	1.000	2.000	3.000	4.000	5.000
Bund Zustiftung von 39 Mio. EUR in 2017	0	0	39.000	39.000	39.000	39.000
Deutsche Post DHL Einmalige Zustiftung i.H.v. von 50 TEUR	50	50	50	50	50	50
Ggf. weitere Zustiftungen			- einzuwerben -			
GESAMT	300	3.150	44.650	47.150	48.650	50.150

1) Gesamtstand des durch den jeweiligen Kapitalgeber zugestifteten Beitrags im betreffenden Jahr

Februar 2015 | 18

Ab 2017 werden Zinserträge i.H.v. 1,5% eingeplant; die Aufbauzuschüsse der Sponsoren und bürgerlichen Initiativen gehen teilweise in Rücklagen ein

**Detaillierung Erträge und Aufwendungen für den Aufbau der Betreiberstiftung
[TEUR]**

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Aufwendungen						
Gründungskosten Stiftung	25					
Kosten Intendanzsuche		50				
Personalkosten	75	75	242,5	512,5	700	2020 s. detaillierter Businessplan
Miete für ein Projektbüro	Annahme: Projektbüro wird zur Verfügung gestellt, Sachkosten in „Verwaltungs- und Sachmittel“ enthalten					
Verwaltungs- und Sachmittel	5	25	50	100	250	
Marketing und Pressearbeit			50	100	250	
Aufwendungen GESAMT	105	150	342,5	712,5	1.200	
Stiftungskapital	300	3.150	44.650	47.150	48.650	50.150
Erträge						
Zinserträge p.a. ¹⁾	0	0	669,8	707,3	729,8	
Aufbauzuschüsse ²⁾	150	200	100	0	0	
Erträge GESAMT	150	200	769,8	707,3	729,8	
ERGEBNIS (vor Rücklage)	45	50	427,3	-5,3	-470,3	
RÜCKLAGE (nicht verzinst)	45	95	522,3	517	46,8	
ERGEBNIS (inkl. Rücklagenverbrauch)	0	0	0	0	0	

¹⁾ Verzinsung 1,5% p.a. 2017-2019: Zinsszinseffekte sind in dieser Betrachtung nicht enthalten, um die Ertragspotenziale nicht zu überschätzen. Es ist zu bedenken, dass für die Stiftung in den Anfangsjahren Anlagestrategie und -portfolio zu entwickeln sind. Zinsszinseffekte könnten die zur Verfügung stehenden Erträge erhöhen, wenn nicht alle jährlichen Erträge in den Betrieb bzw. dessen Vorbereitung fließen. ²⁾ Zuschüsse (Spenden) für den Aufbau der Stiftung/des Projektbüros der privaten Initiativen/Sponsoren. Annahmen hier: 2015: „Groß&Friends“ 100 TEUR; Deutsche Telekom 50 TEUR; 2016: „Groß&Friends“ 100 TEUR; Deutsche Post DHL und Deutsche Telekom je 50 TEUR; 2017: „Groß&Friends“ 100 TEUR; „Weniger“ Zuschüsse für die Deckung der Aufwendungen zum Aufbau der Stiftung/des Projektbüros fließen noch Bedarf als Spenden der privaten Stifter.

D Planung des Spielbetriebs und Businessplan – Detaillierte Ausführungen –

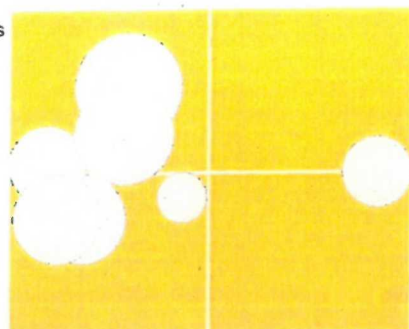
Das zukünftige Programmangebot des Festspielhauses wird durch das Ausstrahlungsniveau der Künstler und die Veranstaltungstypen geprägt

Ausstrahlungsniveau

- **Super-Star:**
 - langjähriges internationales Top-Niveau
 - Gage: rd. 200.000 EUR*
- **Internationale Bedeutung:**
 - internationales Niveau
 - Gage: rd. 100.000 EUR*
- **Nationale Bedeutung:**
 - Konzertschwerpunkt Deutschland bzw. entsprechendes Herkunftsland
 - Gage: rd. 50.000 EUR*
- **Regionale Bedeutung:**
 - lokaler Konzertschwerpunkt
 - Gage: rd. 30.000 EUR*

Super Stars
(Premium)

Regional
(Standard)



E-Musik

U-Musik/
Sonstiges

Breite Veranstaltungstypen

- **E-Musik**
 - Sinfonie-, Kammer- / Solokonzerte
- **U-Musik**
 - Jazz/Pop, Weltmusik/Chanson/Tanz
- **Sonderprojekte**
 - Wettbewerbe, Schulkonzerte, ...

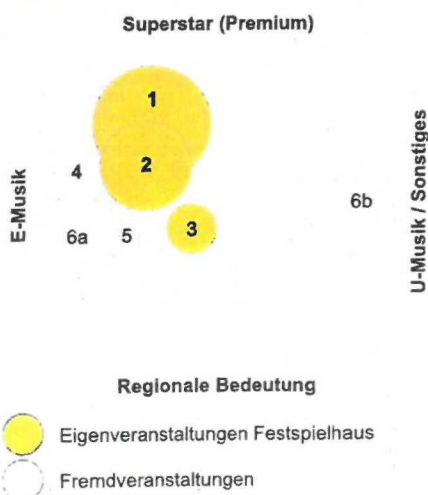
*All-in-Projekte (Gage für Orchester, Dirigent, Solist, inkl. Reisekosten)

Februar 2016 | 21

Das Beethoven Festspielhaus kann sich insbesondere durch Festivals profilieren

Programmierung Festspielhaus

Eckpunkte Programm



- **3 Beethoven-Festivals***
 - Bestehendes Beethovenfest
 - 1 weiteres Festival mit internationaler Ausstrahlung (z.B. Osterfestspiele)
 - 1 weiteres Festspiel mit nationaler Ausstrahlung (z.B. Tauftag-/Winterfestspiele)
- Ergänzend **U-Musik-Veranstaltungen** (z.B. Jazz/Pop, Weltmusik)
- Abo-Konzerte Beethoven Orchester Bonn, Sonderveranstaltungen

Legende:

- 1: z.B. Osterfestspiele
- 2: z.B. Tauftag-/Winterfestspiele
- 3: Sonderkonzerte
- 4: Beethovenfest Bonn
- 5: Beethoven Orchester Bonn
- 6a: Sonstige E-Musik
- 6b: Sonstige U-Musik/Sonstiges (z.B. Jazz/Pop, Weltmusik)

*Zeitliche Positionierung der zusätzlichen Festspiele im Zeitplan mit aktuell geringem Bonner Veranstaltungsangebot (z.B. Oster-/Winterfestspiele)

Februar 2016 | 22

Das Festspielhaus wird in (beispielsweise) drei Festspielzeiträumen besonders intensiv bespielt

Beispielhafter Saisonplan Festspielhaus



Februar 2015 1 23

Die „Osterfestspiele“ könnten Sinfoniekonzerte und Kammermusik auf internationalem Spitzenniveau bieten

Beispielhafter Spielplan April 2020 - Osterfestspiele

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
		London Symphony Orchestra 1	Workshop 1 2,3 Essener Philharmoniker	Gurzenich-Orchester 4,5 Manza (Fado)	Julia Fischer, 6,7 Kammermusik	12 Cellisten 8,9 der Berliner Philh.
Anne-Sophie Mutter, Kammermusik-abend 10	Igor Levit 11,12 Klavierabend Tonhalle-Orchester Zürich	Gewandhaus 13,14 orchester Leipzig Monty Alexander	Kinder- und Jugendkonzert 15,16 Staatskapelle Dresden	Academy of St. Martin in the Fields 17	Evgenij Kissin, 18 Klavierabend	M.M. Kofler, 19,20 Soloabend Concertgebow Orchester
Emmanuel Pahud, Soloabend 21	Signum Five 22,23 London Philharmonic Orchestra	Alban Berg 24,25 Quartett Chick Corea & Band	Cecilia 26,27 Bartoli, Recital NDR Sinfonieorchester	Workshop 2 28,29 Joshua Bell, Solo-abend	Wiener 30,31 Symphoniker Ensemble Modern	Martin Grubinger, 32,33 Soloabend Joao Gilberto
Wettbewerb, 34,35 Teil 1 Boris Berezovsky, Kammermusik	Munchner 36,37 Philharmoniker Anoushka Shankar	Arcadi 38 Volodos, Klavierabend	Wettbewerb, 39,40 Teil 2 Klaus Flöner, Soloabend	Sabine Meyer 41,42 Kammermusik Düsseldorfer Symphoniker	Berliner 43 Philharmoniker	

Bei den Veranstaltungen eines Konzerthauses sind zwei grundsätzliche Modelle zu unterscheiden

	Eigenveranstaltung (EVA)	Fremdveranstaltung (FVA)
Definition	- Konzerthausbetreiber = Konzertveranstalter - Alle Kosten (Künstler, Vermarktung, Programmheft usw.) müssen selbst getragen werden. - Im Gegenzug können alle Einnahmen (Tickets) in vollem Umfang einbehalten werden.	- Konzerthausbetreiber = Vermieter - Dem Veranstalter (bspw. einer lokalen Konzertagentur) wird der Konzertsaal gegen eine Abendgebühr zur Verfügung gestellt. - Diese Mietgebühr, abzüglich der Abendpersonalkosten (Platzanweiser, Garderobe usw.), stellt die einzige Einnahmequelle dar.
Risiko/Nachteile	- Geschäftsrisiko, Haftungsrisiko, Ausfallrisiko - Finanzielle Herausforderung bei Orchesterkonzerten (teilweise übersteigen die Ausgaben die Einnahmen) - Bei hohem Anteil an EVA (>30%) in der Regel eigene Betreibergesellschaften eingesetzt	- Kein/beschränkter inhaltlicher Einfluss auf die Veranstaltung - Kein direkter Zugriff auf Besucherdaten
Chancen/Vorteile	Gezielte Profilschärfung durch langfristige Planung und Abstimmung der künstlerischen Inhalte mit den Künstlern	Die Konzertagentur trägt das geschäftliche Risiko der Veranstaltung. Dies führt zu einer relativ sicheren Einnahmequelle für den Vermieter.
Beispiele	- Eigenveranstaltungsprogramm der KölnMusik in der Kölner Philharmonie - Eigenveranstaltungen des Beethovenfest Bonn in der Beethovenhalle	- MünchenMusik als Konzertveranstalter im Münchner Gasteig - Gürzenich-Orchester als Konzertveranstalter in der Kölner Philharmonie

Februar 2015 | 25

Für das Festspielhaus wurde ein beispielhaftes Programm einer Konzertsaison simuliert

Veranstaltungen Festspielhaus nach Hauptnutzern und Veranstaltungstypen															
Nutzer	Modell ¹⁾	Σ VA	Sinfonik				Kammermusik/Solo				Gala	Jazz/Pop	Comedy/Kabarett	Weltmusik/Chanson/Tanz	Sonderprojekte
			Superstars	international	national	regional	Superstars	international	national	regional					
1a Beethoven Festspiele 1	EVA	43	5	6	5		8	7	2			2		3	5
1b Beethoven Festspiele 2	EVA	29	2	4	3		4	6	4					1	5
1c Sonderkonzerte	EVA	10			2	2		2	2			1		1	
Σ 1		82	7	10	10	2	12	15	8	0	0	3	0	5	10
2a Beethovenfest	FVA	25	3	5	7			5	5						
2b Beethoven Orchester Bonn (BOB)	FVA	30		6	10	8				6					
Σ 2		55	3	11	17	8	0	5	5	6	0	0	0	0	0
3 Sonstige	FVA	55		7	10	8		5	3		1	5	3	5	8
Σ 1.-3.		192	10	28	37	18	12	25	16	6	1	8	3	10	18
Zudem:		Σ Proben													
2b Beethoven Orchester Bonn (BOB)	70 volle Probenstage 53 halbe Probenstage ²⁾														
Vgl. hierzu die Anmerkungen auf der folgenden Seite															

1) EVA: Eigenveranstaltung, FVA: Fremdveranstaltung, 2) Angabe Beethoven Orchester Bonn

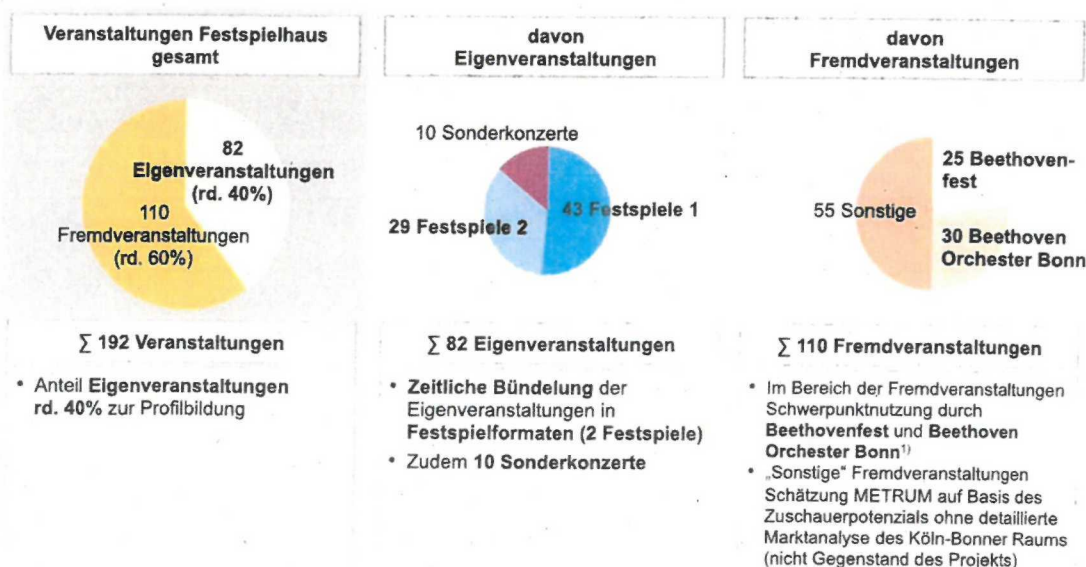
Februar 2015 | 26

Die Anzahl der Veranstaltungen von Beethovenfest Bonn und Beethoven Orchester Bonn wurde mit den Institutionen abgestimmt

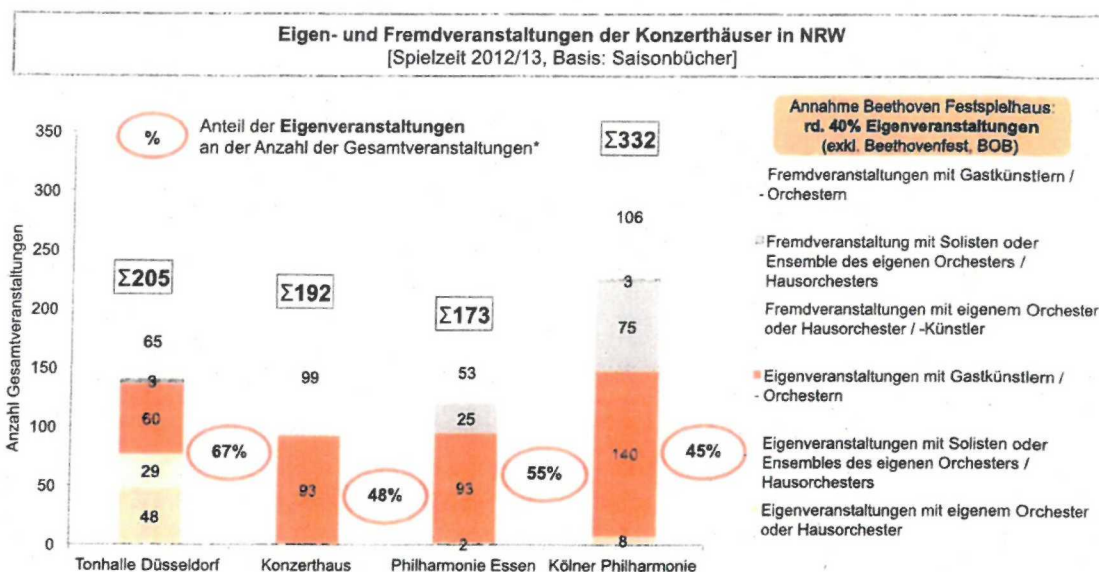
Veranstaltungen Festspielhaus nach Hauptnutzern und Veranstaltungstypen – Anmerkungen

- Das Veranstaltungsportfolio im Bereich der **Eigenveranstaltungen (EVA)** wurde von METRUM beispielhaft unter Berücksichtigung von **Festivalsformaten** und **Konzerten im laufenden Betrieb** zusammengestellt.
- Die **Gesamtanzahl der Fremdveranstaltungen (FVA)** des **Beethovenfest Bonn** und des **Beethoven Orchester Bonn** wurde mit den Institutionen **abgestimmt**; die Aufteilung auf die Veranstaltungstypen erfolgte beispielhaft durch METRUM.
- Die Anzahl der „**sonstigen**“ Fremdveranstaltungen hat METRUM auf Basis des **theoretischen Nachfragepotenzials** geschätzt. Der **Verstellungsmix** der „sonstigen“ Fremdveranstaltungen wurde beispielhaft in Anlehnung an typische Programmprofile deutscher Konzerthäuser erstellt.
- Die **Anzahl der Probenstage** (ganz- und halbtags) für das **Beethoven Orchester Bonn** wurde durch das Orchester angegeben.
- **Nicht** im Veranstaltungsportfolio berücksichtigt sind Nutzungen durch:
 - Schulklassen/Educationprogramme
 - Semi-professionelle Nutzer (z.B. Jugend-/Laienmusik, Chöre)
 - Veranstaltungen im Foyer

Der Eigenveranstaltungsanteil sollte in den ersten Jahren bei rd. 40% liegen, damit das Beethoven Festspielhaus ein eigenes Profil erhält

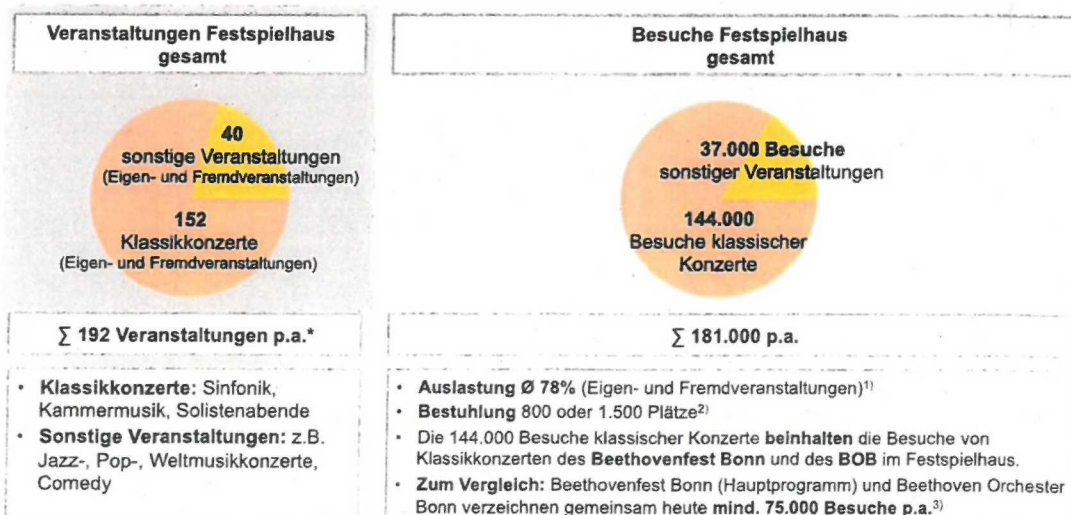


Die Konzerthäuser in NRW haben im Durchschnitt einen Eigenveranstaltungsanteil von rd. 50%



Basis: Saisonbücher der jeweiligen Konzerthäuser für die Saison 2012/13. *Hierbei ist zu beachten, dass in den Eigenveranstaltungen der betrachteten Konzerthäuser „sonstige Veranstaltungen“ wie z.B. Edukationsveranstaltungen enthalten sind, die den Eigenveranstaltungsanteil erhöhen. Februar 2015 | 29

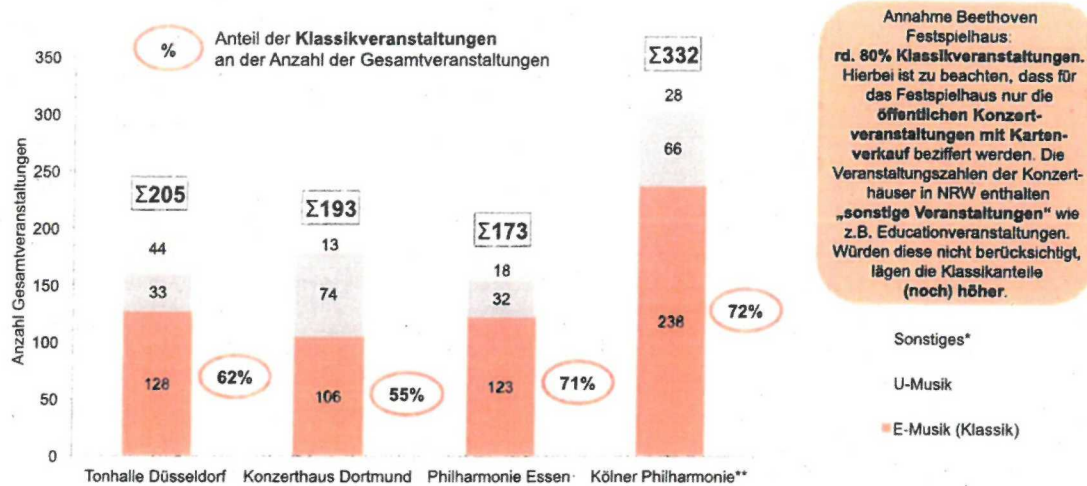
Mit dem für das Festspielhaus skizzierten Veranstaltungsprogramm werden insgesamt 181.000 Besuche p.a. erzielt, davon 144.000 Besuche klassischer Konzerte



Besuche von öffentlichen Konzertveranstaltungen mit Kartenverkauf. 1) Die Annahmen zur Auslastung unterscheiden sich nach Veranstaltungstyp: die Spanne reicht von 70% (regionale Künstler) bis 90% (Superstarkonzerte). 2) 1.500 Plätze v.a. bei sinfonischen Konzerten und Kammerkonzerten der internationalen Liga sowie U-Musik-Konzerten (z.B. Jazz/Pop) und Comedyveranstaltungen. 3) Beethovenfest Hauptprogramm 2014: 39.000 angebotene Karten, 87% Auslastung. BOB lt. Theaterstatistik 2012/13: 40.25 Besucher am Standort. Februar 2015 | 30

Klassikveranstaltungen überwiegen in den Programmen aller vier Konzerthäuser in NRW

E-Musik-, U-Musik- und sonstige Veranstaltungen der Konzerthäuser in NRW
[Spielzeit 2012/13, Basis: Saisonbücher]



Annahme Beethoven Festspielhaus:
rd. 80% Klassikveranstaltungen.
Hierbei ist zu beachten, dass für das Festspielhaus nur die öffentlichen Konzertveranstaltungen mit Kartenverkauf befristet werden. Die Veranstaltungszahlen der Konzerthäuser in NRW enthalten „sonstige Veranstaltungen“ wie z.B. Educationveranstaltungen. Würden diese nicht berücksichtigt, lägen die Klassikanteile (noch) höher.

Sonstiges*

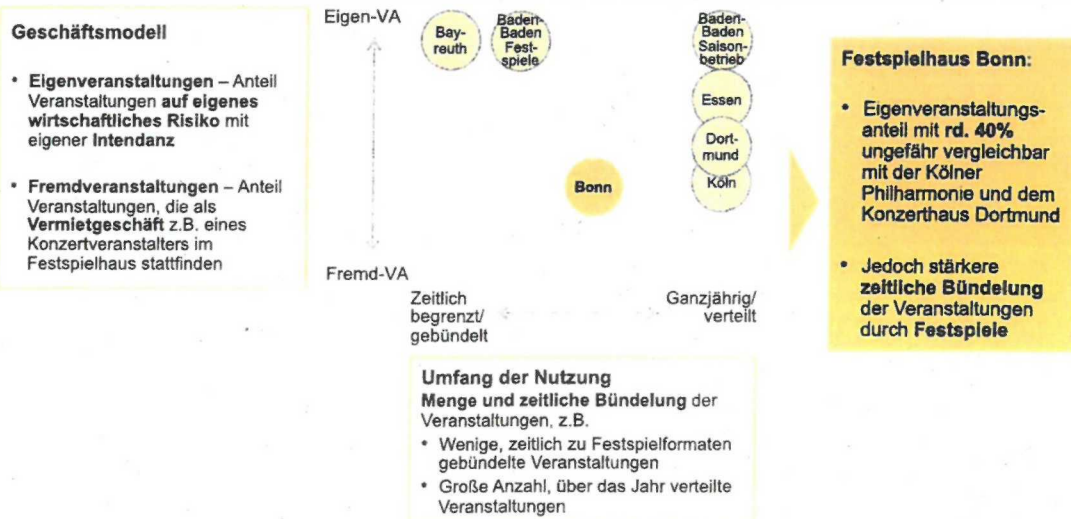
U-Musik

E-Musik (Klassik)

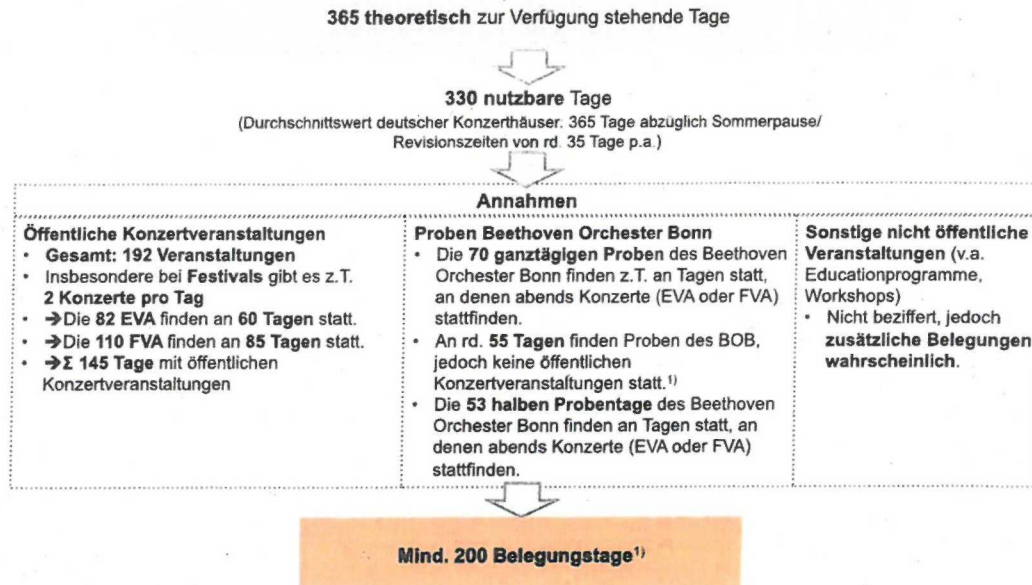
Quelle: Saisonbücher der vier Konzerthäuser Saison 2012/13. * Education-Programme, Workshops etc. ** Nicht berücksichtigt: 5 Veranstaltungen in der Karnevalszeit (Programme nicht im Saisonbuch veröffentlicht). Gesamtzahl der Konzerte in der Saison: 337.

Das Festspielhaus wird neben dem Festivalbetrieb auch über das Jahr verteilte Veranstaltungen anbieten

Geschäftsmodell des Festspielhauses im Vergleich



Das Festspielhaus wird voraussichtlich mind. 200 Belegungstage p.a. haben



1) Belegungstage: Tage, an denen Proben und/oder Konzerte stattfinden. Für eine exakte Belegungsprognose des Festspielhauses wäre eine termingenaue Disposition der Konzerte und Proben erforderlich, die zum heutigen Zeitpunkt nicht prognostizierbar ist.
EVA: Eigenveranstaltungen FVA: Fremdveranstaltungen

Februar 2015 | 33

Die verwendete Anzahl von 144.000 Besuchen klassischer Konzerte p.a. liegt im Mittelfeld zweier unterschiedlicher Ansätze zur Berechnung des Zuschauerpotenzials

Potenzial Besuche klassischer Konzerte Beethoven Festspielhaus Bonn

METRUM/McKinsey 2007¹⁾

- 3 Potenzialquellen
 - Besucher lokal/regional
 - Allgemeine Bonn-Touristen
 - Nationale/internationale Festspielgäste
- Berechnung lokales/regionales Potenzial auf Basis verschiedener Quellen (Primär-recherche, GEWOS-Studie, ARD-Studie)
- Wettbewerbsfaktor quantitativ einbezogen
- Berechnung Nettopotenzial

Ergebnis:
Potenzial von rd. 160.000 Besuchen
klassischer Konzerte p.a. für das
Beethoven Festspielhaus Bonn

Anmerkung:
Im Businessplan wird
mit 144.000 Besuchen
klassischer Konzerte
p.a. gerechnet

**Aktualisierung/
Plausibilitätsprüfung**

METRUM 2015

- Ermittlung der Besuchsintensitäten klassischer Konzerte im Verhältnis zu der Einwohnerzahl der jeweiligen Stadt bzw. des jeweiligen Einzugsgebiets
- Betrachtung von 12 Städten bzw. Konzerthäusern
- Ableitung einer realistischen Spanne für die für das Beethoven Festspielhaus bzw. die Stadt Bonn zu erwartenden Besuche klassischer Konzerte

Ergebnis:
Potenzialspanne von 124.000 -
171.000 Besuchen klassischer
Konzerte p.a. für das
Beethoven Festspielhaus Bonn

1) METRUM/McKinsey 2007: Projektbericht Beethoven Festspielhaus Bonn

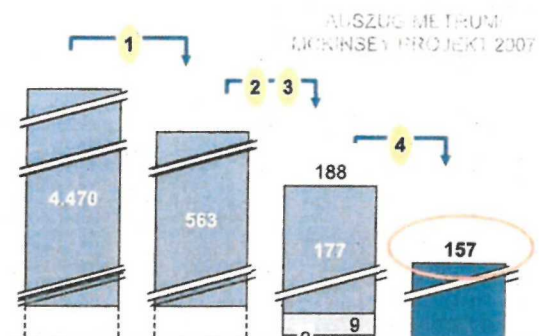
METRUM/McKinsey haben 2007 ein Potenzial von rd. 160.000 Besuchen klassischer Konzerte p.a. für das Beethoven Festspielhaus berechnet

Definitionen

- **Bruttopotenzial** setzt sich zusammen aus
 - Besuche lokal/regional
 - Besuche allgemeiner Bonn-Touristen (Geschäfts- und Urlaubsreisende)
 - Besuche nationaler/internationaler Festspielbesucher
- **Nettopotenzial** bezeichnet die Anzahl der Karten, die bei skizziertem Veranstaltungsprogramm und unter Berücksichtigung des regionalen Wettbewerbs verkauft werden könnten

Berechnungsmethodik

- 1 • **Umrechnung** Bevölkerung in Besucherabende
- 2 3 **Justierung** Bruttopotenzial jedes einzelnen Kreises nach **Bildung/Einkommen** und **Mobilität**, Ermittlung **Anteile für Bonn** und Wettbewerb, sowie **Addition** Bruttopotenzialanteile für **Bonn** je Kreis
- 4 • **Reduktion** **Bruttopotenzial** um bereits in Bonn vorhandene Veranstaltungen***



Einwohner
> 15 Jahre

Bruttopoten-
zial für Ge-
samregion

Bruttopoten-
zial für Bonn

Nettopoten-
zial für Bonn*

Anzahl in Tsd.

☐ Festspiel-
besucher**

☐ Allg. Tourismus**

☐ Lokal/regional**

Quelle: METRUM/McKinsey 2007 * Nur für Klassikkonzerte, ohne Oper, Kirchenkonzerte etc. ** Lokal/Regional: Zuschauer aus Bonn und Umgebung (bis zu ca. 1 Stunde Fahrtzeit); Tourismus: Zuschauer, die gleichzeitig überregionale/internationale Touristen sind, aber nicht ausschließlich wegen eines Konzerts nach Bonn kommen; Festspielbesucher: überregionale/internationale Zuschauer, die spezifisch zu Veranstaltungen im Festspielhaus anreisen *** Bestehende Klassikkonzerte ohne im zukünftigen Beethoven Festspielhaus stattfindende Veranstaltungen

In einem zweiten Ansatz wurde für ausgewählte Großstädte die Besuchintensität klassischer Konzerte ermittelt

Stadt	Konzertbetrieb	Einwohner Stadt ¹⁾	Einwohner Einzugsgebiet	Besuche klassischer Konzerte ²⁾	Besuche klassischer Konzerte pro 1.000 Einwohner Einzugsgebiet
Stadt Betrachtete Säle (nur Säle mit mind. 500 Plätzen)					
Wien Musikverein (Großer Saal, Brahms-Saal), Konzerthaus (Großer Saal, Mozartsaal)	überwiegend Saison	rd. 1,74 Mio.	rd. 2,6 Mio. ³⁾	rd. 617.000	237
Luzern KKL (Konzertsaal, Luzerner Saal)	Saison und Festival	rd. 84.000	rd. 1,0 Mio. ⁶⁾	rd. 228.000	228
Leipzig Gewandhaus (Großer Saal, Mendelssohn-S)	überwiegend Saison	rd. 533.000	rd. 1,23 Mio. ⁴⁾	rd. 269.000	219
München Philharmonie im Gasteig (Großer Saal, Carl-Orff-Saal), Herkulesaal, Prinzregententheater	überwiegend Saison	rd. 1,49 Mio.	rd. 3,01 Mio. ⁴⁾	rd. 609.000	202
Köln Philharmonie	überwiegend Saison	rd. 1,04 Mio.	rd. 2,4 Mio. ⁴⁾	rd. 413.000	172
Berlin Philharmonie (Konzertsaal, Kammersmusiksal), Konzerthaus Großer Saal	überwiegend Saison	rd. 3,52 Mio.	rd. 5,3 Mio. ⁴⁾	rd. 785.000	148
Essen Philharmonie (Alfred Krupp Saal)	überwiegend Saison	rd. 576.000	rd. 1,41 Mio. ⁴⁾	rd. 185.000	131
Bremen Glocke (Großer Saal)	überwiegend Saison	rd. 549.000	rd. 1,1 Mio. ⁴⁾	rd. 115.000	105
Düsseldorf Tonhalle (Großer Konzertsaal), Museum Kunstpalast (Robert-Schumann-Saal)	überwiegend Saison	rd. 599.000	rd. 2,02 Mio. ⁴⁾	rd. 207.000	102
Dortmund Konzerthaus (Konzertsaal)	überwiegend Saison	rd. 584.000	rd. 1,47 Mio. ⁴⁾	rd. 144.000	98
Stuttgart Liederhalle (Beethoven Saal, Mozart Saal)	überwiegend Saison	rd. 613.000	rd. 2,55 Mio. ⁴⁾	rd. 182.000	71
Aachen Eurogress	Saison	rd. 260.000	rd. 550.000 ⁵⁾	rd. 27.000	49
Ø 12 Städte bzw. Konzerthäuser					

[illegible]

Auf Basis der Vergleichswerte ist für Bonn im Festivalbetrieb eine Spanne von 124.000 bis 171.000 Besuchen klassischer Konzerte p.a. realistisch

METRUM 2015: Potenzialspanne Besuche klassischer Konzerte Beethoven Festspielhaus Bonn

Stadt Betrachtete Säle (nur Säle mit mind. 500 Plätzen)	Konzert- betrieb	Einwohner Stadt	Einwohner Einzugsgebiet	Besuche klassischer Konzerte ²⁾	Besuche klassischer Konzerte pro 1.000 Einwohner Einzugsgebiet
Bonn Beethoven Festspielhaus	Festival und Saison	rd. 311.000 ¹⁾	rd. 950.000 ²⁾	124.000-171.000	130-180

Anmerkungen:
Bei Vergleichen mit anderen Städten ist zu bedenken, dass in einem (teilweisen) Festivalbetrieb potenziell höhere Besucherzahlen und -reichweiten erzielt werden können als in einem (reinen) Saisonbetrieb.
Im Businessplan wird mit einem mittleren Wert von 144.000 Besuchen klassischer Konzerte p.a. gerechnet.

1) Stat. Bundesamt, 2013 2) gemäß Eingrenzung im COMFORT-Städtereport

Februar 2015 | 37

Es wird davon ausgegangen, dass rd. 80% der Ticketpreise als Einnahmen realisiert werden können

Annahmen zu Durchschnittspreisen und Ticketeinnahmen nach Veranstaltungstyp Festspielhaus
[Eigenveranstaltungen]

Veranstaltungstyp	Beispiele	Gewichteter Durchschnittspreis ¹⁾	Realisierte Ticketeinnahmen ²⁾
Sinfonik Superstars	Berliner Philharmoniker, BR-Symphonieorchester, Staatskapelle Dresden, Budapest Festival Orchestra	113 EUR	90 EUR
Sinfonik international	BBC Symphony Orchestra, Bamberger Symphoniker, RSO Stuttgart, Birmingham Symphony Orchestra	88 EUR	70 EUR
Sinfonik national	Bergen Philharmonic Orchestra, Philharmonie der Nationen, Bundesjugendorchester, Beethoven Orchester Bonn	50 EUR	40 EUR
Sinfonik regional	Schleswig-Holstein Festival Orchestra	31 EUR	25 EUR
Kammer/Solo Superstars	Cecilia Bartoli, Yo-Yo Ma, Grigory Sokolov, Sol Gabetta	75 EUR	60 EUR
Kammer/Solo International	Trio Zimmermann, Christian Tetzlaff, Fazil Say	44 EUR	35 EUR
Kammer/Solo national	Alexander Krichel, Meta4, JACK Quartet	25 EUR	20 EUR
Sonderprojekte	Kinderkonzerte, Werkstattkonzerte, Akademiekonzerte	19 EUR	15 EUR
Weltmusik/Chanson/Tanz	Mariza, Norwegian National Ballet, Ukulele Orchestra, Stomp (Rhythmus-Gruppe)	44 EUR	35 EUR
Jazz/Pop	Bobby McFerrin	50 EUR	40 EUR

Annahme:
Quote
Preisrealisierung
80%
(Differenz zu 100%
durch ermäßigte
Karten und
Freikarten)

1) gewichteter Durchschnitt unter Berücksichtigung der Preisgruppen bzw. deren Größe und Bezeichnung 2) pro belegter Platz Annahme: 80% Preisrealisierung
(Basis des Businessplans) Februar 2015 | 38

Die Durchschnittspreise orientieren sich an Marktpreisen und sehen eine Staffelung nach Preisgruppen vor (höchste Preise in den besten Kategorien; gleichzeitig niedrige Einstiegspreise)

Benchmark Durchschnittspreise nach Veranstaltungstyp¹⁾

Veranstaltungstyp	Beethoven Festspielhaus	Festspiele Baden-Baden ²⁾	Festspiele Baden-Baden ²⁾	Schwetzingen SWR Festspiele	Beethovenfest Bonn 2013 ³⁾	Beethovenfest Bonn 2014 ³⁾	Schleswig-Holstein Musikfestival	Kissinger Sommer	Dresdner Musikfestspiele ²⁾	Dresdner Musikfestspiele ²⁾	Salzburger Festspiele ²⁾	Salzburger Festspiele ²⁾
Sinfonik Superstars	113 EUR	160	129		71	90	76	120			166	120
Sinfonik international	88 EUR	85		57	56	58	53	85	96	51	120	92
Sinfonik national	50 EUR	70	58		40	42	49	75	51		70	
Sinfonik regional	31 EUR				30		39		41			
Kammer/Solo Superstars	75 EUR	85 ⁴⁾	84 ⁴⁾	57 ⁴⁾	40 ⁵⁾		31 ⁵⁾	52 ⁴⁾	51 ⁵⁾		86 ⁴⁾	78 ⁴⁾
Kammer/Solo internat.	44 EUR	58 ⁵⁾		46 ⁵⁾		nur im Beethoven-Haus	49 ⁴⁾	42 ⁴⁾	40 ⁵⁾		46 ⁵⁾	
Kammer/Solo national	25 EUR	32 ⁵⁾		28 ^{4/6)}				28 ^{5/6)}	29 ⁴⁾		26 ⁵⁾	
Sonderprojekte ⁷⁾	19 EUR	32	30	24				16			91	
Weltmusik/Chanson/Tanz	44 EUR	69	40				34		39			
Jazz/Pop	50 EUR	59	50				53					

Quelle: METRUM Recherche, Spielzeiten 2013/14 und 2014/15 bzw. Festspieljahre 2013, 2014 und 2015. 1) gewichteter Durchschnitt unter Berücksichtigung der Preisgruppen bzw. deren Größe und Bepreisung. 2) nur Konzerte der Festspielhäuser. 3) nur Konzerte der Festspielhäuser. 4) Solo-Rental. 5) Kammermusikensemble. 6) Substanz 100 Plätze. 7) z.B. Schiller Akademie Konzerte, Welterwählung.

In den kalkulierten Ticketeinnahmen sind rd. 40% ermäßigte Karten berücksichtigt

Zusammenhang Durchschnittspreis, Preisrealisierung, realisierte Ticketeinnahmen

Erhobener gewichteter Durchschnittspreis

- z.B. 88 EUR
- = Durchschnitt unter Berücksichtigung der Preisgruppen bzw. deren Größe und Bepreisung
- Zum Beispiel:
 - Preisgruppe 1: 140 EUR, x Plätze
 - ...
 - Preisgruppe 5: 15 EUR, x Plätze

Quote Preisrealisierung

- 80%, bezogen auf den erhobenen gewichteten Durchschnittspreis

Realisierte Ticketeinnahmen pro belegtem Platz

- 70 EUR
- Heißt: Der durchschnittliche Besucher erhält einen Preisnachlass von rd. 20%.
- Oder: 40% der Besucher zahlen den halben Preis.
- Grund: Ermäßigungen (z.B. SchülerInnen, Studierende, Azubis), Freikarten

Es wird davon ausgegangen, dass in der Kategorie „Sinfonik Superstars“ die höchste Auslastung erzielt wird

Annahmen Auslastung nach Veranstaltungstyp Festspielhaus
[Eigenveranstaltungen]

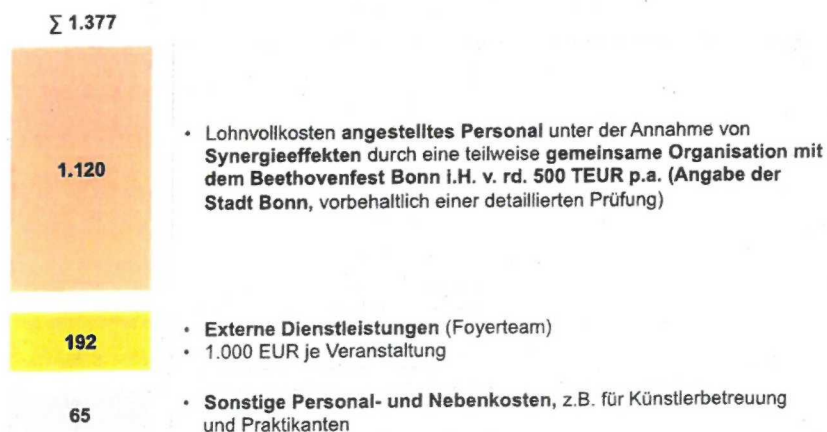
Veranstaltungstyp	Beispiele	Annahme Auslastung
Sinfonik Superstars	Berliner Philharmoniker, BR-Symphonieorchester, Staatskapelle Dresden, Budapest Festival Orchestra	90%
Sinfonik international	BBC Symphony Orchestra, Bamberger Symphoniker, RSO Stuttgart, Birmingham Symphony Orchestra	85%
Sinfonik national	Bergen Philharmonic Orchestra, Philharmonie der Nationen, Bundesjugendorchester, Beethoven Orchester Bonn	75%
Sinfonik regional	Schleswig-Holstein Festival Orchestra	70%
Kammer/Solo Superstars	Cecilia Bartoli, Yo-Yo Ma, Grigory Sokolov, Sol Gabetta	85%
Kammer/Solo international	Trio Zimmermann, Christian Tetzlaff, Fazil Say	75%
Kammer/Solo national	Alexander Krichel, Meta4, JACK Quartet	70%
Sonderprojekte	Kinderkonzerte, Werkstattkonzerte, Akademiekonzerte	70%
Weltmusik/Chanson/Tanz	Mariza, Norwegian National Ballett, Ukulele Orchestra, Stomp (Rhythmus-Gruppe)	80%
Jazz/Pop	Bobby McFerrin	80%

Anmerkung:
Die spezifischen Annahmen nach Veranstaltungstyp ergeben in Kombination mit der jeweiligen Anzahl der Veranstaltungen eine durchschnittliche Auslastung von rd. 78%.

Februar 2015 | 41

Die im Businessplan für das Festspielhaus eingeplanten Personalkosten basieren auf der Annahme, dass Synergieeffekte mit dem Beethovenfest Bonn genutzt werden

Übersicht Personalkosten Festspielhaus
[TEUR]



Februar 2015 | 42

Der Gesamtpersonalbedarf für das Festspielhaus wird mit 27 Vollzeit- äquivalenten beziffert

Personalstamm Beethoven Festspielhaus Bonn [nur angestelltes Personal]	
Funktion	VZÄ ¹⁾
Intendanz	1,0
Kaufmännische Direktion	1,0
Sekretariat/Assistenz 1	1,0
Sekretariat/Assistenz 2	1,0
Dramaturgie	2,0
KBB und Disposition	2,0
Marketing	2,0
Presse-/Öffentlichkeitsarbeit	1,0
Sponsoring und Fundraising	1,5
Technischer Leiter	1,0
Buchhaltung und Controlling	1,0
Ticketing u. Kassenverkauf	3,0
Education	1,5
Veranstaltungstechnik inkl. Bühnenhelfer	4,0
Ltg. Hausdienste/Merchandising	2,0
Haustechnik	2,0
GESAMT	27,0

Eigenes Personal (VZÄ) je Veranstaltung = 0,14

Zum Vergleich: Ø-Werte von 7 Konzerthäusern²⁾

Eigenes Personal (VZÄ) je Veranstaltung = 0,13²⁾

**Theoretische Personalkosten für 27 VZÄ ohne
Berücksichtigung von Synergieeffekten durch eine teilweise
gemeinsame Organisation mit dem Beethovenfest Bonn:**
1.620 TEUR p.a.

Annahme: Ø Lohnvollkosten je VZÄ: rd. 60 TEUR p.a.

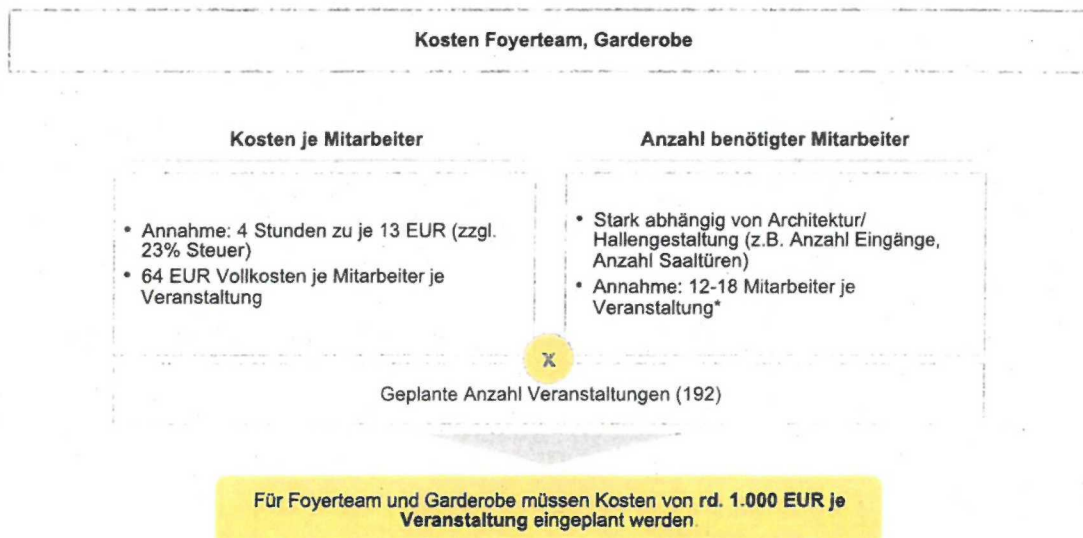
Zum Vergleich: Ø-Wert von 5 Konzerthäusern³⁾
68 TEUR/VZÄ (Lohnvollkosten)

Anmerkung:

Im Businessplan wird mit Lohnvollkosten i.H.v. 1.120 TEUR p.a.
gerechnet, da ein Synergieeffekt i.H.v. 500 TEUR p.a.
einkalkuliert wird.⁴⁾

1) Vollzeitäquivalents. 2) Eine Auflistung der verglichenen Konzerthäuser befindet sich in Kap. A. 3) Hierbei ist zu beachten, dass die Personal- und Geschäftsmodelle der verglichenen Konzerthäuser nicht immer mit dem des Beethoven Festspielhauses vergleichbar sind. Einige Häuser haben eigene Orchester (bedeutet Personalkosten der Musiker enthalten), einige bestehen seit vielen Jahren (bedeutet Eingruppierung vieler Mitarbeiter in feste Entgeltgruppen, etc.). Der für das Festspielhaus geplante Wert wurde daher leicht abgerundet. 4) Dieser Wert beruht auf einer Angabe der Stadt Bonn, welche auf einer detaillierten Prüfung für eine gezielte Bewertung der möglichen Synergieeffekte durch eine Organisationsanalyse erforderlich ist. F. Meyer 2015 | 43

Für Foyerteam und Garderobe werden Kosten i.H.v. rd. 1.000 EUR pro Veranstaltung angesetzt



Die anstehenden Beethoven-Jubiläen (250. Geburtstag, 200. Todestag), bieten das Potenzial, eine hohe Wahrnehmung und Marketingreichweite für das Festspielhaus zu erzielen

Marketingetat								
	Beethoven Festspielhaus	Ø Benchmarks	Haus 1	Haus 2	Haus 3	Haus 4	Haus 5	Haus 6
Besuche gesamt	181.000 (nur öffentliche Konzertveranstaltungen mit Kartenverkauf)	350.536	181.000	315.000	304.216	245.000	458.000	600.000
Veranstaltungen	192 (nur öffentliche Konzertveranstaltungen mit Kartenverkauf)	368	201	391	546	306	372	390
Marketingetat	800 TEUR	822 TEUR	819 TEUR	849 TEUR	889 TEUR	829 TEUR	450 TEUR	1.093 TEUR

Anmerkungen:

Die vergleichsweise betrachteten Häuser haben bei einem Marketingetat von Ø 822 TEUR z.T. mehr (Gesamt)Veranstaltungen und Besuche als das Festspielhaus. Für das Festspielhaus wird ein ähnlicher Etat eingeplant, da die 192 Veranstaltungen nur die öffentlichen Konzertveranstaltungen mit Kartenverkauf umfassen. Zudem sind in Markteintrittsphasen erfahrungsgemäß höhere Aufwendungen erforderlich als im späteren „eingeschwungenen“ Zustand.

Quelle: Konzerthaus-Benchmark

Februar 2015 | 45

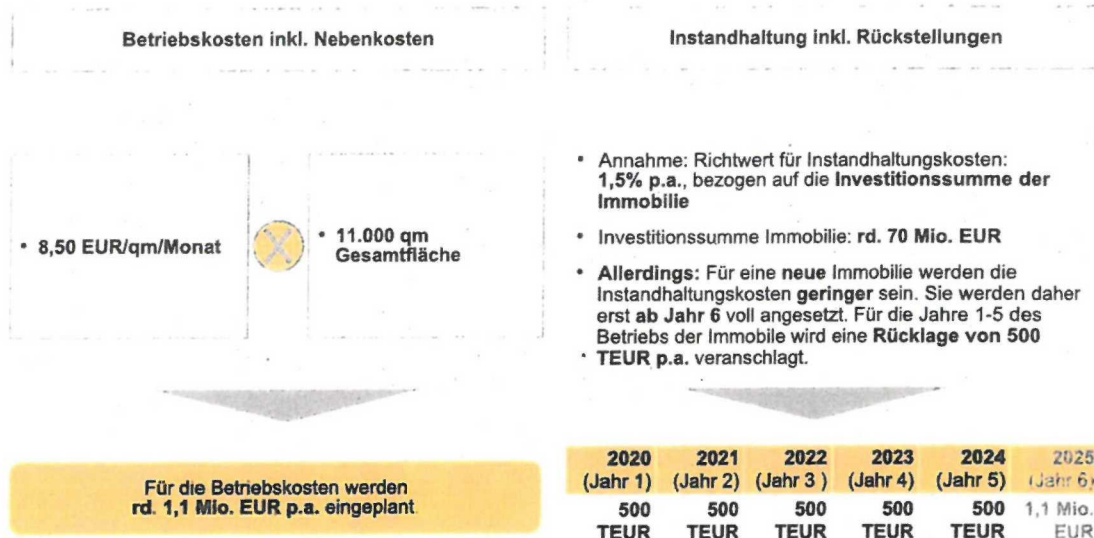
Zu den Verwaltungs- und Sachmitteln zählen u.a. Aufwendungen für Büromaterialien, EDV und Reisekosten

Verwaltungs- und Sachmittel

Einzelpositionen	TEUR
Buchhaltung und -prüfung	40
Büromaterial und Büromaschinen	75
Porto, Telefon und Kontoführung	80
EDV, Software	40
Systemgebühren Vertriebseinheit	79 ¹⁾
Reisekosten und Bereitstellung von Fahrzeugen für Künstler	100
Bewirtungen (z.B. für Sponsoren und Spender)	80
Schulungen und Beratung	75
Abschreibungen	100 ²⁾
GESAMT	669

1) Annahme: Nutzung eines externen Ticketsystems 2) Annahme: alle Investitionen/Abschreibungen zur Bereitstellung eines „spielreife[n] Gebäudes“ werden der Besitzgesellschaft zugerechnet. Für die Stiftung/Betreibergesellschaft sind nur die darüber hinaus gehenden Investitionen/Abschreibungen relevant, bspw. für Büroausstattung-Inventar. Herleitung: 100 TEUR, jeweils 250 TEUR Kapitalinvestitionen in Büroausstattung und Veranstaltungsinventar (z.B. Künstlergarderoben, Stimmzimmer, Foyer-Bildschirme) linear über 5 Jahre abzuschreiben

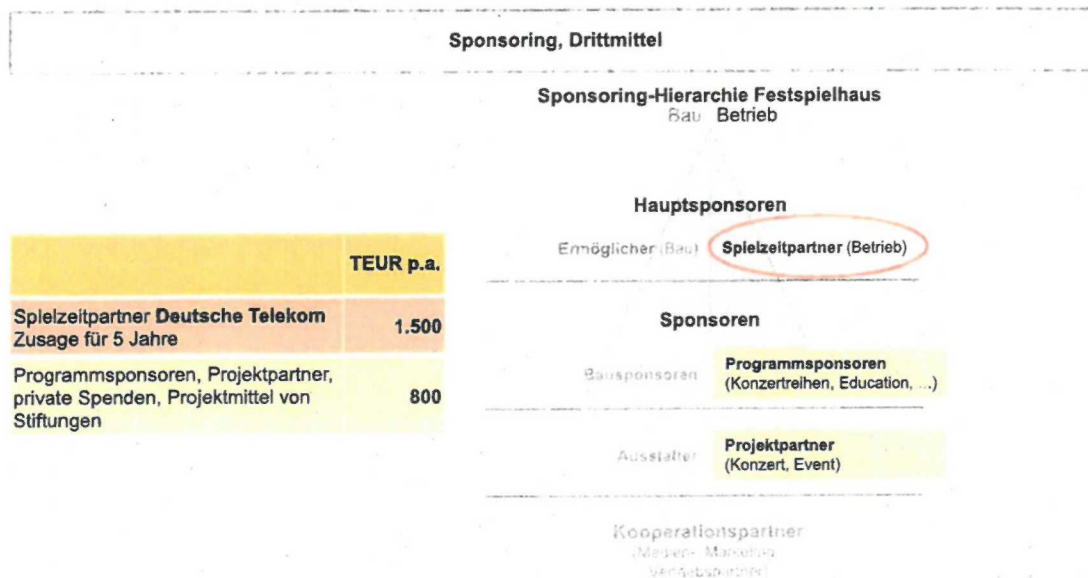
In den ersten fünf Jahren des Betriebs werden Rückstellungen für die Instandhaltung gebildet



METRUM-Berechnung basierend auf Angaben der Deutsche Post DHL

Februar 2013 | 67

Die Deutsche Telekom beabsichtigt, den Betrieb des Festspielhauses mit 1,5 Mio. EUR p.a. über 5 Jahre zu unterstützen



Von verschiedenen Seiten liegen Zusagen über beabsichtigte Zustiftungen in das Stiftungskapital der Betreiberstiftung vor

Geplante Zustiftungen in das Stiftungskapital der Betreiberstiftung und zu erwartende Erträge aus Stiftungskapital

Zuwendungsgeber	Zugestifteter Betrag in das Stiftungskapital der Betreiberstiftung in 2020	Erträge p.a. aus Stiftungskapital bei Zinssatz 3% ^{1,2)}
Bund	39 Mio. EUR	1.504,5 TEUR
Sparkasse KölnBonn	5 Mio. EUR	
Stadt Bonn	3 Mio. EUR	
Rhein-Sieg-Kreis	3 Mio. EUR	
Grieß&Friends	50 TEUR	
Initiative Beethoventaler	50 TEUR	
Deutsche Post DHL	50 TEUR	
GESAMT	50,15 Mio. EUR	

1) Einschätzung Artur Grzesiek, Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse KölnBonn: „Die angestrebten 3% Rendite sind ambitioniert, aber nicht unerreichbar. Grundsätzlich ist sie aber nur dadurch zu realisieren, dass die Anlagestrategie der Stiftung Anlageklassen umfasst, die ein entsprechendes Renditepotential aufweisen. Hierzu zählen Aktien- und Immobilienanlagen, aber auch Unternehmens- und Hochzinsanleihen, Anlagen in Emerging Markets, Infrastrukturinvestments und andere alternative Anlageformen. Den Chancen solcher Anlageformen stehen aber auch entsprechende Risiken gegenüber, was zwei wesentliche Implikationen hat. Erstens muss die Anlagestrategie der Stiftung sehr breit diversifiziert aufgestellt und einem professionellen Risikocontrolling unterworfen sein, das die Stiftung befähigt flexibel und zeitnah auf Kapitalmarktereignisse zu reagieren. Zweitens muss klar verstanden sein, dass die Zielerwartung als langfristige Durchschnittsrendite zu verstehen ist, die nicht in jedem einzelnen Jahr erreicht werden kann, sich aber eben im langfristigen Durchschnitt manifestiert. Dies stellt aber explizit nicht in Konfrontation zum geltenden Recht, welches diesen Handlungsspielraum für Stiftungen in der Kapitalanlage explizit zulässt. Der Bundesverband Deutscher Stiftungen als oberster Dachverband der Stiftungen in Deutschland empfiehlt seinen Mitgliedern nachdrücklich eine Aufstellung wie oben geschildert. Weiter gibt es viele Beispiele dafür, dass große Stiftungen in ihrer Kapitalanlage seit Jahren sehr erfolgreich so verfahren. So hat beispielsweise der für Stiftungen der Sparkasse KölnBonn aufgetragene Artemisfonds (Anlagevolumen aktuell ca. 40 Mio. EUR - also in vergleichbarer Größenordnung wie die Stiftung FSH nach voller Dotierung) in den vergangenen Jahren regelmäßig 3% Rendite erzielt.“

2) Mögliche Zinsszinseffekte sind in der Betrachtung nicht enthalten, um die Ertragspotenziale nicht zu überschätzen. In der Aufbauphase der Betreiberstiftung wird in den Jahren 2017-2019 mit einem jährlichen Zinssatz von 1,5% gerechnet.

Februar 2015 | 49

Neben den Einnahmen aus Miete und Mietnebenkosten für Konzerte entstehen Einnahmen durch die Proben des Beethoven Orchester Bonn

Einnahmen aus Vermietung – öffentliche Konzertveranstaltungen und Proben BOB

Öffentliche Konzertveranstaltungen	Miete	Mietnebenkosten	Anzahl FVA	Einnahmen Miete + Mietnebenkosten
Konzertsaal Beethoven Festspielhaus volle Bestuhlung (1.500 Plätze)	6.800 EUR	1.500 EUR	62	515 TEUR
Konzertsaal Beethoven Festspielhaus Bestuhlung 800 Plätze	5.000 EUR	1.500 EUR	48	312 TEUR
				827 TEUR
Proben Beethoven Orchester Bonn	Miete	Mietnebenkosten	Anzahl Proben-tage	Einnahmen Miete
Konzertsaal Probe ganztägig (bis 7 Std.)	1.000 EUR	/	70 volle Proben-tage	70 TEUR
Konzertsaal Probe halber Tag	700 EUR	/	53 halbe Proben-tage	37 TEUR
				107 TEUR

Einnahmen Miete inkl. Mietnebenkosten + Miete Proben: 934 TEUR

Eine sitzplatzbezogene Miete im oberen Bereich der verglichenen Konzertsäle ist gerechtfertigt, wenn das Festspielhaus höchste Qualitätsansprüche bezüglich Akustik, Ausstattung und Service erfüllt

Einnahmen aus Vermietung – Vergleich sitzplatzbezogene Miete Grundpreis

Konzertsaal	Sitzplätze	Miete Grundpreis exkl. Mietnebenkosten ¹⁾	Miete Grundpreis exkl. Mietnebenkosten/Sitzplatz
Philharmonie im Gasteig München	2.387	rd. 9.300 EUR	rd. 3,90 EUR
Prinzregententheater München (Großer Saal)	1.080	rd. 4.900 EUR	rd. 4,50 EUR
Herkulesaal München	1.270	rd. 3.850 EUR	rd. 3,00 EUR
Tonhalle Düsseldorf (Großer Saal)	1.854	rd. 5.990 EUR	rd. 3,20 EUR
Beethoven Festspielhaus Bonn (Konzertsaal volle Bestuhlung)	1.500	rd. 6.800 EUR	rd. 4,50 EUR

Quelle: MSTRUM-Berechnung auf Basis der Prognosen der jeweiligen Spielzeiten (Stand 2014). ¹⁾ Die Grundpreise gelten für öffentliche kulturelle Veranstaltungen mit freiem Kartenerwerb, die bezogen sind nicht auf die Haupt- oder Nebenaktion und betreffen nur die Altkonzertveranstaltungen, nicht zusätzlich zum Probier- exkl. zusätzliche Pflichtveranstaltungen wie Garderobe und Einlasspersonal.

Es wird angenommen, dass Pausengastronomie und Shop verpachtet werden

Pausengastronomie (Annahme: Verpachtung) – SEPARATE GASTRONOMIE DERZEIT NICHT GEPLANT –		Shop/Merchandising	
Umsatz pro Besuch	Anzahl Besuche	Umsatz pro Besuch	Anzahl Besuche
Ø-Werte Gastronomie in Kulturimmobilien: • „CaféBar“ (nur Getränke): 2,35 EUR/Besuch • „GrandCaféBar“ (Getränke + Häppchen): 4,70 EUR/Besuch • Annahme Festspielhaus: Ø 3 EUR/Besuch	• Gesamt 181.000 p.a. (davon 144.000 Besuche in Klassikkonzerten)	• Annahme Festspielhaus: Ø 1 EUR/Besuch	• Gesamt 181.000 p.a. (davon 144.000 Besuche in Klassikkonzerten)
Rd. 543 TEUR Umsatz p.a. für den Gastronomiebetreiber		Rd. 181 TEUR Umsatz p.a. für den Shopbetreiber	
Bei einer Umsatzpacht von 12% rd. 65 TEUR p.a. für die Betreibergesellschaft des Festspielhauses (Verpächter)		Bei einer Umsatzpacht von 12% rd. 22 TEUR p.a. für die Betreibergesellschaft des Festspielhauses (Verpächter)	

METRUM Managementberatung GmbH
Baaderstraße 56
80469 München
Fon +49-(0) 89-856 38 56-0
Fax +49-(0) 89-856 38 56-22
Mail team@metrum.de
Web www.metrums.de

Hinweis

Die Ausführungen der METRUM Managementberatung GmbH beruhen auf Annahmen, die aufgrund des zugänglichen Datenmaterials und der Auskünfte der jeweiligen Ansprechpartner im Unternehmen für richtig erachtet werden. Gleichwohl übernimmt die METRUM Managementberatung GmbH für die Richtigkeit der gemachten Annahmen sowie die darauf aufbauenden Aussagen keine Haftung.

Copyright

Alle in dieser Dokumentation enthaltenen Strategien, Modelle, Konzepte, Ideen, Berechnungen und Schlussfolgerungen sind ausschließliches geistiges Eigentum (Ausnahme: Quellenangaben) der METRUM Managementberatung GmbH und urheberrechtlich geschützt. Sie werden dem Auftraggeber zu dessen ausschließlicher Nutzung zeitlich unbefristet überlassen. Alle hierin enthaltenen Informationen unterliegen der Geheimhaltung und sind nur für den Auftraggeber bestimmt. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt diese Dokumentation zu verändern oder außerhalb seines Unternehmens zu veröffentlichen oder zu verbreiten. Diese Bestimmung kann ausschließlich mit schriftlicher Zustimmung der METRUM Managementberatung GmbH abgeändert oder widerrufen werden. Mündliche Vereinbarungen besitzen keine Gültigkeit.

All the strategies, models, concepts, ideas, calculations and conclusions incorporated into this documentation are the exclusive intellectual property (exceptions as resource referenced) of METRUM Managementberatung GmbH and are protected under copyright. They have been turned over to the client exclusively for his own use for an unspecified period. All information included in them is to be kept confidential and is intended for the client's eyes only. The client is not permitted to change this documentation, make it public outside his own company or disseminate it in any way. This rule may only be amended or revoked with the express written consent of METRUM Managementberatung GmbH. Verbal agreements shall not be deemed valid.

11 Fragen zum Businessplan an einen externen Gutachter

1. Können die Besucherzahlen und die Konkurrenzsituation – Benchmark und Methoden als valide angesehen werden? Sind die besondere Nähe zu Köln (Philharmonie) und die Dichte der Kultureinrichtungen in der Region/NRW entsprechend berücksichtigt (Chancen und Risiken)?
2. Ist die dem Businessplan zugrunde gelegte Festivalstruktur überzeugend und erfolgversprechend und ist der Auslastungsgrad von 78 % richtig bemessen? Ist die Definition des Auslastungsgrades richtig (bezahlte Karten)?
3. Sind die zugrunde gelegten Ticketpreise realistisch?
4. Ist die Personalausstattung mit 27 Stellen mit 60.000 EUR pro Stelle ausreichend und angemessen (Anzahl und Wertigkeit einschl. Arbeitgeberkostenanteil)? Von welchen Kostensteigerungen ist auszugehen?
5. Sind die Kosten von Programm und Gagen (einschl. Prognosen für mögliche Steigerungen) sowie die genannten Raummieten realistisch und angemessen? Ist das Marketingbudget ausreichend bemessen?
6. Sind Sponsoringleistungen über zusätzlich 800.000 EUR p. a. erreichbar und ist die Zinsprognose von 3 % realistisch?
7. Sind die kalkulierten Aufwendungen für die Instandhaltung in den ersten 5 Jahren und auch danach ausreichend bemessen?
8. Sind die laufenden Betriebskosten von 8,50 EUR/qm realistisch?
9. Ist ein Besucherrückgang bei anderen Kultureinrichtungen in Bonn und der Region (insbesondere auch Philharmonie Köln) zu erwarten (Prognose)?
10. Darstellung eines Worst-Case-Szenarios (z. B. bei Rückgang oder Wegfall von Sponsoringleistungen oder bei Besucherrückgang) sowie geeigneter Gegensteuerungsmaßnahmen
11. Darstellung der rechtlichen Strukturen des Zusammenwirkens von Internationaler Beethovenfest gGmbH und Betreiberstiftung Festspielhaus sowie Darstellung der Synergien zwischen beiden Institutionen insbesondere im Personalbereich. Sind die im Businessplan bezifferten 500.000 EUR erreichbar und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

Stand: 21.04.2015

ENTWURF

– offene Punkte sind gelb (blaugrau) unterlegt –

STIFTUNGSGESCHÄFT

über die Errichtung der „Stiftung Festspielhaus Beethoven in Bonn“

I.

Zum Zwecke der Förderung der Kultur, insbesondere – nach dessen Errichtung – zum Betrieb und Unterhalt eines Festspielhauses, errichten hierdurch unter Bezugnahme auf das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 15.02.2005

1. die **Deutsche Post AG**, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, Herrn Dr. Frank Appel, *)
2. die **Bundesstadt Bonn**, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Jürgen Nimptsch, und den Kulturdezementen, Herrn Martin Schumacher,
3. die **Sparkasse KölnBonn**, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, Herrn Artur Grzesiek,
4. der **Rhein-Sieg-Kreis**, vertreten durch den Landrat, Herrn Sebastian Schuster,
5. der **Beethoven-Festspielhaus Förderverein e. V.**, vertreten durch Vorsitzenden des Vorstandes, Herrn Wolfgang Griebel,
6. die **Förderer-Beethoven-Festspielhaus-Bonn eG**, vertreten durch den Vorstand, Herrn Wolfgang Clement und Herrn Dr. Stephan Eisel,

als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts die

„Stiftung Festspielhaus Beethoven in Bonn“

II.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Bonn.

2

III.

Die Stiftung soll ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kultur, insbesondere – nach dessen Errichtung – durch den Betrieb und Unterhalt eines Festspielhauses in der Bundesstadt Bonn als kulturelle Einrichtung im Sinne des § 68 Nr. 7 AO. Die Stiftung kann gemäß § 58 Nr. 2 AO tätig werden.

IV.

Die Stiftung wird nach deren Anerkennung von den in Ziffer I. genannten Gründern mit folgendem Vermögen:

1. alternativ zu Ziffer V. 3. Deutsche Post AG ?	50.000 EUR *
2. Bundesstadt Bonn	50.000 EUR,
3. Sparkasse KölnBonn	50.000 EUR,
4. Rhein-Sieg-Kreis	50.000 EUR,
5. Beethoven-Festspielhaus-Förderverein e. V.	50.000 EUR,
6. Förderer-Beethoven-Festspielhaus Bonn eG	50.000 EUR,

insgesamt 300.000 EUR (? *), ausgestattet.

V.

Außerhalb dieser Stiftungsurkunde sind der Stiftung zur Aufnahme des Geschäftsbetriebs folgende Mittel zugesagt worden:

1. Deutsche Telekom AG	2015 50.000 EUR,
	2016 50.000 EUR
2. Beethoven-Festspielhaus-Förderverein e. V.	2015 100.000 EUR,
	2016 100.000 EUR,
	2017 100.000 EUR,
3. alternativ zu Ziffer IV. 1. Deutsche Post AG ?	50.000 EUR *

VI.

Ebenfalls außerhalb dieser Stiftungsurkunde sind nach Vorlage einer verbindlichen Erklärung der privaten Sponsoren über die Errichtung des Festspielhauses Beethoven sowie einer gesicherten Gesamtfinanzierung von Bau, Betrieb und Unterhalt folgende Zustiftungen angekündigt worden:

74

Anhang 5
Zu Anlage 3

1. Zustiftung der **Bundesrepublik Deutschland** in das Stiftungsvermögen vorbehaltlich eines Beschlusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages durch gesonderten Bescheid der für Kultur innerhalb der Bundesregierung zuständigen obersten Bundesbehörde in Höhe von 39.000.000 EUR.
2. Zustiftung der **Bundesstadt Bonn** in das Stiftungsvermögen vorbehaltlich eines gesonderten Beschlusses des Rates der Stadt Bonn und der Genehmigung des Haushalts durch die Bezirksregierung Köln in folgender Höhe: einen Betrag von 450.000 EUR und ab dem Folgejahr in neunzehn aufeinander folgenden Jahren einen Betrag von jährlich 500.000 EUR (insgesamt 9.950.000 EUR). Die Zahlungen erfolgen jeweils vier Wochen nach der Genehmigung des Haushalts; in Jahren mit einem Doppelhaushalt spätestens zum 31. Januar des jeweils 2. Haushaltsjahres.
3. Zustiftung der **Sparkasse KölnBonn** in das Stiftungsvermögen vorbehaltlich des Beschlusses des Vorstandes der Sparkasse KölnBonn in folgender Höhe: einen Betrag von 950.000 EUR und ab dem Folgejahr in vier aufeinander folgenden Jahren einen Betrag von jährlich 1.000.000 EUR jeweils zum 31. Januar (insgesamt 4.950.000 EUR).
4. Zustiftung des **Rhein-Sieg-Kreises** in das Stiftungsvermögen vorbehaltlich des Beschlusses des Kreistages und der Genehmigung des Haushalts durch die Bezirksregierung Köln in folgender Höhe: einen Betrag von 950.000 EUR und ab dem Folgejahr in zwei aufeinander folgenden Jahren einen Betrag von jährlich 1.000.000 EUR (insgesamt 2.950.000 EUR). Die Zahlungen erfolgen jeweils vier Wochen nach der Genehmigung des Haushalts.

VII.

Die Stiftung soll nach der Anerkennung bis zur Vorlage einer verbindlichen Erklärung der privaten Sponsoren über die Errichtung des Festspielhauses Beethoven durch einen aus 6 Personen (alternativ aus 5 Personen *) bestehenden Aufsichtsrat und einen aus einer Person bestehenden Vorstand verwaltet werden. Gem. § 8 Abs. 1 der Satzung werden folgende Persönlichkeiten zu Mitgliedern des Aufsichtsrates bestellt:

für die Deutsche Post AG	NN, *)
für die Bundesstadt Bonn :	NN
für die Sparkasse KölnBonn :	NN
für den Rhein-Sieg-Kreis :	NN
für den Beethoven-Festspielhaus Förderverein e. V. :	NN
für die Förderer-Beethoven-Festspielhaus-Bonn eG :	NN

VIII.

Die Stiftung soll bis zum Zeitpunkt der Vorlage einer verbindlichen Erklärung der privaten Sponsoren über die Errichtung des Festspielhauses Beethoven gem. § 12 Abs. 4 der Satzung durch einen Vorstand vertreten werden.

Bis zum Zusammentritt des Aufsichtsrats (§ 8 Abs. 1 der Satzung) und der rechtsgültigen Bestellung eines Vorstands (§§ 10 und 12 der Satzung) wird **NN, *)** zum **Vorstand** der Stiftung bestellt.

NN, *), die ihrerseits/der seinerseits Untervollmacht erteilen kann, wird bevollmächtigt, die Geschäfte der werdenden Stiftung zu führen, insbesondere

- den Antrag auf Anerkennung der Stiftung zu stellen und das Anerkennungsverfahren zu betreiben;
- die abgabenrechtliche Anerkennung ihrer Gemeinnützigkeit herbeizuführen;
- in Abstimmung mit sämtlichen Stiftern Änderungen oder Ergänzungen des Stiftungsgeschäfts und der Stiftungssatzung herbeizuführen, die für die Anerkennung der Stiftung sowie deren Gemeinnützigkeit notwendig werden. Der Stiftungszweck darf durch derartige redaktionelle Änderungen nicht berührt werden.

IX.

Die weiteren Einzelheiten über die Organisation der Stiftung und die Verwirklichung des Zwecks sind in der Stiftungssatzung geregelt, die Bestandteil des Stiftungsgeschäfts ist.

Bonn, den _____

Dr. Frank Appel
 Vorsitzender des Vorstandes
 Deutsche Post AG *)

Jürgen Nimptsch
Oberbürgermeister
Bundesstadt Bonn

Martin Schumacher
Beigeordneter
Bundesstadt Bonn

Artur Grzesiek
Vorsitzender des Vorstandes
Sparkasse KölnBonn

Sebastian Schuster
Landrat
Rhein-Sieg-Kreis

Wolfgang Griebel
Vorsitzender des Vorstandes
Beethoven-Festspielhaus
Förderverein e. V.

Wolfgang Clement
Mitglied des Vorstandes
Förderer-Beethoven-
Festspielhaus-Bonn eG

Dr. Stephan Eisel
Mitglied des Vorstandes
Förderer-Beethoven-
Festspielhaus-Bonn eG

¹⁾ Die Deutsche Post AG hat im Hinblick auf steuerrechtliche Fragen noch keine Entscheidung darüber getroffen, ob sie die Stiftung mitgründet und einmalig einen Betrag in Höhe von 50.000 EUR in das Stiftungskapital einzahlt oder ob sie stattdessen der Stiftung für den laufenden Geschäftsbetrieb einmalig 50.000 EUR zuwendet.

²⁾ Sofern der Vorstand vor der Anerkennung der Stiftung noch nicht feststehen, kann auch ein Interimsvorstand bestellt werden.

Stand: 21.04.2015

ENTWURF

SATZUNG

„Stiftung Festspielhaus Beethoven in Bonn“

Anderungen gegenüber der Entwurfsfassung vom 12.01.2015 sind rot gestrichen
bzw. blau markiert.

„Stiftung Festspielhaus Beethoven in Bonn“

Präambel

Ludwig van Beethoven (16.12.1770 – 26.03.1827) wurde in Bonn geboren. Sein Werk ist fester Bestandteil des Weltkulturerbes. Zentrale musikalische Gattungen (Sinfonie, Klaviersonate, Streichquartett) sind ohne seinen Beitrag zur Musikgeschichte nicht oder nur schwer vorstellbar. Was dagegen bis heute fehlt, ist eine Spielstätte, mit der weltweit wie Salzburg mit Mozart oder in Bayreuth mit Wagner die Pflege und Weiterentwicklung seines Werkes verbunden wird.

Im Jahr 2020 jährt sich der Geburtstag Ludwig van Beethovens zum 250. Mal, im Jahr 2027 begehen wir seinen 200. Todestag. Die Zwanziger Jahre unseres Jahrhunderts werden zur „Beethoven-Dekade“. Die Stifter nehmen die dichte Folge der Jahrestage zum Anlass, sich mit dem Betrieb eines von privaten Sponsoren zu errichtenden neuen Festspielhauses, das dem Werk und Wirken Ludwig van Beethovens gewidmet ist, für einen international unverwechselbaren Ort der Beethovenpflege einzusetzen.

Private Investoren beabsichtigen durch eine gemeinsame Gesellschaft das Festspielhaus auf einem von der Bundesstadt Bonn zur Verfügung gestellten Grundstück zu errichten. Die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesstadt Bonn, die Sparkasse KölnBonn, der Rhein-Sieg-Kreis und weitere Partner werden erhebliche Beträge zum Stiftungsvermögen und/oder zum Betrieb des Festspielhauses leisten. Gemeinsam wird es dadurch gelingen, mit dem „Festspielhaus Beethoven“ einen international strahlenden Mittelpunkt für das Werk Ludwig van Beethovens zu schaffen.

§ 1**Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Festspielhaus Beethoven in Bonn".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Bonn.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2**Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kultur, insbesondere – nach dessen Errichtung – durch den Betrieb und Unterhalt eines Festspielhauses in der Bundesstadt Bonn als kulturelle Einrichtung im Sinne des § 68 Nr. 7 AO.
- (2) Die Stiftung wird Konzerte von herausragendem musikalischem Niveau auch, aber nicht ausschließlich, mit Werken Ludwig van Beethovens veranstalten. Sie wird fortlaufend Mittel einwerben, um Konzertveranstaltungen ausrichten zu können, die der Bedeutung Ludwig van Beethovens und dem internationalen Ruhm dieses Komponisten entsprechen.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die fortlaufende Veranstaltung von Konzerten von herausragendem musikalischem Niveau und anderen künstlerischen Projekten auf eigene Rechnung;

- das Einwerben von Zustiftungen und Spenden auf internationaler und nationaler Ebene, die die Stiftung in die Lage versetzen, das Festspielhaus als international anerkannten Mittelpunkt für das Werk Ludwig van Beethovens zu betreiben und entsprechend auszustatten;
- die Förderung von Vorhaben und Veranstaltungen, die das Ansehen und die internationale Bedeutung der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesstadt Bonn und der Region als Kulturort, insbesondere als den Ort, an dem das Andenken Ludwig van Beethovens gepflegt wird, stärken;
- die Kooperation mit anderen, auch internationalen Einrichtungen und Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen wie die Stiftung, insbesondere auch im Rahmen von Veranstaltungen mit internationalem Ruf;
- die Förderung musikpädagogischer Veranstaltungen und von Projekten, die jungen Menschen die Werke Beethovens und anderer bedeutender Komponisten vermitteln und sie dafür begeistern.

§ 3**Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Es dürfen keine Zuwendungen angenommen werden, die im Widerspruch zum Zwecke der Stiftung stehen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO. Sie kann gemäß § 58 Nr. 2 AO tätig werden. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus 300.000 EUR *. Die Einzelheiten der jeweiligen Zahlungsverpflichtungen regelt das Stiftungsgeschäft.
- (2) Dem Stiftungsvermögen können Zustiftungen (Geld, Rechte und sonstige Gegenstände) der Stifter sowie Dritter und Erbschaften und Vermächtnisse nach Maßgabe eines Beschlusses des Aufsichtsrats zuwachsen. Werden Spenden nicht ausdrücklich dem Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich, unmittelbar und zeitnah dem in § 2 Abs. 1 genannten Zweck.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es soll gut rentierlich und sicher angelegt werden. Es darf nur veräußert werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird (Umschichtung des Stiftungsvermögens). Daraus resultierende Gewinne können entweder einer Rücklage zugeführt oder ganz oder teilweise zur Verwendung für die Stiftungszwecke eingesetzt werden.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge, der Zuwendungen und sonstiger Einkünfte

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben zeitnah aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, sowie aus sonstigen Einkünften.
- (2) Die Stiftung wird das Festspielhaus der Internationalen Beethovenfeste gGmbH und dem Beethoven Orchester Bonn als ihre zentrale Spielstätte und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts und steuerbegünstigten Körperschaften sowie sonstigen Organisationen zur Förderung der Musik zu einem angemessenen Preis entgeltlich zur Nutzung überlassen.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen sollen zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage zugeführt und sonstige Rücklagen gebildet werden. Im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung sowie Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne des § 14 AO ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Ein Rechtsanspruch Dritter auf Leistungen der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 7

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Aufsichtsrat und der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können gegen Nachweis auf Grundlage eines Aufsichtsratsbeschlusses erstattet werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Regel gegen angemessene Vergütung angestellt.
- (3) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

§ 8

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Personen (alternativ: 5 Personen *), wobei jeder Gründungstifter einen Vertreter entsendet.
- (2) Nach der Beschlussfassung zu § 9 Abs. 2 Ab dem Zeitpunkt der positiven Entscheidung der privaten Sponsoren über die Errichtung des Festspielhauses Beethoven kann besteht der Aufsichtsrat auf bis zu 12 Personen erweitert werden. Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder kann durch einstimmigen Beschluss der Aufsichtsratsmitglieder um bis zu drei weitere Mitglieder erhöht werden, sofern bedeutende Zustifter ein Bestellungsrecht für ein weiteres Aufsichtsratsmitglied wünschen. Näheres hierzu wird in einer Geschäftsordnung (§ 9 Abs. 3) geregelt.

Die für die Kultur innerhalb der Bundesregierung zuständige oberste Bundesbehörde kann bis zu zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat entsenden. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht. Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates werden wie folgt bestellt:

- (a) von der Bundesstadt Bonn die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister und die/der für das Kulturwesen zuständige Beigeordnete;
 - (b) vom Rhein-Sieg-Kreis die Landrätin/der Landrat;
 - (c) je eines von der Deutschen Post AG, der Deutschen Telekom AG, der Sparkasse KölnBonn, des Beethoven-Festspielhaus Fördervereins e.V., der Förderer-Beethoven-Festspielhaus-Bonn eG sowie
 - (d) zwei Persönlichkeiten des internationalen Musiklebens, durch Beschluss des Aufsichtsrats auf der jeweils konstituierenden Sitzung mit einer Mehrheit von 4/5 der benannten Aufsichtsratsmitglieder.
- (3) Die Bestellungsberechtigten können außer dem jeweiligen von ihnen bestellten Mitglied für die Amtszeit jeweils eine/n ständige/n Vertreterin/Vertreter benennen, welche/r bei Verhinderung des Aufsichtsratsmitglieds an dessen Stelle an den Aufsichtsratssitzungen teilnimmt. Statt einer Vertretung i.S.v. Satz 1 ist auch – laufend oder im Einzelfall – die schriftliche Übertragung eines Stimmrechts auf andere Mitglieder des Aufsichtsrats zulässig; ein Aufsichtsratsmitglied kann jedoch höchstens zwei Stimmrechtsvollmachten ausüben.
 - (4) Die Amtszeit der in Absatz 2 d) genannten Aufsichtsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied oder sein/e Stellvertreter/in aus, bestellt/benennt die jeweils berechnete Institution jeweils eine andere Person. Der Aufsichtsrat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder mit der Mehrheit von 4/5 aller seiner Stimmen eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die jeweils konstituierende Sitzung wird von dem an Lebensjahren ältesten bestellten Mitglied einberufen.

- (5) Die jeweils bestellungsberechtigte Institution kann das von ihr bestellte Aufsichtsratsmitglied jederzeit vorzeitig abberufen. Der Aufsichtsrat kann die ihm gem. Absatz 2 d) bestellten angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss abberufen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 4/5 der Stimmen aller Mitglieder des Aufsichtsrats. Die jeweils bestellungsberechtigte Institution kann das von ihr bestellte Aufsichtsratsmitglied jederzeit vorzeitig abberufen.

§ 9

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- (a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes sowie der Abschluss und die Auflösung von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern;
 - (b) die Zustimmung zum Wirtschaftsplan einschließlich eines Stellenplans sowie zur Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und des Tätigkeitsberichtes;
 - (c) die Zustimmung zu den Grundsätzen der Programmplanung und die Kenntnisnahme des vom Vorstand verabschiedeten Programms;
 - (d) die Bestellung eines/einer Wirtschaftsprüfers/Wirtschaftsprüferin/ Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
 - (e) die Entlastung des Vorstandes;

- (f) die Aufstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand, in der zustimmungspflichtige Geschäfte geregelt werden können.
- (2) Nach Vorlage einer verbindlichen Erklärung der privaten Sponsoren über die Errichtung des Festspielhauses Beethoven beschließt der Aufsichtsrat über seine Erweiterung gem. § 8 Abs. 2. über die Erweiterung des Vorstandes gem. § 12 Abs. 1 sowie über die Errichtung eines Kuratoriums gem. § 14 Abs. 1.
- (3) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden.

§ 10

Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die grundsätzlich von zwei Mitgliedern zu unterschreiben und allen Organmitgliedern zur Kenntnis zu bringen sind.
- (2) Umlaufbeschlüsse, auch auf elektronischem Weg oder in Telefonkonferenzen, sind zulässig, wenn mehr als 4/5 der Mitglieder der Fassung eines Umlaufbeschlusses zustimmen; ~~dies gilt nicht~~ sie sind nicht zulässig für die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands sowie für Beschlüsse gem. §§ 9 Abs. 2, 15, 16 und 17. Umlaufbeschlüsse sind anschließend zu protokollieren.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag.

- (4) Beschlüsse nach § 9 Abs. 1 Buchst. (b), (c) und (f) werden mit einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Aufsichtsratsmitglieder gefasst. Beschlüsse nach den §§ 9 Abs. 2, 15, 16 und 17 können nur einstimmig durch die anwesenden oder vertretenen Aufsichtsratsmitglieder gefasst werden.

§ 11

Sitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat hält seine Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die/Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall ihre/seine Vertretung, bestimmen Ort und Zeit der Sitzungen und laden hierzu ein.
- (2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag des Aufsichtsrats soll ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Aufsichtsratsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände eingeladen.
- (3) Der Vorstand nimmt an den Aufsichtsratssitzungen teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt etwas anderes.

§ 12

Vorstand

- (1) Die Stiftung wird nach der Beschlussfassung gem. § 9 Abs. 2 ab dem Zeitpunkt der positiven Entscheidung der privaten Sponsoren über die Errichtung des Festspielhauses Beethoven von einem Vorstand verwaltet, der aus zwei Personen besteht und vom Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Aufsichtsratsmitglieder bestellt wird. Der/Die Vorstandsvorsitzende trägt den Titel „Intendant/in“ des Festspielhauses

Beethoven und ist vorrangig für die Außendarstellung der Stiftung und die gesamten künstlerischen Belange einschließlich der Programmgestaltung verantwortlich. Das weitere Vorstandsmitglied hat zusammen mit dem/der Vorstandsvorsitzenden die Finanzen der Stiftung zu verantworten. Weiteres regelt die vom Aufsichtsrat zu erlassende Geschäftsordnung.

- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt mindestens drei und höchstens sieben fünf Jahre und wird mit der Bestellung festgelegt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen seiner Mitglieder abberufen werden.
- (4) Zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung besteht der Vorstand zunächst nur aus einer Person, die einvernehmlich von den Gründungstiftern berufen wird.

§ 13

Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Aufsichtsrats in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt, es sei denn, der Aufsichtsrat ordnet Gesamtvertretung an. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann jedes Vorstandsmitglied von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- (a) die Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Konzertveranstaltungen, insbesondere eines Programms, welches den Ruf des Festspielhauses entsprechend seiner herausragenden internationalen Bedeutung festigt;
 - (b) die Einwerbung weiterer Mittel zur Durchführung eines anspruchsvollen Musikprogramms;
 - (c) die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - (d) die Aufstellung eines Wirtschaftsplans einschließlich eines Stellenplans, der Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und des Tätigkeitsberichts;
 - (e) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats.
- (3) Die vom Vorstand erstellte Jahresrechnung wird von einem/einer Wirtschaftsprüfer/in/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Der Auftrag hierzu wird vom Aufsichtsrat erteilt. Die Prüfung muss sich auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken. Die geprüften Unterlagen sind dem Aufsichtsrat zur Zustimmung zuzuleiten.

§ 14 Kuratorium

- (1) Die Stiftung errichtet nach der Beschlussfassung gem. § 9 Abs. 2 **hat ab dem Zeitpunkt der positiven Entscheidung der privaten Sponsoren über die Errichtung des Festspielhauses Beethoven** ein Kuratorium.
- (2) Aufgabe des Kuratoriums ist es, das internationale Ansehen und die Verbundenheit der Stiftung mit Stadt, Region und Land zu fördern, Verbindungen in die

Gesellschaft, die Kultur und die Politik herzustellen sowie für die Stiftungszwecke Mittel einzuwerben.

- (3) Die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums wird vom Aufsichtsrat festgelegt. Der Vorstand beruft die Mitglieder im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, welche/r nach Bedarf Sitzungen einberuft. Der Aufsichtsrat kann dem Kuratorium eine Geschäftsordnung geben. § 10 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (5) Der/Die Vorsitzende/r des Kuratoriums ist beratendes Mitglied des Aufsichtsrats.

§ 15 Satzungsänderung

- (1) Der Aufsichtsrat kann Änderungen der Satzung beschließen, die aufgrund geänderter Verhältnisse zweckmäßig erscheinen. Die Stifter sind zuvor anzuhören. Bei einer Änderung des Stiftungszwecks muss der neue Stiftungszweck ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, sollen erst nach vorheriger Anhörung der Stifter gefasst werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 16**Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss**

- (1) Lassen die Umstände es nicht mehr zu, den – ggf. auch geänderten oder neuen – Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, so kann der Aufsichtsrat die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Beschlüsse gemäß Absatz 1 werden erst nach Genehmigung der zuständigen Stiftungsbehörde wirksam.

§ 17**Vermögensanfall**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung mit Ausnahme der von der Bundesrepublik Deutschland, der Stadt Bonn, dem Rhein-Sieg-Kreis und der Sparkasse KölnBonn eingezahlten Mittel, nach Maßgabe eines Beschlusses des Aufsichtsrats an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke. Die Mittel dürfen nicht zur Entlastung eines öffentlichen Haushalts eingesetzt werden. Die eingezahlten Mittel des Bundes fallen an die für Kultur zuständige oberste Bundesbehörde innerhalb der Bundesregierung, die sie für kulturelle Zwecke zu verwenden hat. Die von der Bundesstadt Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis eingezahlten Mittel fallen an die jeweilige Gebietskörperschaft, die sie ebenfalls für kulturelle Zwecke zu verwenden haben und die von der Sparkasse KölnBonn eingezahlten Mittel fallen an die Stiftung Ludwig van Beethoven der Sparkasse in Bonn.

§ 18**Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Land Nordrhein-Westfalen geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
- (3) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres sind der Stiftungsbehörde eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und ein Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

§ 19**Prüfungsrecht Bundesrechnungshof**

Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung zu prüfen.

§ 20**Rechtsvorschriften**

Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Vorschriften des Stiftungsgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie die §§ 80 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Zustellung der Anerkennungsurkunde durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Bonn, den _____

Dr. Frank Appel
Vorsitzender des Vorstandes
*Deutsche Post AG *)*

Jürgen Nimptsch
Oberbürgermeister
Bundesstadt Bonn

Martin Schumacher
Beigeordneter
Bundesstadt Bonn

Artur Grzesiek
Vorsitzender des Vorstandes
Sparkasse KölnBonn

Sebastian Schuster
Landrat
Rhein-Sieg-Kreis

Wolfgang Griebel
Vorsitzender des Vorstandes
Beethoven-Festspielhaus
Förderverein e. V.

Wolfgang Clement
Mitglied des Vorstandes
Förderer-Beethoven-
Festspielhaus-Bonn eG

Dr. Stephan Eisel
Mitglied des Vorstandes
Förderer-Beethoven-
Festspielhaus-Bonn eG

*) Die Deutsche Post AG hat im Hinblick auf steuerrechtliche Fragen noch keine Entscheidung darüber getroffen, ob sie die Stiftung mitgründet und einmalig einen Betrag in Höhe von 50.000 EUR in das Stiftungskapital einzahlt oder ob sie alternativ der Stiftung für den laufenden Geschäftsbetrieb einmalig 50.000 EUR zuwendet.

Vorlage
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss		Kenntnisnahme

Tagesordnungs- Punkt	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 mit Kenntnisnahme der Ermächtigungsübertragungen 2014 sowie der in 2014 genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen
-------------------------	---

Erläuterungen:

Die Verwaltung hat den Entwurf des Jahresabschlusses 2014 fertig gestellt. Demnach schließt das Haushaltjahr 2014 in der Ergebnisrechnung mit einem Überschuss in Höhe von rd. 3,2 Mio € (davon aus dem Jugendamtshaushalt rd. 1,6 Mio €) ab. Der Haushalt 2014 war in der Planung ausgeglichen.

Deutliche Verbesserungen ergaben sich bei den Erträgen und Aufwendungen im Beteiligungsbereich (rd. 9,9 Mio €), wofür insbesondere geringere Verlustausgleichszahlungen an die Kreisholding ursächlich waren. Dies ist vor allem auf höhere Ausschüttungen der RSAG und der GWG sowie geringere Verkehrsverluste bei der RSVG und LVG zurückzuführen. Darüber hinaus trägt eine um 0,9 Mio € höhere Ausschüttung der BRS zu diesem positiven Ergebnis bei. Diesen Verbesserungen stehen jedoch erhebliche Verschlechterungen bei den sozialen Transferleistungen (rd. 8,3 Mio €) gegenüber.

Weiterhin ist eine Verbesserung im Bereich des Jugendamtes zu konstatieren, die im Wesentlichen auf höhere Erträge aus der Kreisumlage Mehrbelastung Jugendamt (+ 1,5 Mio €) zurückzuführen ist. Zwar ergaben sich bei den Jugendhilfeleistungen gegenüber der Haushaltsplanung zum Teil erhebliche Mehraufwendungen, die jedoch durch höhere Erträge aus Kostenerstattungen von anderen Jugendhelfeträgern kompensiert wurden. Da sich dieser Effekt aufgrund einmaliger, rückwirkender Abrechnungen in mehreren Kostenerstattungsfällen ergab, ist zu erwarten, dass sich die Ertragssituation an dieser Stelle bereits ab 2015 wieder normalisieren dürfte.

Detaillierte Informationen zu den eingetretenen Veränderungen im Kreishaushalt 2014 erhalten Sie in Kürze mit Zuleitung des Jahresabschlusssentwurfs an den Kreistag.

Insgesamt wurden aus dem Jahr 2014 auf Basis der vom Kreistag in seiner Sitzung am 14.03.2013 beschlossenen Richtlinien nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen des Ergebnishaushalts im Umfang von 2.681.890,- € (davon 1,4 Mio € aufgrund von Verzögerungen bei Gebäudesanierungen, insbesondere Berufskolleg Hennef) sowie Ermächtigungen für Investitionen im Umfang von 23.795.000,- € in das Haushaltsjahr 2015 vorgetragen. Eine

Übersicht hierzu ist als Anhang 1 beigefügt.

Die übertragenen Ermächtigungen resultieren aus entsprechenden Ergebnisverbesserungen im Jahr 2014, belasten jedoch kommende Haushaltsjahre im Umfang ihrer jeweiligen Inanspruchnahme.

Als Anhang 2 wird eine Aufstellung zu den über- und außerplanmäßig genehmigten Aufwendungen zur Kenntnis gegeben.

Mit Beschluss vom 18.05.2010 beauftragte der Finanzausschuss die Verwaltung, über das **Gebührenkonto RSAG** regelmäßig per 31.12. eines jeden Jahres zu informieren sowie die mit der RSAG geschlossenen Darlehensverträge nachträglich dem Finanzausschuss zur Kenntnis zu geben.

Der Gebührenhaushalt schloss im Jahr 2014 mit einem **Fehlbetrag von 2.261.195,97 €** ab. Darin berücksichtigt sind die aus der als Sonderposten in der Bilanz des Kreises nachgewiesenen Schadenersatzleistung ("Trienekens-Entschädigungszahlung" aus 2009) in 2014 erzielten Zinserträge in Höhe von 198.956,87 €.

Unter Berücksichtigung der Fehlbetragsabdeckung 2014 ergibt sich zum 31.12.2014 ein **Restbestand im Sonderposten von 10.609.357,02 €**. Eine Übersicht zur Entwicklung des Sonderpostens ist als Anhang 3 beigefügt.

Der Darlehensbestand aus den der RSAG in 2010 gewährten Darlehen beläuft sich per 31.12.2014 auf 4.730.817,42 €. Im Jahr 2014 wurden keine neuen Darlehen vergeben.

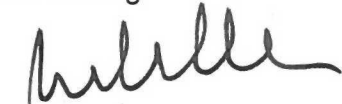
Weiteres Verfahren:

Die nach § 95 Abs. 3 Satz 2 Gemeindeordnung NRW (GO) vorgeschriebene Zuleitung des vollständigen Entwurfs des Jahresabschlusses (inkl. Bilanz mit Anhang, Lagebericht, Ergebnis- und Finanzrechnung) an die Kreistagsabgeordneten erfolgt in den nächsten Wochen. Hieran schließt sich die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss nach § 101 GO sowie die Beratung im Finanzausschuss an.

Im Anschluss an die Prüfung stellt der Kreistag bis spätestens zum 31.12.2015 den Jahresabschluss fest und entscheidet über die Entlastung des Landrats. Gleichzeitig beschließt der Kreistag entsprechend § 96 Abs. 1 Satz 2 GO über die Verwendung des Jahresüberschusses.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Im Auftrag



(Udelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 17.06.2015

Anhänge:

- 1 - Übersicht Ermächtigungsübertragungen
- 2 - Aufstellung zur Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen
- 3 - Übersicht zur Entwicklung des Sonderpostens "Schadenersatz Abfallentsorgung"

Übersicht der Ermächtigungsübertragungen von 2014 nach 2015

Aufgrund der vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen 2014 ergeben sich Ansatzfortschreibungen im Ergebnis- und Finanzplan des Jahres 2015.

Gemäß § 22 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung NRW ist dem Kreistag eine Übersicht über die Auswirkungen der Ermächtigungsübertragungen vorzulegen. In diesem Zusammenhang wird auch über den Vortrag der Kreditemächtigung nach 2015 informiert (siehe Seite 4, "Budget 91").

Folgende Ermächtigungen des Jahres 2014 wurden nach 2015 vorgetragen:

Teilprodukt / Kostenstelle / Investition	in €		Erläuterungen
	Ermächtigungs- übertragung konsumtiv 2014 (Ergebnisplan)	Ermächtigungs- übertragung investiv 2014 (Finanzplan)	
Budget 01			
0.90.10 Wirtschaftsförderung	7.500,00		Anteil Projekt Wegebeschilderung im Siebengebirge
Budget 05			
0.01.50 Öffentlichkeitsarbeit	34.000,00		Restmittel für Überarbeitung des Internetauftritts des Rhein-Sieg-Kreises
Budget Amt 10			
30032 Server	9.000,00		Verzögerung Wartungsvertrag für Server
30034 Telekom.-Anlagen	38.000,00		Verzögerungen bei der Umsetzung verschiedener Maßnahmen (v. a. wg. Verzögerung BS-Sanierung)
5.000008 spezielle Software		46.000,00	Verzögerungen bei der Umsetzung verschiedener Maßnahmen (z. B. Backupsoftware, Systemtools - Kaspersky- u. a.)
5.000128 Spezielle Hardware		21.400,00	Verzögerung bei versch. Maßnahmen (Erweiterung Speicherplatz, Hardware f. Backups, u. a.)
Budget Amt 11			
4.001120 Aus- und Fortbildung	81.200,00		für Fortbildungen, die durch Verzögerungen nicht stattfinden konnten sowie für Führungsfortbildungen und Inhouse Seminare zu aktuellen Themen
5.000002 Erwerb BGA Kreishaus allgemein		869.000,00	für bereits erteilte Aufträge (insbesondere Büromöbiliar BS-Sanierung 10.-12. Etage) und geplante, aber noch nicht durchgeführte Beschaffungen wg. Verzögerungen der Brandschutzsanierung
Budget Amt 20			
0.20.10 Haushalt, Finanzbuchhaltung	15.000,00		Einführungskosten für laufendes Projekt "Softwareentwicklung Avviso"
Budget Amt 22			
4.013014 Sanierung Freianlagen BT B-E, BK Siegburg	49.000,00		Maßnahmeverzögerungen
4.013070 Sanierung Nebenb. (Abriss etc.) BK Hennef	1.318.000,00		
4.019010 San. Außenanl. Spielplatz, Sprachkiga SU	75.000,00		
5.000121 Komplettsanierung BK BN-Duisdorf		117.000,00	
5.000124 Neubau GG St Augustin		499.000,00	
5.220003 Klimaanlageerneuerung Kreishaus		6.000,00	
5.220014 Sanierung Schulgebäude BK Hennef		5.896.400,00	
5.220030 Sanierung Rettungswache Nk-Seelscheid		694.900,00	
5.220040 Aufzugsanlage, BK Siegburg		77.200,00	
5.220041 Ausstattung Kantine Kreishaus		74.300,00	
5.220050 Umbau 5. OG Mühlenstr. 51		37.200,00	
5.220032 LAN-Datenleitungsnetz Kreishaus BS		1.265.800,00	
5.220033 Baulicher Brandschutz Kreishaus		1.244.300,00	
5.220034 Erweiterung USV, Kreishaus BS		12.700,00	
Budget Amt 36			
30102 stationäre Geschwindigkeitsmessenanlagen	11.700,00		Verzögerung bei der geplanten Umrüstung des Standortes Eitorf-Harmonie

Teilprodukt / Kostenstelle / Investition	in €		Erläuterungen
	Ermächtigungs- übertragung konsumtiv 2014 (Ergebnisplan)	Ermächtigungs- übertragung investiv 2014 (Finanzplan)	
Budget Amt 38			
5.000015 Erwerb BGA Kreisfeuerwehrhaus		8.700,00	Rollcontainer Kreisfeuerwehrhaus; Auftrag ist erteilt
5.000017 Erwerb spez. Verm. Rettungsdienst		115.000,00	Auftrag für 1 Mehrzweck-RTW und Medizintechnik erteilt; Lieferung Mitte 2015
5.380001 RTW Beschaffung		81.700,00	für Projekt "Leitstellenanbindung Digitale Alarmierung"; Auftrag wurde erteilt; Fertigstellung und Abrechnung im März 2015
5.000109 Einführung Migrationsstufe 2		30.000,00	
5.000110 Leitstellenanbindung Digitale Alarmierung		25.000,00	
5.380004 Ausrüstung von Fahrzeugen mit mobilen PC		8.500,00	Auftrag wurde erteilt; Lieferung erfolgt bis März 2015
5.380006 Einsatzleitwagen Kreisbrandmeister		49.800,00	Fahrzeug wurde ausgeliefert, Rechnung folgt in 2015
5.380009 Standardisierte Notrufabfrage - Software		101.700,00	Projekt läuft über 3 Jahre; verzögerter Projektbeginn 2014
5.380012 Einsatzfahrzeug Ärztl. Leiter Rettungsdienst	▲	45.000,00	Auftrag wurde erteilt; Lieferung erfolgt Mitte 2015
5.380013 Software KATWARN		2.500,00	erforderlich für Prüfstand Atemschutzgeräte (5.380010) - Prüfstand wurde geliefert, Restzahlung f. Zusatzlizenz u. Montage steht noch aus
Budget Amt 40			
0.40.30 BK Siegburg	20.000,00		Schulbudgets; nicht verausgabte Mittel werden übertragen
BK Troisdorf	30.000,00		
0.40.40 GG St. Augustin	2.500,00		
GG Windeck	4.500,00		
SA Alfter	5.500,00		
SQ Siegburg	15.000,00		Schulbudgets; nicht verausgabte Mittel werden übertragen (insbesondere zur Fortsetzung begonnener Neubeschaffung der DV-Ausstattungen)
ES Hennef-Bröl	11.000,00		
5.000019 Erwerb BGA BK Bonn-Duisdorf		65.000,00	
5.000020 Erwerb BGA BK Hennef		60.000,00	
5.000021 Erwerb BGA BK Siegburg		83.900,00	
5.000022 Erwerb BGA, BK Troisdorf		60.500,00	
5.000023 Erwerb BGA GG Alfter		10.000,00	
5.000026 Erwerb BGA GG Windeck-Rosel		6.000,00	
5.000027 Erwerb BGA SQ Alfter		7.500,00	
5.000028 Erwerb BGA SQ Siegburg		25.000,00	
5.000030 Erwerb BGA ES Hennef-Bröl		9.000,00	
5.000031 Erwerb BGA ES Troisdorf		4.000,00	
5.000032 Erwerb BGA Schule für Kranke		3.500,00	
Budget Amt 41			
0.41.30 Leistungssportzentrum	25.000,00		Verzögerter Projektstart; Mittelübertragung zur weiteren Projektimplementierung
5.000130 Erwerb von Finanzanlagen (Stiftung Festspielhaus Beethoven)		2.000.000,00	Gründung der Trägerstiftung noch nicht erfolgt - Übertragung der Mittel aus 2013 und 2014
Budget Amt 50			
0.50.40 Leistungen nach dem Landespflegegesetz	4.310,00		zur Umsetzung eines in 2014 begonnen (Auftragsvergabe) Projekts "Übersetzung von Broschüren in leichte Sprache"
Neubürgerbeauftragter	2.000,00		Restmittel 2014
Budget Amt 51			
5.000055 Investitionszuschüsse		1.225.000,00	Eigenmittel des Kreises zur Fortführung des U3- Ausbaus (Verzögerung bei Neu- und Umbaumaßnahmen)
Budget Amt 57			
5.000059 Erwerb BGA Schulpsychologischer Dienst		2.800,00	verzögerte Lieferung von Materialien
Budget Amt 61			
0.61.10.02 Regionalplanung	106.500,00		Maßnahmenverzögerung Gewerbe- flächenkonzept (Restabwicklung in 2015)
	2.000,00		Restabwicklung des "Dorfwettbewerbs 2014" Ende Januar/Anfang Februar 2015
0.61.10.03 Verkehrsplanung	12.500,00		zur Abwicklung/Fortführung des Projektes Radverkehrskonzept
4.611003 Radverkehrskonzept	5.500,00		
4.611003 Radschnellwege	9.000,00		
4.611004 Lückenschluss Siegtal-Radweg Win-Dreisel	34.100,00		Übertragung zur Fortführung der Lückenschluss- Planung erforderlich
4.611004 Fortf. Siegtal-Radweg von Rosbach bis Au	33.600,00		Fortführung der Maßnahme
4.611004 Beschilderung RadRegionRheinland	246.800,00		Maßnahmenverzögerung (Restabwicklung in 2015)

Teilprodukt / Kostenstelle / Investition	in €		Erläuterungen
	Ermächtigungs- übertragung konsumtiv 2014 (Ergebnisplan)	Ermächtigungs- übertragung investiv 2014 (Finanzplan)	
5.000114 Regionale 2010 (Kloster Heisterbach)		650.000,00	Restabwicklung der Maßnahmen in 2015 spätere Sonder-AfA wg. Verzögerungen bei Um- und Ausbaumaßnahmen (K29 und K36)
30330 Infrastrukturvermögen	218.000,00		
<u>Grunderwerb Straßenbau</u>			
5.000067 K 29- Umgeh. Tdf.-Kr., Grundst.käufe		359.200,00	Abwicklung laufender / geplanter Maßnahmen
5.000070 K 14- Wachtberg-Gimmersd., Grundst.kauf		336.700,00	
5.000071 K 23- Wind.-Datt.-Dreisel, Grundst.kauf		14.500,00	
5.000072 K 61- Radw. Rh.-Niederdr., Grundst.kauf		0,00	
5.000076 K 49- OD Loh.-Oberschönr., Grundst.kauf		9.100,00	
5.000081 K 25- Radw. Kö.-Vinxel-N., Grundst.kauf		1.000,00	
5.000082 K 5- Alfter-Bornh.-Roisd., Grundst.kauf		38.400,00	
5.000083 K 37- Lohmar-Eilh.-Kreuzh., Grunst.kauf		6.000,00	
5.000086 K 36- Radw. H.-Lauth.-Allner, Grundst.k		120.000,00	
5.000087 K 34- Lohmar-Hausen-Hausdorp, Grundst.k		19.100,00	
5.000091 K 36- Hennef-Bierth-Adscheid, Grundst.k		37.100,00	
5.000097 K 63 OD Wachtberg Fritzdorf		62.500,00	
5.000150 K 18- Eitorf-Keuenhof-Bitze, Grundst.k.		207.900,00	
5.000151 K 9- OD Swisttal-Dünstekoven, Grundst.k		7.000,00	
5.000152 K 3- OD Swisttal-Straßfeld, Grundstücks		9.100,00	
5.610004 K 36- Ern. Brücke Hennef-Hammerm., Grds		15.000,00	
5.000080 K 17- Fahrbahn u. Radweg Rupp., Grunder		40.000,00	
<u>Straßenbau, Baukosten (61.3)</u>			
5.000067 K 29- Umgeh. Tdf.-Kr.		813.600,00	
5.000070 K 14- Wachtberg-Gimmersd.		1.847.000,00	
5.000071 K 23- Wind.-Datt.-Dreisel		6.200,00	
5.000074 K 7- Umbau des Knotens B256/L333 Wind.		50.400,00	
5.000076 K 49- OD Loh.-Oberschönr.		128.600,00	
5.000077 K 18- Eitorf-Mühleip bis Linkenbach		9.500,00	
5.000080 K 17- Radweg Ruppichertoth		953.000,00	
5.000084 K 2- Erneuerung LZA's in St. Augustin		49.000,00	
5.000086 K 36- Radw. H.-Lauth.-Allner		136.000,00	
5.000088 K 27- Ausbau Eitorf-Lindscheid		40.000,00	
5.000091 K 36- Hennef-Bierth-Adscheid		630.100,00	
5.000093 K 19- Ausbau Hennef-Süchterscheid		13.600,00	
5.000095 K 19- Erneuerung Stützwand Stein-Blankenb.		630.700,00	
5.000096 K 31- Ausbau Much-Marienfeld bis L350		55.700,00	
5.000097 K 63- Ausbau OD Fritzdorf-Wachtberg		62.500,00	
5.000150 K 18- Eitorf-Keuenhof-Bitze		202.900,00	
5.000152 K 3- OD Swisttal-Straßfeld		76.300,00	
5.610001 K 6- OD Hennef Dahlhausen-Hanfmühle		31.300,00	
5.610002 K 64- Wachtberg L123-Adendorf		30.700,00	
5.610004 K 36- Ern. Brücke Hennef-Hammermühle		516.500,00	
5.610005 K 2- Umbau zweier Knoten zu KVP Niederpl.		25.000,00	
5.610006 K 39- Ausbau Burg Schönrath bis L 84		16.400,00	
5.610007 K 64- Ausbau Wachtberg-Fritzdorf bis L 267		30.000,00	
5.610010 K 6 - Ausbau Bad Honnef Himberg - Orscheid		30.000,00	
5.610011 K 61 - Ausbau Swisttal-Niederdrees - Miel		20.000,00	
5.610012 K 2- KVP Sankt Augustin Mülldorf		25.000,00	
5.610013 K 36- Ausbau Hennef-Hammermühle		350.000,00	
5.610015 K 5 - Ausbau OD Bornheim-Roisdorf		50.000,00	
5.610016 K 3- Ausbau OD Swisttal-Ollheim		50.000,00	
5.610017 K 39 - Ern. Aggerbrücke Lohmar-Schiffarth		71.100,00	
5.610018 K 58 - Fahrbahnverstärkung Wachtb.-Berkum		20.000,00	
Budget Amt 66			
0.66.30 Boden- u. Grundwasserschutz; Altlasten	130.800,00		zur Durchführung von in 2014 festgesetzter Ersatzvornahmen und laufender Sanierungsmaßnahmen (z. B. De Haer, Troisdorf; Ferster, Bornheim) Fortführung verschiedener Projekte, z. B. "Masterplan Energiewende" oder "Energieagentur"
0.66.50 Klimaschutz	38.880,00		
Budget Amt 67			
0.67.20 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	80.900,00		zur Umsetzung beauftragter oder laufender Projekte (z. B. "Wegeplan NSG Siebengebirge") Neuaufstellung Landschaftsplan, Auftrag ist vergeben
0.67.30 Landschaftsplanung	5.100,00		
SUMME:	2.681.890,00 €	23.795.000,00 €	

Teilprodukt / Kostenstelle / Investition		in €		Erläuterungen
		Ermächtigungs- übertragung konsumtiv 2014 (Ergebnisplan)	Ermächtigungs- übertragung investiv 2014 (Finanzplan)	
Budget 91				
nachrichtlich: Finanzplan- Fortschreibung: Finanzstelle 11602	Kreditermächtigung		25.435.700,00	Die zum 31.12.2014 noch vollständig bestehende Kreditermächtigung 2014 sowie der noch nicht in Anspruch genommene Teil der Kreditermächtigung aus 2013 (rd. 9 Mio €) wird nach 2015 übertragen; die Kreditermächtigung ist im Finanzplan entsprechend fortzuschreiben. Die Kreditermächtigung 2013 ist bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2015 in Anspruch zu nehmen (die Ermächtigung aus 2014 entsprechend bis zum Inkrafttreten der Satzung 2016).

Anhang 2 zu Anlage 4

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Amt für Finanzwesen

Siegburg, den 02.06.2015

Übersicht über die von der Kreiskämmerin in der Zeit vom 01.01. - 31.12.2014 genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen

Erl.- Ziff.	Produkt/ Amtsbudget/ Investitions- projekt	Bezeichnung	Haushalts- überschreitung €
----------------	---	-------------	---------------------------------------

Ergebnisrechnung

1.	0.15.10	Wahlen	260.677,38
2.	0.40.60	Schullandheim	33.500,00
3.	0.50	Sozialamt (Amtsbudget, ohne Personalaufwand / freiwillige Leistungen)	5.290.000,00
4.	0.50.60	Förderung von Einrichtungen und Diensten	47.500,00
5.	0.66.11	Abfallentsorgung Gebührenhaushalt	33.557,33
6.	Budget Personal und Versorgung		1.430.000,00

Finanzrechnung

	<u>0.22.30</u>	<u>Gebäudewirtschaft</u>	
7.	5.220040	Aufzugsanlage BK Siegburg	200.000,00
8.	5.220041	Ausstattung Kantine Kreishaus	373.800,00
9.	5.220043	Kletterturm ES Alfter	21.372,00
10.	5.220050	Umbau 5. OG Mühlenstraße 51	141.400,00
11.	5.220038	Stammkapitaleinlage RSAG AöR	25.000,00

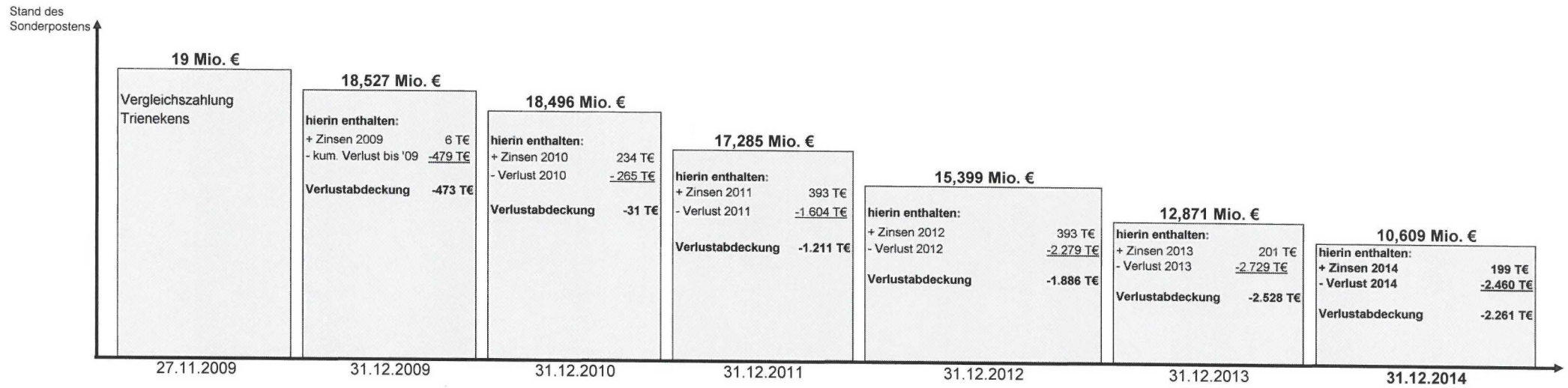
- zu 1. Die Wahl des Landrats war zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung noch für 2015 vorgesehen und veranschlagt. Durch eine Änderung des Kommunalwahlgesetzes wurde den Hauptverwaltungsbeamten ein einmaliges Niederlegungsrecht in 2014 eingeräumt, von welchem auch der Landrat des Kreises Gebrauch gemacht hat. Für die Durchführung der Landratswahl nebst Stichwahl erhielten die Städte und Gemeinden eine Kostenerstattung.
- zu 2. Der für 2015 vorgesehene Zuschuss an das Schullandheim Gemünd wurde bereits im Dezember 2014 zur Verfügung gestellt, die Auszahlung in 2015 wird dementsprechend entfallen.
- zu 3. Im Budget des Amtes 50 entstanden in 2014 Mehraufwendungen für soziale Leistungen in Höhe von rd. 8,1 Mio €. Ein Teil dieser Mehraufwendungen (für Schulsozialarbeit und Leistungen aus der Ausgleichsabgabe des Landes) konnte durch entsprechende zweckgebundene Mehrerträge gedeckt werden (rd. 2,8 Mio €). Im Übrigen war die Genehmigung überplanmäßiger Ermächtigungen zur Deckung von Mehrbedarfen, insbesondere in den Bereichen Hilfe zum Lebensunterhalt (2,0 Mio €), Eingliederungshilfe (1,4 Mio €), Hilfe zur Pflege mit Pflegegeld (1,1 Mio €) und Kosten der Unterkunft und Heizung (1,1 Mio €), die zum Teil durch Einsparungen bei anderen Hilfen kompensiert wurden, erforderlich.
- zu 4. Der überplanmäßige Bedarf im Bereich der freiwilligen Aufwendungen des Amtes 50 ist einerseits

Erl.- Ziff.	Produkt/ Amtsbudget/ Investitions- projekt	Bezeichnung	Haushalts- überschreitung €
----------------	---	-------------	---------------------------------------

zurückzuführen auf Mehraufwendungen für den Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen, sowie andererseits auf einen einmaligen zusätzlichen Zuschuss an den Blinden- und Sehbehindertenverein Bonn/Rhein-Sieg e.V. (5 T€, Beschluss des Ausschusses für Menschen mit Behinderungen vom 12.02.2014).

- zu 5. Im Gebührenhaushalt Abfallentsorgung, der unter Berücksichtigung einer Zuführung aus dem Sonderposten der "Trienekens-Entschädigungszahlung" ausgeglichen ist, entstanden in 2014 Mehraufwendungen für die Entsorgungsdienstleistungen in Höhe von rd. 1,13 Mio €, die überwiegend durch Mehrerträge (aus Gebühren und Kostenerstattungen, rd. 1,1 Mio €) gedeckt werden konnten.
Da nach den Budgetrichtlinien des Rhein-Sieg-Kreises der Personalbereich von den Fachbudgets ausgenommen ist, konnten Einsparungen bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen nicht zur weiteren Deckung der Aufwendungen herangezogen werden, so dass die Genehmigung einer überplanmäßigen Ermächtigung erforderlich wurde.
- zu 6. Im Budget Personal und Versorgung (Personal- und Versorgungsaufwendungen und Erträge aus der Auflösung von Personalarückstellungen) ergab sich eine Überschreitung, die insbesondere auf Verschlechterungen bei den Pensions- und Beihilferückstellungen (1,1 Mio €) und eine höhere Umlage an die Versorgungskasse (0,4 Mio €) zurückzuführen ist.
- zu 7. Im Rahmen der Inklusion werden am BK Siegburg auch Menschen mit Behinderung unterrichtet. Um diesen Schülern einen barrierefreien Zugang zu ermöglichen, musste kurzfristig eine Aufzugsanlage installiert werden.
- zu 8. Im Zusammenhang mit der Sanierung der Kantine des Kreishauses wurden neben den baulichen Maßnahmen auch die gesamten Ausgabetheken und die dazugehörige technische Ausstattung erneuert. Da für die Maßnahme nur konsumtive Mittel geplant waren, mussten für die Beschaffung des Anlagevermögens außerplanmäßige investive Mittel bereit gestellt werden.
- zu 9. Bei der turnusmäßigen Wartung der Außenspielgeräte an der Waldschule - Schule für Emotionale und Soziale Entwicklung - in Alfter wurden erhebliche Sicherheitsmängel festgestellt, die eine Weiternutzung nicht mehr möglich machten. Es musste ein neuer Kletterturm beschafft werden.
- zu 10. Seit Ende 2014 wird das 5. Obergeschoss des Bürogebäudes in der Mühlenstraße 51 für die Unterbringung des Rechnungsprüfungsamtes und der Wirtschaftsförderung genutzt. Um die vorhandenen Schulungs- und Aufenthaltsräume als Büroräume nutzen zu können, waren größere Umbaumaßnahmen erforderlich. Der Zweckverband civitec zahlt im Gegenzug eine Mietausfallerstattung für die ersten zehn Jahre i.H.v. 44 T€ an den Rhein-Sieg-Kreis.
- zu 11. Für die Gründung der RSAG Anstalt Öffentlichen Rechts (RSAG AöR) wurde vom Kreistag am 12.12.2013 beschlossen, die Stammkapitaleinlage i.H.v. 25 T€ im Finanzplan 2014 außerplanmäßig zur Verfügung zu stellen.

Entwicklung Schadenersatz Abfallentsorgung



16

Anhang 3 zu Anlage 4

Mitteilung

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	17.06.2015	Kenntnisnahme

Tagesordnungs- Punkt	Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)
-------------------------	--

Mitteilung:

Der Deutsche Bundestag hat am 21.05.2015 das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern beschlossen.

Zur Förderung der Investitionen finanzschwacher Kommunen hat der Bund ein Sondervermögen in Höhe von 3,5 Mrd. € eingerichtet. Der Bund überlässt es den Ländern, die Kriterien zur Bestimmung der Finanzschwäche festzulegen.

Auf Basis der bisherigen Abstimmungsgespräche zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Ministerium für Inneres und Kommunales NRW -MIK- beabsichtigt das Land ein Ausführungsgesetz zum KInvFG des Bundes zu erlassen. Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen sollen demnach alle Gemeinden und Kreise als finanzschwach betrachtet werden, die im Zeitraum 2011 bis 2015 in einem oder mehreren Jahren Schlüsselzuweisungen nach dem jeweiligen GFG erhalten haben. Von den Mitteln erhält jede Gemeinde und jeder Kreis den Anteil, der dem Anteil ihrer/seiner Schlüsselzuweisungen 2011 bis 2015 an der Summe aller Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden und Kreise in diesen 5 Jahren entspricht.

Nach dieser Regelung würde auf den Rhein-Sieg-Kreis nach Prognoseberechnungen des Landkreistages NRW auf Basis der vom MIK mitgeteilten Eckpunkte insgesamt ein Betrag von rd. 11,9 Mio € entfallen. Auf die Städte und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis entfielen demnach in ihrer Gesamtheit rd. 16,1 Mio €.

Mit den zur Verfügung gestellten Mitteln sollen in den Jahren 2015 - 2018 Investitionen bis zu einer Höhe von 90% aus Bundesmitteln gefördert werden. Die Meldung der einzelnen Maßnahmen, Mittelabruf, Verwendungsnachweis, Berichtspflichten usw. sollen nach dem Vorbild des Konjunkturpakets II geregelt werden.

Zum weiteren Vorgehen hat das MIK mitgeteilt, dass es anstrebt, das Ausführungsgesetz noch im Juni in den Landtag einzubringen, um möglichst rasch die rechtliche Grundlage für den Mittelabruf zu schaffen.

Die zusätzlichen Investitionsfördermittel sind im Haushaltsplan des Kreises 2015/2016 nicht berücksichtigt.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Im Auftrag



(Udelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 17.06.2015